

Schwurgerichtsprozesse im 19. Jahrhundert

mit Beteiligung von Bürgern aus dem Landgericht Arnstein

von Günther Liepert

1) Anklage gegen die Räuberbande von Rupperzaint

Schwurgerichtsverhandlung Würzburg vom 8. bis zum 20. Oktober 1850 gegen eine fünfzehnköpfige Räuberbande aus der Rhön – Würzburger Stadt- und Landbote vom 8. bis 20. Oktober 1850

Schwurgerichtsverhandlung für das III. Quartal – Neunte Verhandlung

Auf der Bank der Angeklagten sitzen heute fünfzehn Individuen, eine berüchtigte Räuberbande, welche seit dem Spätjahr 1848 in verschiedenen Landgerichtsbezirken ihr Unwesen trieb, ohne dass es früher gelang, derselben habhaft zu werden. Bis sie endlich nach dem frechen, am 3. März 1850 auf dem Hof Ruppertzaint verübten Raub erkannt wurden, wo eine große Anzahl Indizien gegen sie ermittelt wurden.

Ihre Raubzüge waren immer hauptsächlich gegen das Forstpersonal und gegen Juden gerichtet. Vor allem war es notwendig, die einzelnen Personen der Bande kennen zu lernen:

1) Johann Wendelin Hergenröther, 31 Jahre alt, lediger Schmiedssohn aus Unterriedenberg. Wie sein Vater Michael Hergenröther, der außer vielen Polizeistrafen auch einmal sechs Monate auf der Plassenburg (Anmerkung: Festung und damals Gefängnis) in Kulmbach eingesperrt war, erlitt auch Johann Wendelin Hergenröther wegen Wilderei und Puscherei in das Büchsenmacherhandwerk viele Polizeistrafen, stand drei Jahre unter besonderer Polizeiaufsicht, wurde einmal wegen Körperverletzung fast verhaftet und kam 1849 wegen Wilderei wiederholt unter Polizeiaufsicht.



Ansicht von Oberriedenberg, aus der ein Teil der Räuberbande stammte

2) Martin Hergenröther, jüngerer Bruder des vorigen, 24 Jahre alt, verhaftet am 4. April 1850.

3) Peter Rumpel, 31 Jahre alt, Bauer von Oberriedenberg. Er unterlag schon mehreren Untersuchungen und Polizeistrafen wegen Körperverletzung und Diebstahls, wurde im Jahre 1838 wegen Diebstahls nur gegen eine Kautionsleistung nicht verhaftet, kam 1843 wegen fortgesetzter Diebereien auf vier Monate auf die Plassenburg nach Kulmbach. Im Jahr 1844 wurde eine gegen ihn eingeleitete Generaluntersuchung wegen Raubes durch einen Kriegskommionsspruch der Kommandantschaft Würzburg vorläufig aufgehoben, später vom kgl. Appellationsgericht wegen nicht nachweisbarer Täterschaft aufgehoben. Er wurde am 4. April 1850 verhaftet.

4) Heinrich Schaab, 38 Jahre alt, verheirateter Büttner in Unterriedenberg, steht im Verdacht des Wilderns. Eine gegen ihn im Jahr 1847 anhängige Untersuchung wegen Diebstahls wurde vorläufig eingestellt. Er wurde am 10. April 1850 verhaftet, aber am 6. Mai auf dem Transport von Hammelburg an das Untersuchungsgericht nach Arnstein von mehreren Unbekannten gewaltsam befreit. Am 17. Mai wurde er von einer Abteilung des zur Sicherung der Gegend befindlichen Linienmilitäreinheit wieder aufgegriffen und neu verhaftet.

5) Karl Schumm, 18 Jahre alt, lediger Bäckersohn von Breitenbach, wurde am 30. Mai 1850 verhaftet.

6) Andreas Kraus, 59 Jahre alt, verheiratet, wohnhaft auf dem Volkersberg. Er wurde im Jahr 1841 wegen Wilderns zu acht Monaten Haft auf der Plassenburg detiniert (Anmerkung: schwere Zuchthausstrafe). Eine frühere (1812) gegen ihn geführte Generaluntersuchung wegen Notzucht wurde aufgehoben. Er wird als ein liederliches und verschwenderisches Subjekt geschildert.



Andreas Kraus stammte aus Volkersberg

7) Johann Helm, verheirateter Schuhmacher von Oberriedenberg.

8) Johann Wolf, lediger Wagnergeselle von Oberriedenberg.

9) Martin Wiesner, lediger Papiermachergeselle von Unterriedenberg.

10) Anna Margeretha Hergenröder.

11) Johanna Hergenröder.

12) Therese Hergenröder, alle ledige Schmiedstöchter aus Unterriedenberg, Schwestern der unter 1) und 2) Genannten.

13) Anna Maria Schaab, Ehefrau des unter Ziffer 4) genannten Heinrich Schaab.

14) Ursula Rumpel, Ehefrau des unter Ziffer 3) aufgeführten Peter Rumpel.

15) Daniel Schmitt, lediger Schreinerssohn aus Unterriedenberg.

Ein sechzehntes Bandenmitglied, Adam Müller, vulgo (Anmerkung: genannt) Hepp, Bauernsohn aus Oberleichtersbach, ist flüchtig.

Die den Vorgenannten zur Last gelegten Verbrechen sind:

- 1) Ein Raub auf dem Hof Ruppertzaint;
- 2) ein Raub an Menke Stern von Geroda;
- 3) ein Raub an Löser und Nisan Frank von Schondra;
- 4) ein Gewehrraub in Schwärzelbach;
- 5) ein Gewehrdiebstahl in Neuwirtshaus;
- 6) ein Gewehrdiebstahl in Orb.

Die Anklage lautet teils auf Verübung vorgenannter Verbrechen, teils auf wissentliche und vorsätzliche Begünstigung derselben.

Schwurgerichtsverhandlung für das III. Quartal – Neunte Verhandlung – Bericht vom 9. Oktober 1851 - Fortsetzung

I. Raub auf dem Hof Ruppertzaint

Am Sonntag, den 3. März 1850, erschienen auf dem eine halbe Stunde von Schraudenbach entfernten und von vier Pächtern bewohnten Hof Ruppertzaint fünf bis sechs mit Gewehren bewaffnete und im Gesicht geschwärzte Männer. Sie wählten als Zeitpunkt den Frühgottesdienst, da die meisten Bewohner zur Kirche nach Schraudenbach oder in andere benachbarte Orte gegangen waren. Sie gingen unverzüglich in die Wohnung des Kaspar Besler, wo nur die Magd Eva Behr zu Hause war. Diese forderten sie barsch auf, ihnen zu sagen, wo der alte Besler sein Geld aufbewahren würde. Als sie erklärte, dass sie dies auf Grund ihrer kurzen Dienstzeit nicht wisse, gingen drei Männer die Stiege hinauf, erbrachen die Stubentür und die in der Stube befindlichen vier Truhen gewaltsam und plünderten diese. Die anderen hielten bei Eva Behr Wache; einer befahl der zufällig in die Nähe des Hauses gekommenen Schäfersfrau Maria Anna Balling mit vorgehaltener Flinte zurückzugehen.



Den ersten bekannten Raub beging die Bande in Ruppertzaint (Foto Matthias Kühn!)

Nach einer kurzen Weile kamen die drei Männer, welche die Stiege hinaufgegangen waren und von denen einer ein Beil trug, mit einem gefüllten Sack wieder zurück. Sie befragten noch einmal die Magd Eva Behr, jedoch vergebens, und begaben sich dann mit ihrer Begleitung über den Hof hinüber zur Wohnung des Pächters Michael Weissenberger.

Die von der Kirche zu Hause gebliebenen dreiundzwanzigjährige Tochter Elisabeth Weissenberger, die von der Schäfersfrau Balling auf die Plünderer aufmerksam gemacht wurde, verschloss gemeinsam mit ihrem zwölfjährigen Bruder das Haus von innen und eilte nach Schraudenbach, um von dort Hilfe zu holen. Ihr Bruder nahm die einfache Flinte seines Vaters und flüchtete damit durch den Keller in den Schweinestall. Von den über den Hof ziehenden Männern trug einer ein Beil, mit dem die Haustür des Michael Weissenberger sogleich aufgesprengt wurde. Sie zerstörten ein Wandschränkchen im unteren Zimmer und beschädigten Türen und Truhen im oberen Zimmer. Sie plünderten alles, was ihnen in die Hände kam, während ein im Gesicht geschwärtzter Bursche die mit dem Schäferssohn Nikolaus Balling gegen Schraudenbach eilende Elisabetha Weissenberger mit einer Flinte verfolgte und durch Anlegung dieser Waffe die beiden zur Rückkehr nötigte.



Die meisten Bewohner waren in der Kirche in Schraudenbach

Elisabeth Weissenberger gelang es dennoch, auf einem Umweg nach Schraudenbach zu kommen, ehe der Gottesdienst zu Ende war. Als die Leute von der Kirche zurückkamen, hatten aber die Plünderer den Hof mit prall gefüllten Säcken bereits wieder verlassen.

Es ergab sich nun, dass dem Kaspar Besler 200 Ellen Leinwand, Hemden, Westen, eine Hose, Hutborden und ein Doppelgewehr im Wert von 139 fl 40 kr entwendet wurden. Außerdem wurden alle Betten durchwühlt. Dem Michael Weissenberger fehlten 50 fl an Coburger Sechsern (Anmerkung: Währung des Herzogtums Coburg in dieser Zeit) und weiteren 49 fl an anderem Geld. Weiter wurden ihm eine zinnerne Schnupftabaksdose, ein goldener Ring, ein paar goldene Ohrringe, ein Doppelgewehr, mehrere Stück Leinwand und eine Masse anderer zum Weißzeug gehörender Gegenstände entwendet.

Bei der Verfolgung der Verbrecher führten die Spuren über den Schwebenrieder Grund gegen das Bücholder Hagholz, wo sich die Spuren auf der Landstraße verloren. Jedoch ergab sich bald der Verdacht, dass die Tat nach einer Anleitung des Peter Rumpel, der vor einigen Jahren von Schraudenbach nach Oberriedenberg geheiratet hatte, verübt wurde. Verdächtig wurde insbesondere Andreas Kraus aus Volkers, der in der Nacht vom 2. auf den 3. März Leute von Unter- und Oberriedenberg nach Büchold gefahren hatte.

Andreas Kraus gestand auch sofort, dass er sechs Personen, nämlich die Wasserschmiedssöhne Johann Wendelin und Martin Hergenröder von Unterriedenberg, Heinrich Schaab, auch aus diesem Ort, Peter Rumpel von Oberriedenberg und noch zwei weitere, ihm unbekannte jüngere Burschen, alle mit Gewehren und zum Teil mit Jagdtaschen versehen, gegen einen vereinbarten Lohn vom 5 fl 30 kr auf Veranlassung von Johann Wendelin Hergenröder bis Büchold gefahren habe. Dort seien sie abgestiegen und angeblich zu einer vereinbarten Jagd beim Bruder des Peter Rumpel nach Schraudenbach weitergegangen. Später seien sie nach dem Frühgottesdienst oben am Wald zu seinem Wagen mit Bündeln wieder zurückgekommen und mit ihm über Windheim, Untergeiersnest und Oberleichtersbach weitergefahren, wo sich seine Passagiere von ihm getrennt hätten.

Von den verhafteten Schwestern des Hergenröder legte die jüngste, Anna Margaretha, nach vorherigem Leugnen zuerst ein Geständnis ihrer Mitwisserschaft ab; ihr folgte bald auch ihre Schwester Johanna und später auch die Ehefrau von Heinrich Schaab. Auch Johann Wendelin Hergenröder legte auf Grund dieser Aussage ein übereinstimmendes Geständnis ab. Die übrigen Genossen stellten aber in der Voruntersuchung jedes Wissen oder gar eine Teilnahme an der Tat beharrlich in Abrede.

Schwurgerichtsverhandlung für das III. Quartal – Neunte Verhandlung – Bericht vom 10. Oktober 1851 - Fortsetzung

II. Raub an Menke Stern von Geroda

Am Sonntag, den 14. Oktober 1849 war der ledige Israelit Menke Stern aus Geroda, der bei seinem Bruder, dem Warenhändler Nathan Stern angeblich Knechtsdienste ausübt, am Morgen nach Hammelburg gegangen, um dort bei den Gebrüdern Nussbaum für seinen Bruder Waren zu kaufen. Der ledige Maurergeselle Johann Kohl aus Geroda begleitete ihn dabei mit einem Schubkarren zum Warentransport.



Ein weiterer Raub wurde in Geroda begangen

Nachdem sie die bei Nußbaum gekauften Waren im Gesamtwert von 247 fl 37 kr zusammengepackt und auf den Schubkarren gelegt hatten, traten beide gegen zwei Uhr ihren Rückweg an. Sie gingen über Untererthal und Hetzlos, wo sie einige Zeit im Wirtshaus verbrachten, das sie noch vor fünf Uhr verließen. Als sie nun auf ihrem Weg Richtung Singenrain durch die zu beiden Seiten des Weges sich hinziehende Staatswaldung am Jagdhaus Willkomm vorbeigingen, gewahrten sie einen verdächtigen Menschen. Eine halbe

Stunde später, als sie in die Nähe von Singenrain gekommen waren, erscholl ihnen aus dem Walde plötzlich von zwei Männern der Ruf „Abgestellt!“ entgegen. Diese hatten Hemden über die Kleider gezogen und anscheinend weiße spitze Kappen auf dem Kopf. Einer trug ein Beil und der andere ein Gewehr. Der Bursche mit dem Beil vertrat sogleich dem Juden Menke Stern den Weg, packte ihn bei seinem Mantel und schlug einige Mal mit dem Beil

nach ihm, wobei er ihn jedoch nur unbedeutend traf. Der andere Mann zielte mit einem Schießgewehr in Richtung des Menke Stern.

Der Schubkarrenfahrer Johann Kohl lief sogleich davon. Den Juden Menke Stern hieß der Bursche mit dem Beil wieder nach Hetzlos zurückgehen, ging ihm aber, nachdem dieser zwanzig Schritt gegangen war, wieder nach und forderte Geld von ihm. Nachdem ihm Menke Stern erklärte hatte, dass er keines bei sich habe, kehrte der Räuber wieder zu dem Schubkarren zurück, während Menke Stern durch den Wald nach Schonderling eilte. Hier machte er sofort eine Anzeige.



Die Räuber waren mit schweren Flinten bewaffnet

Am anderen Tag fand sich am Platz des Raubüberfalles nicht mehr als der geleerte Schubkarren und darauf der Mantel des Stern und ein Stück Eisen. Im Laufe der Untersuchung wegen des Vorfalls in Ruppertzaint richtete sich auch der Verdacht dieser Tat gegen Johann Wendelin Hergenröder. Bei ihm waren mehrere aus den geraubten Stoffen gefertigte Kleidungsstücke gefunden worden.

Wendelin Hergenröder legte sofort vor dem Untersuchungsrichter ein Geständnis ab, dass er die Tat gemeinsam mit Peter Rumpel vollbracht habe. Dieser sei dem Nathan Stern Geld schuldig gewesen und habe, als er Menke Stern kommen sah, die Aufforderung zur Tat gegeben. Sie hätten schnell ihre Hemden über die Kleider getan und sich Tücher um den Kopf gebunden, um sich unkenntlich zu machen. In Übereinstimmung damit gestanden auch die drei Schwestern Anna Margaretha, Johanna und Therese Hergenröder, dass sie von der Tat von ihrem Bruder Wendelin und Peter Rumpel gehört hatten, die geraubten Sachen gesehen und davon zum Teil für sich verbraucht und zum Teil für ihre Brüder etwas verarbeitet hatten. Außerdem hatten sie geholfen, Gegenstände vor den Hausdurchsuchungen zu verstecken.

Bei Peter Rumpel fand sich ebenfalls ein Teil der geraubten Gegenstände, ebenso bei Johann Helm, Daniel Schmitt und Andreas Kraus. Die Anklage geht deshalb gegen Johann Wendelin Hergenröder und Peter Rumpel auf Raub dritten Grades unter erschwerten Umständen, insbesondere des Bandenverhaltens; gegen die drei Schwestern Hergenröder, Ursula Rumpel, Johann Helm, Daniel Schmitt und Andreas Kraus wegen Begünstigung zweiten Grades zu obigem Verbrechen.

Schwurgerichtsverhandlung für das III. Quartal – Neunte Verhandlung – Bericht vom 11. Oktober 1851 - Fortsetzung

III. Raub an Löser und Nisan Frank von Schondra

Am Dienstag, den 12. Juni 1849, kehrte der alte 69jährige israelitische Viehhändler Löser Frank von Schondra mit seinem dreißigjährigen ledigen Sohn Nisan Frank von dem Zeitlofser Viehmarkt zurück nach Schondra. Gegen zwölf Uhr mittags kehrten sie über Rupboden und Modlos mit einem großen Geldbetrag zurück.

Löser Frank war zu Pferde und hatte sein Geld in einem Gurt um den Leib, während sein Sohn Nisan, der ein Säckchen mit 300 fl in Gold bei sich trug, neben ihm herging. Als sie auf ihrem Weg von Rupboden nach Modlos durch die dortigen Waldungen kamen und auf der Höhe angelangt waren, wo die Straße nach Weißenbach, Modlos und Roßbach sich teilte, gewahrte Nisan Frank im Wald vor sich einen verdächtigen Menschen mit einem Gewehr. Da machte der Sohn seinen Vater darauf aufmerksam und er steckte schnell das in dem Säckchen befindliche Geld in seinen Stiefel.

Unverzüglich kamen von allen Seiten sieben bis neun Männer mit geschwärzten Gesichtern und mit Gewehren bewaffnet auf die beiden Juden zugeeilt. Einer fiel dem Pferd in die Zügel mit dem Ruf: „Das Geld her oder das Leben!“. Mit dem Anfallen des Pferdes riss er den Mantel des Nisan Frank, der am Sattelknopf hing, vom Pferd herab, ein anderer visitierte Nisan Frank, währenddessen es Löser Frank gelang, mit seinem Pferd, dem er die Sporen gab, zu entkommen. Ihm wurden sogleich mehrere scharfe Schüssen nachgesandt, die nicht nur sein Pferd sehr bedeutend, sondern auch ihn am rechten Oberschenkel trafen. Nach Angabe des Nisan Frank soll sofort beim Anhalten des Pferdes bereits geschossen worden sein.



Die Räuber waren in Zeitlofs auf dem Markt

Da die Räuber bei Nisan Frank nichts gefunden hatten, eilten sie nun, von einer weiteren Durchsuchung des Nisan Frank absehend, Löser Frank nach, der mit seinem stark blutenden Pferd bald mehrere von dem Zeitlofser Viehmarkt heimkehrende Leute einholte. Auf seine Erzählung hin rieten sie ihm, von seinem Pferd zu steigen, da es ihn im Fallen verletzen könnte. Löser Frank befolgte diesen Rat und gab sein Pferd dem Johann Schuhmann von Unterleichtersbach zum Führen. Kaum hatte dieser das Pferd ein Stück weit geführt, als ein Anwesender rief: „Da droben kommen sie wieder“. Daraufhin fielen sofort wieder zwei Schüsse, worauf Schuhmann das Pferd stehen ließ und mit allen anderen aus dem Wald fortzukommen suchte.

Im Laufen gab Löser Frank seinen Geldgurt dem ledigen Isak Frank, der sich rechts durch den Wald einen Weg suchte, um so schnell wie möglich das freie Feld zu gewinnen. Dies gelang ihm auch; dadurch kam er zu mehreren Leuten, die auf dem Feld mit Kartoffelhacken beschäftigt waren. Gleichzeitig hatten ihn aber auch die Räuber erreicht. Sie drohten den

Leuten auf dem Feld mit angelegten Gewehren, dass sie sie niederschießen würden. Dann durchsuchten sie Löser Frank von Kopf bis Fuß, fanden aber nichts. Daraufhin enteiltten sie schnell wieder in den Wald.

Um das Schicksal seines Sohnes besorgt, ging Löser Frank in den Wald zurück, fand sein Pferd tot, nahm seinen Sattel und das Reitzeug und ging damit nach Modlos in das Wirtshaus, wohin auch sein Sohn Nisan Frank später unverseht ankam. Die am rechten Oberschenkel von Löser Frank vorgefundenen Schrotwunden konnten nach Äußerung des Gerichtsarztes höchstens eine sechs- bis achttägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Von den Räubern wurde keiner erkannt. Ein alter Tagelöhner vom nahen Haghof namens Johann Heitzenröder Ziegler, der an diesem Nachmittag in das Leseholz zum Sammeln ging, sah jedoch sechs bis sieben mit Gewehren bewaffnete Männer. Sie kamen von Brückenau über den Weg und die Wiese in den sogenannten Glaswald gegen Detter, vom Dreistelz herkommend und sie seien auch dorthin wieder zurückgekehrt.

Auf Grund dieser Erhebungen hat nun das königliche Appellationsgericht gegen Martin Hergenröder, Heinrich Schaab, Martin Wiesner, Johann Wolf, Johann Helm und Johann Adam Müller, vulgo Hepp, Anklage wegen eines Bandenraubes dritten Grades unter zwei erschwerenden Umständen erkannt.

Schwurgerichtsverhandlung für das III. Quartal – Neunte Verhandlung – Bericht vom 13. Oktober 1851 - Fortsetzung

IV. Gewehrraub in Schwärzelbach:

Am Freitag, den 1. Juni 1849, kamen um acht Uhr morgens drei unbekannte Männer in die Wohnung des damaligen Forstwartes Süffert in Schwärzelbach, der bei dem Pächter des Hofgutes des quiesziertes (Anmerkung: in den Ruhestand versetzten) Kreiskassakontrolleure Quante über eine Stiege zu Miete wohnte, jedoch damals nicht zu Hause war. Obgleich ihnen die Magd des Süffert bereits erklärt hatte, dass ihr Dienstherr nicht zu Hause sei, traten sie doch in die Wohnstube, in welcher nur die Ehefrau Elise Süffert und ihr dreizehnjähriger Sohn anwesend waren. Sie nahmen zwei Gewehre, nämlich eine Zwillingsbüchse und eine französische Zwillingssflinte mit Drahtläufen zusammen mit einer Jagdtasche und den darin befindlichen Jagdgerätschaften von der Wand und entfernten sich damit. Die Zwillingsbüchse trug den in Silber eingelegten Namen: ‚Rhein von Marktheidenfeld‘ und einen liegenden Hirsch auf dem unteren Teil des Kolbens. Die französische Zwillingssflinte mit ihren Drahtläufen hatte besonders schön gearbeitete Hähne in Form von Drachenköpfen und einen Behälter am Kolben, der sich durch einen besonderen Federdruck mit einer Klappe öffnete. Der Wert des Entwendeten wurde von Forstwart Süffert mit 152 fl (Gulden) und 16 kr (Kreuzer) angegeben.



In Schwärzelbach wurde ein Gewehrraub durchgeführt

Die Dienstmagd Eva Schneider, die ihnen unter der Stubentür in den Weg getreten war, wurde von ihnen mit den Worten zurückgestoßen: „Wir bringen sie schon wieder.“ Als auch die ledige Agnes Kolb, die durch den Lärm des in das Dorf eilenden Knaben des Süffert mit ihrer Schwägerin, der Pächtersfrau Elisabetha Hartmann, aus deren Wohnstube in den Hausvorplatz getreten war, wollte sie die mit den Gewehren die Stiege herunterkommenden fremden Männern aufhalten, indem sie die Haustüre zuschlugen und verschließen wollte. Doch der Vorderste der Räuber stieß sie zurück und hielt ihr drohend das Gewehr vor, als wenn er damit schießen wollte. Die Burschen eilten nun durch die Haustür über die offene Hofriet und die Wiesen zum nahen Windheimer Wald davon. Sie bedrohten die ihnen Nacheilenden mehrmals mit den Gewehren, die sie in Schwärzelbach entwendet hatten.



Immer wieder waren schwere Flinten in Gebrauch

Im Laufe der Untersuchung wegen des Vorfalles auf dem Hof Ruppertzaint ergab sich auch wegen dieser Tat der Verdacht der Urheberschaft gegen die Wassersschmiedssöhne Hergenröder von Unterriedenberg und ihre Genossen. Von mehreren Zeugen wurden die oben beschriebenen Gewehre bei denselben in einer

hinter dem Garten der Familie Hergenröder abseitsstehenden Scheuer des Wirtes Stephan aus Unterriedenberg gesehen. Dabei fand man auch eine kleine lederne Jagdtasche des Revierförsters Süffert, die er als seine eigene wiedererkannte.

Von Anna Margaretha Hergenröder wurde schon im Verhör vom 1. August 1850 nach Vorlesen des betreffenden Diebstahlsprotokolls vom 18. Juni 1849 angegeben, dass ihre Brüder das schöne Doppelgewehr mit den gewundenen Läufen, den Hähnen mit Drachenköpfen, der goldenen Mücke (Anmerkung: als Korn Teil des Visiers), dem ausgeschnittenen Kolben, dem Behälterchen im Kolben und mit dem grünen Tragriemen um jene Zeit nach Hause gebracht hätte. Dabei war auch eine Jagdtasche, auf deren Deckel ein Jäger und ein Hirsch war, ein Pulverhorn und eine Zwillingssbüchse. Letztere hatte Heinrich Schaab erhalten und weggetragen. Später habe Anna Margaretha gesehen, dass ihr Bruder die Zwillingssbüchse einmal putzte; dabei sei ihr aufgefallen, dass ein Hirsch auf dem Kolben eingeschnitten war und dass nach einer Äußerung von Heinrich Schaabs Frau Johann Helm von Oberriedenberg, der damals in Schwärzelbach als Schustergeselle in Arbeit stand, Schaab zu dem Diebstahl angeleitet haben soll.

Johanna Hergenröder gab gleichfalls an, Gewehre der beschriebenen Art bei ihren Brüdern gesehen zu haben und hatte von ihnen gehört, dass sie diese Gewehre in Schwärzelbach geholt hätten. Dieser Tat sind sie als Bande nunmehr angeklagt: Johann Wendelin Hergenröder, Martin Hergenröder und Heinrich Schaab; ferner noch Johann Helm, der nach Angabe von Anna Maria Schaab die Anleitung dazu gegeben haben soll.

Schwurgerichtsverhandlung für das III. Quartal – Neunte Verhandlung – Bericht vom 14. Oktober 1851 - Fortsetzung
V. Gewehrraub in Neuwirtshaus:

Am Fronleichnamstag, den 7. Juni 1849, kamen während des Frühgottesdienstes drei mit Flinten bewaffnete fremde Männer in die Wohnung des kgl. Revierförsters Schurk in Neuwirtshaus, während dieser im Hausgärtchen saß. Nur dessen Töchter Lisette und Rosalie waren zu Hause.

Die Männer fragten nach dem Sohn, der ein Schlosser ist und traten, obschon sie erfahren hatten, dass dieser nicht zu Hause sei, ohne weiteres in dessen unverschlossenes Wohnzimmer. Die Töchter, nichts Gutes ahnend, eilten schnell zur

Gendarmeriestation in Neuwirtshaus und zum Revierförster Egerer, um Hilfe zu holen. Als daraufhin zwei Gendarmen kamen, waren die fremden Männer wieder verschwunden. Aus dem Zimmer des Sohnes Kaspar Schurk fehlten:



Die fünfte Verhandlung ging über ein Reat in Neuwirtshaus

- 1) Eine Drehflinte, bestehend aus einem Büchsen- und einem Flintenlauf mit Perkussionsschloss;
- 2) eine Scheibenbüchse;
- 3) eine links geschäftete einfache Flinte;
- 4) eine Jagdtasche mit Pulverhorn;
- 5) ein Hüfthörnchen.

Im Laufe der Untersuchung wegen des Raubes auf dem Hof Ruppertzaint richtete sich der Verdacht auch bald wegen dieser Tat gegen die Brüder Hergenröder, Heinrich Schaab und Johann Helm. Bei einer Hausdurchsuchung wurden die entwendeten Gegenstände fast alle wieder aufgefunden. Die Drehflinte wurde am 18. Mai 1850 an der Tür eines Nebengebäudes des Pfarrhauses in Oberriedenberg angelehnt gefunden, das Schloss der Scheibenbüchse samt Zubehör in einem von Margaretha Hergenröder gezeigten Straßengraben, der dazu gehörende Büchsenlauf in einem Versteck an der Sinn neben der Wasserschmiede. Die Hauptbestandteile der links geschäfteten einfachen Flinte entdeckten die Damnikaten (Anmerkung: anscheinend aus der Schweiz entlehntes Wort für die Polizeibehörde) in einem ihnen gezeigten, einfachen Gewehr, das der Brückenmüller, Michael Hergenröder aus Oberriedenberg, als das vom Schuhmacher Johann Helm gekauften Gewehr erkannt hatte. Das Gewehr hatte man aber zwischenzeitlich rechts geschäftet.

Margaretha Hergenröder erklärte bei einem Verhör am 1. August 1850 nach Vorlesen des Diebstahlsausschreibens, dass ihre Brüder längere Zeit einen Dreher im Hause gehabt hätten. In der Schmiede wurde erzählt, dass ihre beiden Brüder, Heinrich Schaab, Johann Helm, Johann Adam Müller von Oberleichtersbach und andere auf der Jagd gewesen seien und hätten die Gewehre in Neuwirtshaus geholt. Dabei sei eine Scheibenbüchse gewesen, die an Michael Schmitt vom Röderhof verkauft worden war, dann aber auf Verlangen ihres Bruders Wendelin wiedergeholt wurde. Dann sei der Schaft zerschlagen worden und die einfache Flinte habe Johann Helm erhalten. Auch gab Margaretha an, dass sie das Schloss von der Scheibenbüchse auf Geheiß ihrer Brüder am gleichen Ort, wie die anderen Sachen gefunden wurde, verborgen hatte.

Schwurgerichtsverhandlung für das III. Quartal – Neunte Verhandlung – Bericht vom 15. Oktober 1851 - Fortsetzung

VI. Gewehrdiebstahl in Orb:

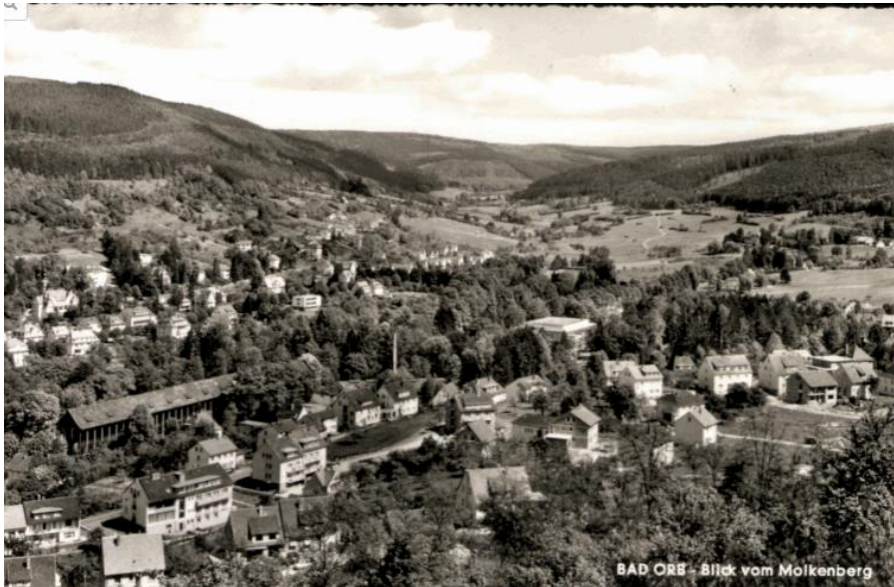
In der Nacht vom 14. auf den 15. Mai 1849 wurden in Orb aus der für die dortige Militärabteilung, früher als Kleinkinderbewahranstalt verwendeten Kaserne, vier Militärstutzen und zwei Musketen im Gesamtwert von 96 fl 38 kr entwendet. Sie befanden sich in einem Gewehrrahmen im Vorplatz der Kaserne.



In Bad Orb wurde ein Gewehrdiebstahl ausgeführt

Im Laufe der Untersuchung wegen des Raubes in Ruppertzaint gaben Anna Margaretha und Johanna Hergenröder an, dass ihr damals bei der Militärabteilung dienender Bruder Sebastian nach Unterriedenberg an ihre Brüder geschrieben habe. Daraufhin seien ihr Bruder Johann Wendelin Hergenröder und Heinrich Schaab eines Tages nach Orb gegangen und hätten vier kurze Büchsen und zwei lange Gewehre geholt.

Auch Anna Maria Schaab erklärte, dass ihr Ehemann mit Wendelin Hergenröder damals in Orb gewesen sei und dass sie nach ihrer Rückkunft den Diebstahl erzählt hätten. Johann Wendelin Hergenröder gestand sofort, ebenfalls am 2. Oktober 1850, nachdem bei den Hausdurchsuchungen die Schwanzschraube eines Militärstutzens gefunden worden war, dass er nach einer Absprache mit Heinrich Schaab diesen Diebstahl in jener Nacht ausgeführt hatten. Sie seien beide über die Mauer in den Kasernenhof gestiegen, mittels eines Vorsprungs in der Wand zum Abtrittsfenster (Anmerkung: Toilettenfenster) hinabgestiegen, die fraglichen Gewehre von der Wand genommen und an Heinrich Schaab hinausgereicht. Dann hätten sie die beiden Musketen bei der Josmühle unter das Laub versteckt, die Büchsen aber in einem Sack abwechselnd nach Hause getragen. Zwei der



beiden Büchsen, zu deren die gefundene Schwanzschraube gehörte, wurden im Hause des Wirtes Stephan ohne dessen Wissen unter dem Giebeldach verborgen. Hier seien auch die anderen gestohlenen Gewehre versteckt gewesen, die sie in Ruppertzaint entwendet hatten.

Noch eine Ansicht von Bad Orb

Heinrich Schaab leugnete dies dagegen während der ganzen Voruntersuchung, obwohl ihn Zeugen im Besitz der Waffen gesehen hatten. Ein weiterer Zeuge bestätigte dies, da ihm Schaab nach seiner gewaltsamen Haftbefreiung dies mitgeteilt hatte. Diese Aussagen stimmten auch mit den zu den Akten genommenen gerichtlichen Geständnis von Johann Wendelin Hergenröder überein.

Schwurgerichtsverhandlung für das III. Quartal – Neunte Verhandlung – Bericht vom 17. Oktober 1851 - Fortsetzung

Die Verhandlung, zu der 118 Zeugen geladen waren, wurde unterbrochen, dann aber sogar am Sonntag fortgesetzt. Sie ergab bei einigen Punkten besondere Momente. Am Mittwoch begann das Plädoyer, das erst gestern Vormittag beendet wurde. In diesem hielt der Staatsanwalt in allen Punkten die volle Anklage aufrecht; nur bei dem in Schwärzelbach verübten Gewehrraub gab der Oberstaatsanwalt zu, dass diese Entwendung auch nur als Diebstahl betrachtet werden könnte. Die Verteidigung bestritt hauptsächlich die vom Staatsanwalt angeführten Beweismittel.

Bei der Frage an die Geschworenen erhob sich wieder eine lebhafte Debatte, die eine Entscheidung des Gerichtshofes nötig machte. Sie sollte morgen früh verkündet werden. Daraufhin zogen sich die Geschworenen zur Beratung zurück. Auf alle Fälle wird also morgen die Verhandlung nach elftägiger Dauer ihr Ende erreichen.

Schwurgerichtsverhandlung für das III. Quartal – Neunte Verhandlung – Bericht vom 18. Oktober 1851 - Fortsetzung

Nachdem die Beratung des Schwurgerichtshofes über die offenen Fragen länger als man gehofft hatte in Anspruch nahm, wurden heute Morgen die bereits versammelten Geschworenen wieder entlassen. Sie sollten um zwölf Uhr mittags zurückkommen. Auch die Angeklagten wurden in die Fronfeste zurückgeführt und erst kurz vor zwölf Uhr wieder in den Sitzungssaal gebracht. Um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr begann nach vorangegangener Verkündung der Entscheidung des Gerichtshofes die Verlesung der den Geschworenen vorzulegenden Fragen: Es waren insgesamt 132! Die Verlesung dazu nahm eineinhalb Stunden in Anspruch. Um 2 $\frac{3}{4}$ Uhr zogen sich die Geschworenen zur Beratung zurück.



*Hier in der Karmelitenstraße in Würzburg
war früher das Gerichtsgebäude*

Schwurgerichtsverhandlung für das III. Quartal – Neunte Verhandlung – Bericht vom 20. Oktober 1851 - Schluss

Die Beratung der Geschworenen dauerte über vier Stunden. Ihr Urteil erklärte acht der Angeklagten des Raubes dritten Grades unter erschwerenden Umständen für schuldig: Karl Schumm schuldig der Hilfeleistung ersten Grades zum Verbrechen des Raubes dritten Grades unter mehreren erschwerenden Umständen und die übrigen sechs Personen schuldig der Begünstigung zweiten Grades wegen Diebstahls.

Nachdem der Oberstaatsanwalt seinen Strafantrag begründete und die Verteidiger dazu gehört wurden, schloss man die Versammlung um halb zehn Uhr abends. Die Verkündung des Urteils wurde auf gestern Mittag vier Uhr anberaumt.

Das Urteil lautet gegen Johann Wendelin Hergenröder, Martin Hergenröder, Peter Rumpel, Heinrich Schaab, Andreas Kraus, Johann Helm, Johann Wolf und Martin Wiesner auf Kettenstrafe, gegen Karl Schumm auf zwanzigjähriges Zuchthaus, verschärft durch alljährlich mehrtägige Einsperrung in ein dunkles Gefängnis und Entziehung der warmen Kost. Anna Margaretha Hergenröder erhielt eine einmonatige, Johanna Hergenröder ein dreimonatige, Therese Hergenröder eine viermonatige, Anna Maria Schaab eine dreimonatig, Ursula Rumpel eine viermonatige und Daniel Schmitt eine zweimonatige Gefängnisstrafe. Bei den letzten sechs Personen wurde die bisherige Untersuchungshaft angerechnet. (Dem Vernehmen nach hat der Gerichtshof bezüglich des Johann Wendelin Hergenröder und des Karl Schumm die Einreichung eines Begnadigungsgesuches beschlossen.)



Justitia urteilte hoffentlich gerecht

Präsident war Herr Appellationsgerichtsrat von Spies, Staatsanwalt: Herr Oberstaatsanwalt Petersen; Verteidiger: die Herren Concipient Lutz und Rechtspraktikant Hopfenstätter, Huller, Vollert, Dr. Schmitt, Th. Schmitt, Pöhlmann und Steidle. Außerdem wohnten der Verhandlung wegen eventuell notwendiger Substituierung (Anmerkung: Ersatzpersonen) Herr Staatsanwalt Löwenheim, ein Ergänzungsrichter, zwei Ersatzgeschworene und ein Protokollführer bei.

Ergänzung:

Ein Vermerk aus dem Würzburger Abendblatt vom 21. März 1851:

„Vor einigen Tagen machte ein in der Frohnfeste zu Werneck detinierter und bei dem vor längerer Zeit zu Ruppertzaint stattgehabten Raube beteiligter Inculpat den Versuch, sich zu erhängen. Das bereits ins Werk gesetzte Vorhaben wurde jedoch durch die Dazwischenkunft des Gerichtsdieners und schnelle ärztliche Hilfe vereitelt.“

Weiterer Vermerk aus dem Würzburger Stadt- & Landboten vom 11. Dezember 1850: In der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember hat sich die wegen des auf dem Weiler Ruppertzaint vorgefallenen Raubes im Untersuchungsarrest zu Hammelburg befindliche Ehefrau des Johann Helm aus Unterriedenberg, Landgericht Brückenau, mit ihrem Halstuch am Fenster erhängt.

2) Anklage gegen die Brüder Caspar und Heinrich Stark aus Gramschatz

Schwurgerichtsverhandlung Würzburg vom 28. Oktober 1852 gegen die Brüder Caspar und Heinrich Stark aus Gramschatz – Würzburger Abendblatt vom 28. und 29. Oktober 1852

Heute sitzen auf der Anklagebank zwei schlecht beleumundete Subjekte, nämlich Caspar Stark, 23 Jahre alt, und dessen Bruder Heinrich Stark, 20 Jahre alt. Beide sind katholischer Religion, ledig, ohne Gewerbe, aus Gramschatz, königliches Landgericht Arnstein.

Beide sind angeklagt

- 1) des Verbrechens der Brandstiftung 2. Grades im Komplott, verübt an dem Bauern Johann Schömig aus Gramschatz, indem sie demselben am Abend des 8. Juni vorigen Jahres zwischen sieben und acht Uhr seine Holzhalle, in Brand setzten. Diese Halle stand zwischen einer Stallung dem Wohnhaus des Geschädigten.
- 2) des Vergehens der Eigentumsbeschädigung, verübt dadurch, dass sie dem Ortsnachbarn Michael Joseph Weissenberger aus Gramschatz im Herbst vorigen Jahres in dessen Garten fünf Zwetschgenbäumchen teils abgebrochen, teils die Äste hievon abgeschlitzt haben.
- 3) ist Heinrich Stark noch des entfernten Versuchs des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls an Sebastian Weth aus Gramschatz angeklagt. Er versuchte aus dessen vergittertem Küchenfenster die Eisenstäbe herauszureißen.

Außerdem ist auch Heinrich Stark des entfernten Versuches zu einem polizeilich strafbaren Diebstahl an Michael Stark aus Gramschatz beschuldigt. Er hatte sich in der Nacht vom 7. Oktober in das offene Wohnhaus des Letzteren begeben.



Ein reizvolles Aquarell aus Gramschatz

Während Caspar

Stark in der Voruntersuchung die Brandstiftung bei Schömig in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich zugab, will heute Caspar Stark den Brand allein gelegt haben. Er behauptet heute, sein Bruder Heinrich habe nichts davon gewusst und Heinrich Stark behauptet ebenfalls, davon nichts davon gewusst zu haben, dass sein Bruder die Holzhalle anzünden wollte, obwohl derselbe in der Voruntersuchung bekannte, beim Brandlegen zugegen gewesen zu sein und das Feuer angeblasen zu haben.

Die Eigentumsbeschädigung bei Weissenberger leugnen beide. Auch diese Tat gestanden sie in der Voruntersuchung. Ebenso will Heinrich Stark von den ihm zur Last gelegten und von ihm in der Voruntersuchung gestandenen Diebstählen bei Weth und Michael Stark heute nichts mehr wissen. Es sind neun Zeugen geladen.

Nach den Aussagen mehrerer Zeugen (insgesamt waren neun Zeugen geladen) haben die Angeklagten Drohungen vor dem Brand geäußert. Weil ihnen die reichen Leute kein Brot geben würden, werden sie diesen die Scheune anzünden. Dann kämen sie wieder auf die Plassenburg, wo sie es besser als in Gramschatz hätten.

Ein Zeuge bemerkte Heinrich Stark, als er um die Weth'sche Wohnung herumschlich und versuchte, aus dem vergitterten Küchenfenster Eisenstäbe herauszureißen. Wie wir bereits unseren verehrlichen Lesern mitteilten, sind die Gebrüder Stark schlecht beleumundet und schon wegen Liederlichkeit, Unterschlagung und Diebstahl oft bestraft worden.



Das Plädoyer dauerte eineinhalb Stunden. Den Geschworenen wurden bezüglich des Caspar Stark vier, bezüglich des Heinrich Stark zehn Fragen vorgelegt. Die Geschworenen erklärten beide Angeklagte der Brandstiftung II. Grades im Komplott für schuldig. Die Staatsbehörde (Staatsanwalt) beantragte für jeden der Angeklagten achtzehn Jahre Zuchthausstrafe. Der Gerichtshof verurteilte Caspar und Heinrich Stark zu je sechzehn Jahren Zuchthausstrafe.

Präsident war Herr Appellationsgerichtsrat Samhaber; Staatsanwalt der III. Staatsanwaltschaft am königlichen Kreis- und Stadtgericht Würzburg, Herr Oppelt; Verteidiger von Caspar Stark Herr Rechtsanwalt Dr. Huller; Verteidiger von Heinrich Stark Herr Accessist (interimistisch angestellter Beamter) Rüdel.

Auch hier siegte die Gerechtigkeit

3) Anklage gegen Peter Humpel aus Arnstein

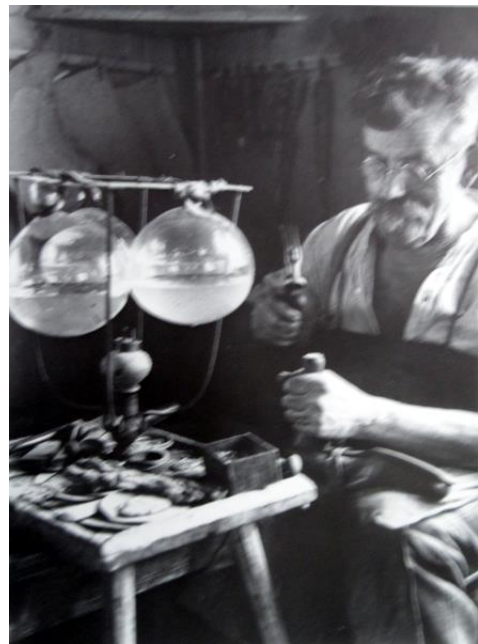
Schwurgerichtsverhandlung Würzburg vom 2. Februar 1854 gegen Peter Humpel aus Arnstein – Würzburger Anzeiger vom 3. und 4. Februar 1854

Schwurgerichtssitzung – 11. Verhandlung

Die letzte Verhandlung dieser Quartalssitzung des Schwurgerichtes Würzburg ist gegen den ledigen Schuhmachergesellen Peter Humpel, 34 Jahre alt, aus Arnstein gerichtet. Er war zur Tatzeit in Würzburg im Dienst stehend und wird wegen Körperverletzung mit nachfolgendem und als wahrscheinlich vorauszusehendem Tod angeklagt. Der Tatbestand stellte sich so dar:

Am 31. Juli 1853, einem Sonntag, fanden sich mehrere Schuhmachergesellen im Feineis'schen Garten im Würzburger Mainviertel zu einer Abschiedsfeier zusammen. Darunter waren Johann Helm aus Mosbach und Andreas Schmitt. In diesem Wirtschaftsgarten versah der Angeklagte Peter Humpel die Aufgaben einer Bedienung. Dieser Beschäftigung ging seit längerem jeden Sonntag nach.

Schon spät in der Nacht gegen elf Uhr entstand unter den Schuhmachergesellen ein Streit, der jedoch nicht von Bedeutung war und wobei der Angeklagte abwehrte. Nach und nach entfernten sich die Schuhmachergesellen aus dem Garten und kehrten über die Mainbrücke heim. Auch der Angeklagte schlug später diesen Weg ein. Dabei gab es zwischen ihm den Gesellen Schmitt und Heim einen Zusammenstoß, ohne dass ein Beweggrund ermittelt werden konnte. Dabei wurden die beiden letzteren durch Messerstiche verwundet, davon erlitt Helm eine tödliche Verletzung am Hals.



Peter Humpel war ein Schuhmachergeselle

Zwei Kameraden von Helm führten diesen, der ab diesem Augenblick kein Wort mehr reden konnte, noch bis zum Vierröhrenbrunnen, wo er zusammenfiel. Einer der Zeugen sagte aus, dass der Angriff von Humpel zuerst gegen Schmitt und dann gegen Helm gerichtet gewesen war. Beide hätten einige Male gegeneinandergeschlagen; dann habe Humpel das Wort fallen lassen: „Geh her, du Hund, du verfluchter.“ Im gleichen Augenblick hörte man etwas krachen, als wenn der ganze Hals des Gesellen Helm durchschnitten worden wäre.

Diesem strömte das Blut aus dem Halse, so dass er bereits einige Stunden nach der Verletzung im Juliusspital den Geist aufgab. Die gerichtsärztliche Untersuchung der Leiche ergab eine grässliche Wunde am Hals, welche am inneren Rand des großen Kopfnickers rechts begann, nach links und aufwärts verlief, auf dem Wege den Kehlkopf zwischen der Stimmritze und dem Kehlideckel mitten durchschnitten hatte und unter dem äußeren unteren



Die Kameraden gingen über die alte Mainbrücke

Winkel der unteren Kinnlade endete. Der königliche Gerichtsarzt Dr. Klinger erklärte die Wunde ihrer allgemeinen Natur für unmittelbar tödlich.

Schlussitzung am 4. Februar 1854

Peter Humpel stellte in seinem Verhör in Abrede, von einer Verletzung des Gesellen Heim etwas zu wissen. Er stellte den Hergang so dar, als sei er in der fraglichen Nacht von dem Schustergesellen

angefallen und mit Stöcken tätlich misshandelt worden. Mehrere Zeugen hatten aber keine Stöcke gesehen, während wieder andere sagten, sie könnten sogar die Zahl der Stöcke genau bestimmen. Überhaupt konnte man den sämtlichen Zeugenaussagen kein klares Bild über den Hergang der Sache abgewinnen. Jedermann fragte sich wohl am Schluss der Verhandlung: „Warum hat er es getan?“

Der Staatsanwalt hielt jedoch die Anklage in allen Punkten aufrecht, während die Verteidigung zu beweisen versuchte, dass ihr Mandant die Tat nicht begangen haben konnte. Falls er jedoch der Täter gewesen sein könne, so habe dieser die Tat aus Notwehr ausgeführt und diese vielleicht in einem aufgeregten Zustand. Außerdem hätte Humpel die Schwere der Verwundung nicht voraussehen können.

Die Geschworenen, denen fünf Fragen vorgelegt wurden, erkannten jedoch den Angeklagten der Körperverletzung mit nachfolgendem, nicht wahrscheinlich vorauszusehendem, Tod schuldig. Humpel habe diese Tat in aufwallender Hitze des Zorns, sowie der Körperverletzung mittels einer Waffe, begangen an dem Schustergesellen Andreas Schmitt. Daraufhin verurteilte der Gerichtshof Peter Humpel zu einer Arbeitshausstrafe von vier Jahren.

Präsident: Appellations-Gerichts-Rat Graf von Spreti, Staatsanwalt Oppelt, Verteidiger Rechtspraktikant Hänle.

Bei dieser Verhandlung fungierten als Geschworene: Bauer, Fischer, Hauck, Roth, Fledering, Ebenauer (Obmann), Dammrich, Wahl, Bollermann, Hofmann, Bonfig, Gemeiner.

Damit schloss die erste diesjährige Schwurgerichtssitzung.

Doch damit war das Thema Peter Humpel noch nicht beendet:

**Anklage gegen Peter Humpel, 47 Jahre alt, lediger Schuhmacher aus Arnstein,
vor dem Bezirksgericht Schweinfurt - Schweinfurter Tagblatt vom 31. Januar
1866**

Ein eigentümlicher Fall kam gestern am hiesigen Bezirksgericht zur Verhandlung: Peter Humpel, vulgo Schwarzer Peter, 47 Jahre alt, lediger Schuhmacher von Arnstein, wurde wegen zwei Vergehen des Diebstahls, zwei Übertretungen des Diebstahls und einer Übertretung der Misshandlung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.



*Peter Humpel
wurde ein
zweites Mal
1866 vor dem
Bezirksgericht
in Schweinfurt
verurteilt*

Peter Humpel verübte nämlich diese Diebstähle lediglich zu dem Zweck, um ins Zuchthaus zu kommen und darin ernährt zu werden. In der Feser'schen Weinwirtschaft stahl er einen Burnus und eine Pelzkappe, im Obert'schen Kaffeehaus einen Überzieher, im Gasthaus zum Hirschen ein Kopfkissen und aus dem Polizeiarrestlokal, wohin er gebracht wurde, eine wollene Bettdecke. Dann verwundete er seine Geliebte Barbara Vornberger durch einen Messerstich an der Stirn.

Alle vorgeworfenen Reate (Verbrechen) gab er ohne jede Entschuldigung zu. Auch hat er keines seiner entwendeten Objekte zu verkaufen versucht. Humpel war 1853 durch schwurgerichtliches Urteil wegen Körperverletzung mit nachfolgendem Tod zu vier Jahren Arbeitshaus verurteilt worden, da er nachts auf der hiesigen Mainbrücke einen Schuhmachergesellen mit einem Metzgerpfriemen erstochen hatte. Außer dieser Tat der Aufgeregtheit und Leidenschaft lag ihm seither nicht zur Last und er galt früher für einen der tüchtigsten Arbeiter.

Bei Verkündung des Urteils unterbrach er den Urteilsspruch mit dem Ausruf: „Sechs Monate nur!“. Eine höhere Strafe wäre ihm erwünschter gewesen.

Peter Humpel war der Sohn von Philipp Humpel und Kunigund Martin. Er wurde am 4. Oktober 1818 geboren und starb am 13. Januar 1867. Bereits im Februar 1854 wurde er in einer Schwurgerichtssitzung in Würzburg verurteilt.

4) Anklage gegen Georg Adam Lichtenwald

Aus dem Würzburger Abendblatt vom 4. und 5. September 1854

Die Sitzung beim Schwurgericht Würzburg wurde heute Morgen um acht Uhr vom Präsidenten desselben, Herrn Appellationsgerichtsrat Löwenheim mit einer kurzen Anrede an die Geschworenen eröffnet. Die von neun Geschworenen teils mündlich, teil schriftlich angebrachten Dispensationsgesuche wurden hierauf der Beratung des Gerichtshofes unterstellt. In Folge dessen wurden dispensiert für die ganze Dauer der Schwurgerichtssitzung und danach von der Geschworenenliste gestrichen: Die Herren Scherpf, Hußlein, Wehner, Petzold, Halbig, Seuffert; dagegen wurden die Gesuch der Herren Zwierlein, Mark und Hartmann als unbegründet abgewiesen.

1. Fall: Heute sitzt auf der Anklagebank der ledige Schuhmachergeselle Georg Adam Lichtenwald aus Gemünden, einstmals Arbeitshaussträfling aus Lichtenau, ein von Jugend auf arbeitsscheuer und Diebereien ergebener Mensch. Derselbe ist des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls angeklagt.

Es wurden nämlich bereits am 2. Februar 1851 der Dienstmagd Margaretha Spiegel im Lamm-Wirtssaal zu Arnstein aus ihrer verschlossenen Kammer nach Öffnung des Türschlosses aus einer Truhe 42 Gulden in einem Kästchen entwendet. Da ein Täter sich nicht ermitteln ließ, so erfolgte die Einstellung des Strafverfahrens.

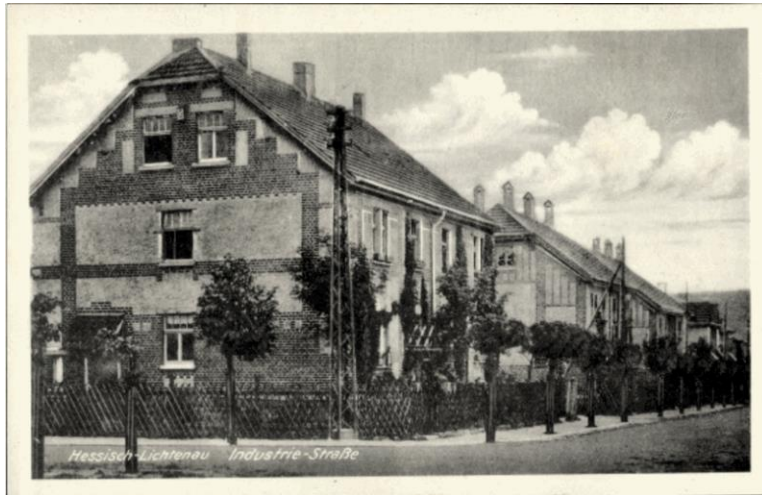


Der Angeklagte stammte aus Gemünden



Lichtenwald wurde im Lamm in Arnstein in Versuchung geführt

Der Angeklagte Lichtenwald, der als Soldat des 9. Infanterie-Regiments durch Erkenntnis des königlichen Generalauditoriums (Justizkollegium) vom Jahre 1853 wegen Diebstahls und mehrerer andere Reate (Verbrechen) unter Verweisung aus dem Heere zu siebenjähriger Arbeitshausstrafe verurteilt wurde und sich demzufolge im Strafort Lichtenau befand, ließ sich nun im April vorigen Jahres zur Ablegung eines Geständnisses melden. Er bekannte, zur angegebenen Zeit, wo er in Arnstein im Lammwirtshaus übernachtete, den Diebstahl



Lichtenwald war Sträfling in Lichtenau

begangen zu haben. Anfangs behauptete er, er habe das Geld im Gramschatzer Wald vergraben. Lichtenwald wurde an Ort und Stelle geführt; allein seine Angaben erwiesen sich als unwahr. Erst später gestand er, das Kistchen in das Bett seiner Schlafkammer unter den Strohsack versteckt zu haben. Dort fand es sich nach entsprechender Nachprüfung nach dem Verlauf von drei Jahren wieder. Zur Verhandlung sind drei Zeugen geladen.

Der Angeklagte behauptete, die Tür des Zimmers der Domnifikatin (Bewohnerin) sei nicht verschlossen gewesen. Von deren Seite aber wurde bestimmt angegeben, dass diese zugeschlossen war. Nach geschlossenem Plädoyer und dem Exposee wurden den Geschworenen zwei Fragen vorgelegt.

Lichtenwald wurde von den Geschworenen für schuldig erklärt, jedoch nur des Verbrechens des einfachen Diebstahls, worauf der Gerichtshof den Georg Adam Lichtenwald zu einer achtjährigen Arbeitshausstrafe, unter Anrechnung der von ihm bereits verbüßten Strafzeit verurteilte. Die bereits vom Generalauditorate früher verhängte Strafe von sieben Jahren wurde angerechnet. Die königliche Staatsbehörde hatte die gleiche Strafe beantragt.

Präsident: Herr Appellationsrat Löwenheim, Staatsanwalt Herr Berthold Seel, Herr Advokat Oppmann.

Anmerkung:

Lammwirt war zu dieser Zeit Franz Leußner (*6.6.1831 †8.3.1893). Er war auch Landrat und Vorstandsvorsitzender des Arnsteiner Viehversicherungsvereins



Früher wurden die Gegenstände der Mitarbeiter nur in einer Truhe aufbewahrt

5) Anklage gegen A. Schneider aus Erbshausen

Schwurgerichtsverhandlung Würzburg vom 2. und 3. Oktober 1854 gegen A. Schneider aus Erbshausen - Würzburger Anzeiger vom 3. und 4. Oktober 1854

Schwurgerichtssitzung – 13. Verhandlung

In der heutigen Sitzung wird die Anklage gegen A. Schneider, 40 Jahre alt, Dienstknecht aus Erbshausen, zuletzt in Schraudenbach in Diensten, wegen Brandstiftung 1. und höchsten Grades verhandelt. Der Tatbestand stellt sich so dar:

In der Nacht vom 14. auf den 15. Mai 1854 brach in der Scheune des Maurergesellen Johann Schmitt aus Schraudenbach, nachts zwischen zwölf und ein Uhr, also zu einer Zeit, wo die Leute gewöhnlich im Schlaf liegen, Feuer aus. Dieses äscherte zwei Wohnhäuser und fünf Scheunen ganz, zwei Wohnhäuser und mehrere Nebengebäude teilweise ein. Es bestand weniger die Annahme, dass der Brand durch große Fahrlässigkeit der Bewohner entstanden sein konnte, da diese als sehr vorsichtig im Ort bekannt waren.



Der Angeklagte A. Schneider stammte aus Erbshausen

Der Verdacht der absichtlichen Brandlegung richtete sich sofort - noch während des Brandes - gegen den Angeklagten A. Schneider. Dieser hatte mit der Tochter des Johann Schmitt, Eva Schmitt, ein Liebesverhältnis angeknüpft, dessen Folgen sich an Eva bald äußerten. Als dies der Angeklagte merkte, zog er sich immer mehr von dem Umgang mit Eva zurück, worüber ihm wahrscheinlich Vorwürfe gemacht wurden. Dies erregte seinen Hass gegen die Familie Schmitt, worüber er auch öfters Drohungen laut werden ließ.

Deutliche Beweise seiner Schuld lieferten aber seine Bekenntnisse während seiner Haft: Er äußerte einmal, er habe das Feuer gelegt, er sei durch das Deichselloch in die Scheune eingestiegen, habe hier einen Schwamm angezündet und diesen unter brennbaren Stoff gesteckt. Als er gesehen habe, dass das Feuer nicht aufgehen würde, habe er ein Schwefelhölzchen angezündet und durch dieses sei dann in kurzer Zeit das Feuer hoch emporgelodert. Weiter ließ er gegenüber einem anderen Arrestanten verlauten, ob es etwas helfen würde, wenn er vorgebe, er sei betrunken gewesen. Hätte dieses Geständnis eventuell eine Strafmilderung zur Folge?



Der Angeklagte Schneider stellte in Abrede, den Brand verübt zu haben. Er will in jener Zeit geschlafen haben und dies damit beweisen, dass er auf den Feueralarm im Hemde in das Zimmer seines Dienstherrn gekommen sei. Doch dieser hat in der fraglichen Nacht zweimal eine Tür seines Hauses knarren hören. Nach seiner Aussage könne es bei der nur etwa 60 Fuß betragenden Entfernung des Schmitt'schen Hauses zu dem Brandherd durchaus möglich gewesen sein, dass Schneider noch vor Ausbruch des Feuers wieder in seiner Kammer gewesen sein kann. Auch habe die Kammer des Knechtes keine Türe. Die Geständnisse von Schneider an seine Mitarrestanten wurden von ihm in Abrede gestellt.

Der Staatsanwalt hielt die Anklage aufrecht; die Verteidigung stellte einen Antrag auf Freispruch. Die Geschworenen erkannten den Angeklagten der Brandstiftung ersten und höchstens Grades für schuldig, worauf der Gerichtshof die Todesstrafe aussprach.

Präsident: Amtsgerichtsrat Löwenheim, Staatsanwalt Seel, Verteidiger Advokat Kirchgeßner.
Geschworene: Scheidemantel, Zwierlein, Kirchner, Kraus, Bauch, Kolb, Kamm, Guck, Jäcklein, Holzapfel, Klein, Then (Obmann).

6) Anklage gegen Nathan Stern aus Thüngen

Schwurgerichtsverhandlung Würzburg vom 15. bis 18. Mai 1855 gegen Nathan Stern aus Thüngen wegen Betrugs in Sachserhof, Diebstahls in Müdesheim etc. – Würzburger Anzeiger vom 15., 16., 17. und 18. Mai 1855

9. Verhandlung: Vor den Geschworenen steht heute Nathan Stern, 38 Jahre alt, israelitischer Religion, aus Thüngen, wegen fortgesetzter Fälschung öffentlicher Urkunden. Über den Tatbestand entnehmen wir der Anklageschrift folgende Daten:



Nathan Stern kam aus Thüngen

Der Angeklagte Nathan Stern betrieb seit Jahren bei den Landbewohnern der Umgebung seines Heimatortes, bei denen er auch unter dem Namen ‚Nosel‘ oder ‚Zudidla‘ bekannt ist, das Geschäft eines Schmusers. Auf Grund dieses Geschäftes wusste sich Stern bei vielen, namentlich bei bemittelten Leuten, Zutritt und genauere Kenntnis von deren Verhältnissen zu verschaffen. Er galt

übrigens in der öffentlichen Meinung als ein Mann, dem nicht recht zu trauen sei. In seinen Vermögensverhältnissen war Stern so ziemlich heruntergekommen.

Die einzelnen Reate (Verbrechen) sind:

1) Fortgesetzte Fälschung öffentlicher Urkunden.

Am 18. Juli 1853 verkaufte Stern an den Schuhmacher Herrlein zu Thüngen einen auf dortiger Markung gelegenen Acker um 297 fl (Gulden), zahlbar in sechs Jahresraten. In dem Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Thüngen ist der an Herrlein verkaufte Acker auf drei Folien vorgetragen und hat auch drei Plannummern, nämlich 891, 892 und 893. Stern hatte dieses Grundstück seinerzeit in Parzellen erworben: Die Plannummern 891 und 892 für 144 fl und die andere Plannummer 893 um 95 fl. Wie Herrlein angibt, wurden ihm wahrscheinlich bei der gerichtlichen Beurkundung des Kaufvertrages die drei amtlichen Auszüge aus dem Grundsteuerkataster ausgehändigt. Von diesen drei Katasterauszügen erwiesen sich zwei als gefälscht.

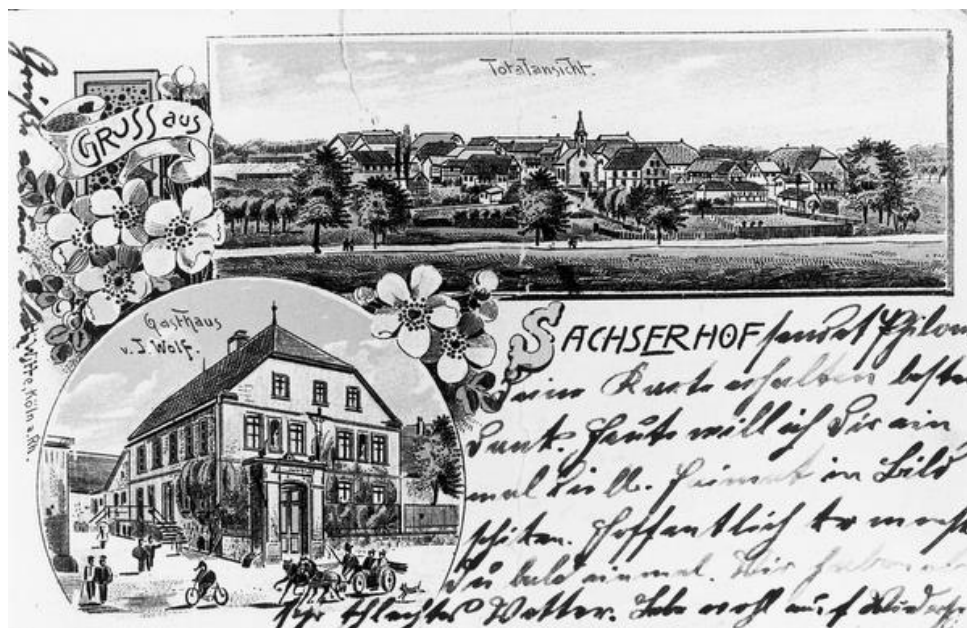
In dem mit dem Amtssiegel des kgl. Rentamtes Karlstadt angefertigten Auszug des Katasterfolios 3722 zur Plannummer 892 ist die Kaufpreissumme von 114 fl, um welche früher Stern die betreffende Parzelle erworben hatte, in 214 und die Dezimalzahl des Flächeninhalts von 289 in 789 umgewandelt.



Ein solches Kataster fälschte Nathan Stern

In dem anderen mit dem Amtssiegel der kgl. Grundsteuerkataster-Kommission unterfertigten Auszuges des Katasterfolios 3466 zur Plannummer 893 ist die frühere Kaufpreissumme zu 95 fl durch Voransetzung der Ziffer 1 in ,195' umgeändert. Von diesen Fälschungen, die sämtlich ganz augenfällig und sehr leicht erkennbar sind, hatte Herrlein zuerst die Veränderung der Dezimalzahl in dem Auszug zu Plannummer 892 entdeckt, weil ihm das Flächenmaß mit 789 Dezimal auffallend groß vorkam. Zweck der Fälschung war die Täuschung der Kauflihaber für das Grundstück bezüglich der früheren Kaufpreise und der

Flächeninhalte. Die Grundstücke bot er auch verschiedenen anderen Personen an, die an den Grundstücken Interesse hatten. Er wollte einen Preis von 400 fl. Bisher leugnete der Angeklagte entschieden.



2) Betrug zum Nachteil des Bauers Johann Wolf sen. aus Sachserhof

Gegen Ende Juli vorigen Jahres hatte Johann Wolf auf dem Viehmarkt in Karlstadt im Beisein des Nathan Stern dreißig holländische Zehnguldenstücke eingenommen. Dieses Geld, das er nicht gleich wieder ausgeben konnte, hatte er in seinem Beutel; davon wusste auch Stern. Am 26. August kam ein junger Mann, den Wolf nicht kannte, in sein Haus in Sachserhof und verlangte, ein Pferd zu besichtigen, das, wie Stern ebenfalls wusste, Wolf verkaufen wollte. Einige Minuten später fand sich auch Stern auf dem Hof ein. Nachdem Wolf den Preis des Pferdes gesagt hatte, entgegnete der Fremde, er wolle erst seinen Vater fragen. Dann wandte er sich an Nathan Stern mit der Frage, ob derselbe kein Papiergeld oder Gold bei sich habe. Er selbst habe die Tasche voller Silbergeld und es sei ihm zu beschwerlich, es weiterhin zu tragen, da er noch nach Schweinfurt gehen wollte. Da Stern

die Frage des Fremden verneinte, so erbot sich Wolf, ihm Gold geben zu wollen. Er gab ihm acht Zehnguldenstücke, wogegen der Fremde acht Zehnguldenrollen auf den Tisch legt, mit dem Bemerkten, sein Vater habe diese vom kgl. Rentamt Gemünden erhalten.

Wolf, etwas misstrauisch geworden, verlangte erst, einige Rollen nachzuzählen und machte zwei, die am schlechtesten verpackt waren, auf, deren Inhalt war übrigens richtig. Nachdem sich der Fremde entfernt hatte, kam Wolf auf den Gedanken, noch eine Rolle nachzuzählen. Zu seinem Schrecken entdeckte er, dass diese mit lauter halben Kreuzern gefüllt war; eine weitere enthielt nur Heller und Knöpfe. Er schöpfte Verdacht, dass Stern von dem Betrug gewusst habe, wogegen dieser ihn zu trösten und von jeder Veröffentlichung abzubringen versuchte. Von dem Fremden war an jenem Tag keine Spur mehr zu finden.



Wolf gab Stern ein Zehn-Gulden-Stück

Darauf reichte Wolf beim Arnsteiner Landgericht eine Klage ein und Stern, der auch nach Arnstein kam, wurde sofort verhaftet. Bei der gerichtlichen Durchsuchung der übrigen vier Rollen ergab sich, dass ihr Inhalt ebenfalls nur aus Kupfermünzen bestand. Am folgenden Tag begab sich Wolf nach Thüngen, um den Fremden zu ermitteln. Dort wurde er auf den ledigen Georg Adam Schäfer aus Thüngen aufmerksam gemacht. Als er diesen in der Scheune des M. Sichel traf, erkannte er in ihm sogleich denjenigen, von dem er tags zuvor die acht Rollen erhalten hatte. Georg Adam Schäfer wurde gleichfalls verhaftet.

Nach dessen Angaben hatte ihn Stern in den letzten vierzehn Tagen vor dem 20. August vorigen Jahres mehrmals angegangen, mit ihm nach Erlasee zu gehen und dort einen Stier zu holen. Stern versprach Schäfer hierfür als Lohn einen Gulden. Nach anfänglichem Weigern ließ sich Schäfer endlich darauf ein, sich am 20. August mit Stern auf den Weg zu machen. Stern holte ihn morgens um halbnacht Uhr ab und kurz vor Sachserhof erzählte Nathan Stern dem Schäfer, er habe kürzlich einem Bauern zweihundert Gulden in Gold gegeben. Stern beklagte sich nun sehr über den Verlust des Goldes und er wolle deswegen dem Bauern wieder achtzig Gulden wechseln. Er fürchte aber, wenn er das Geld hinlege, dass ihm der Bauer kein Gold zurückgebe. Um diesen Verlust abzuwenden, solle Schäfer in das Haus des Wolf gehen, dort nach einem Pferd fragen und dann nach Papiergeld oder Gold fragen. Irgendetwas würde ihm der Bauer dann schon geben.

Zu diesem Zweck gab ihm Stern die genannten acht Rollen, sechs in die eine und zwei in die andere Tasche. Er meinte dazu, Schäfer solle die beiden letzteren beiden obenauf legen. Schäfer räumt nun selbst ein, dass ihm die Sache verdächtig vorgekommen sei. Stern aber habe ihn wieder zu beruhigen gewusst. Bemerkenswert ist noch, dass Stern zu jener Zeit zweimal, das eine Mal für zwei bis drei Gulden, das zweite Mal für 2 fl 30 kr Kupfermünzen in Arnstein gewechselt habe. Stern stellt alles in Abrede.

9. Verhandlung – Fortsetzung

3) Betrug zum Nachteil der Witwe Barbara Sauer aus Müdesheim. Hierüber sagt die Anklageschrift folgendes:

Am 27. oder 28. Juni vorigen Jahres brachte Nathan Stern der Witwe Sauer aus Müdesheim, zu der er öfter kam, einen kleinen Zettel, auf welchem einiges in englischer Sprache lithografiert war und spiegelte ihr vor, dieser Zettel sei preußisches Papiergeld und habe einen Wert von 118 fl. Deses Geld gehöre jemand, der nach Amerika reisen wolle und der sich vorher dieses Geld in Gold umtauschen möchte. Stern wusste, dass die Sauer gerade 120 fl in Gold liegen hatte und bat sie, den angeblichen Schein umzuwechseln.



Nathan Stern betrog die Witwe Sauer in Müdesheim

Die Witwe Sauer traute den Vorspiegelungen und gab ihm 120 fl in Gold, wofür sie das Papier und zwei Gulden von Stern zurückerhielt. Als sie von dem Betrug an Wolf aus Sachserhof hörte, übergab sie das von Stern erhaltene Papier dem Amtsgericht Arnstein. Dabei stellte sich heraus, dass dies nichts anderes war, als die Geschäftsempfehlungskarte eines Kleiderlagers aus St. Louis in Nord-Amerika und die darauf stehende Zahl 118 bedeutet die Hausnummer jenes Lagers.

Stern behauptete in seinem Verhör vom 20. Oktober, so wahr heute der lange Tag gefeiert werde, er habe nicht gewusst, dass das Papier unecht sei. Er wolle verdammt sein, wenn er nicht selbst auch dreizehn Gulden verliere.

4) Betrug zum Nachteil der Witwe Eva Lamprecht aus Müdesheim. Darüber sagt die Anklageschrift folgendes:

Im vorigen Sommer kaufte Nathan Stern bei der Genannten Getreide um 25 fl und zahlte in zwei Zehn- und einer Fünfguldenrolle. Später ergab sich, dass diese statt mit Sechsern nur mit Kupfergeld gefüllt waren. Stern will die Witwe Lamprecht mit lauter ‚schönem‘ Geld, Halbgulden, Vierundzwanzigern und Zwölfen bezahlt haben, während Eva Lamprecht von sonst niemand außer von dem Angeklagten, gerolltes Geld empfangen hatte.



Die Männer waren mit den Kindern meist auf dem Feld

Außer diesen vollendeten Betrügereien hatte sich der Angeklagte noch mehrere weitere Versuche erlaubt, die aber scheiterten. Diese Versuche zeugen aber von seinem Charakter.

Nachschrift: Durch den Wahrspruch der Geschworenen wurde Nathan Stern der fortgesetzten Fälschung öffentlicher Urkunden in Konkurrenz mit fortgesetztem Betrug 2. Grades für schuldig erkannt. Der Staatsanwalt beantragte elf Jahre Zuchthaus.

9. Verhandlung – Schluss:

Nathan Stern versuchte, während der öffentlichen Verhandlung alles abzuleugnen, was ihm zur Last gelegt wurde. Und zwar in einer Art, dass sich dadurch die Unwahrheit seiner Aussagen auf das Zweifelloseste manifestierte. Erst als das Beweisverfahren zu Ende und er zur Einsicht gekommen war, dass er sich selbst durch sein Leugnen am meisten geschadet hatte, machte er unaufgefordert ein teilweises Geständnis zu den unter den Ziffern 2 und vier aufgeführten Reaten. Bezüglich der anderen beiden Verbrechen bestand er auf seinen Aussagen.

Da sein Complice bei dem Betrug an Johann Wolf zur Zeit der Tat dem Militär angehörte, so wird Georg Adam Schäfer vom Militärgericht zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Staatsbehörde hielt gegen Nathan Stern die Anklage in vollem Umfang aufrecht. Die Verteidigung stellte in Abrede, dass ein Katasterauszug eine öffentliche Urkunde nach Maßgabe des Gesetzes sei, da dieses in den von dem Angeklagten gefälschten Teilen nur als Zertifikat anzusehen sei. Die Geschworenen jedoch erkannten den Angeklagten ganz der Anklage gemäß für schuldig, jedoch ohne Annahme der eigenhändigen Fälschung des Katasterauszuges. Daraufhin erkannte der Gerichtshof auf eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren.

Präsident: Appellationsgerichtsrat Escherich; Staatsanwalt: 3. Staatsanwalt Oppelt;
Verteidiger: Rechtspraktikant Stenger.

Geschworene: Dederer, Schwarz, Weigend, Fey, Abe, Steigerwald, Fuchs, Berg, Feuß, Spieß, Cramer (Obmann), Müller.

7) Anklage gegen Georg Weth aus Wülfershausen

Schwurgerichtsverhandlung in Würzburg, 5. Fall, gegen Georg Weth aus Wülfershausen, Würzburger Abendblatt vom 4. April 1856

Heute ist angeklagt: Georg Weth, 23 Jahre alt, ledig, Bauernsohn aus Wülfershausen, wegen Notzucht 2. Grades, verübt am 1. Oktober vorigen Jahres an der zehnjährigen Anna Helena Geßner, unehelichem Kind der ledigen Gänsehirtin Elisabetha Geßner.

Der Angeklagte leugnete die Tat, indessen hatte derselbe der Mutter des Kindes, im Falle sie schweigen würde, drei Carolin (Guldenwährung) Entschädigung versprochen. Er behauptete, dem Kinde ein Paar Ohrfeigen gegeben zu haben und deshalb habe er sich, damit er nicht in Untersuchungshaft komme, zu dieser Abfindung verstanden. Er legte aber Adam Geßner ein indirektes Geständnis ab.



*Georg Weth musste mehrmals
die Gerechtigkeit bemühen*

Georg Weth ist übel beleumundet; er wird als ein prozessüchtiger, stolzer und rechthaberischer Mensch geschildert, der auch bereits im Jahr 1852 wegen Diebstahls mit dreiwöchentlichem doppelt geschärftem Gefängnis bestraft wurde. Zu erwähnen ist noch, dass der Angeklagte während der gegenwärtigen Untersuchung einen zweimaligen Versuch machte, aus der landgerichtlichen Frohnveste zu entfliehen, der jedoch vereitelt wurde.

Es sind zur Verhandlung sieben Zeugen geladen.

Die Verhandlung fand am 5. April ihre Fortsetzung:

Die Geschworenen erhielten zwei Fragen. Georg Weth wurde des Verbrechens der Notzucht zweiten Grades schuldig erklärt und hierfür zu einer fünfjährigen

Arbeitshausstrafe verurteilt. Weil er Vermögen besitzt, wurde er außerdem zum Tragen der Kosten verurteilt. Die kgl. Staatsbehörde (Staatsanwalt) hatte die gleiche Strafe mit einer Verschärfung beantragt.

Präsident war Herr Appellationsgerichtsrat Samhaber; Staatsanwalt Herr Oppelt; Verteidiger Herr Advokat Streit.

8) Anklage gegen Sebastian Drescher, Opferbaum

1. Verhandlung vor dem Schwurgericht Würzburg, aus Würzburger Anzeiger vom 1., 2. März 1858

Die heutige Verhandlung hat zum Gegenstand die Anklage gegen Sebastian Drescher, 31 Jahre alt, ledig, Dienstknecht von Opferbaum, wegen des Verbrechens des qualifizierten Mordes.



Sebastian Drescher kam aus Opferbaum

Über den Tatbestand entnehmen wir der Anklageschrift Folgendes: Sebastian Drescher diente seit Januar 1856 bei dem Bauern Nikolaus Göbel in Bergtheim, dessen Anwesen an das seines Bruders Franz Göbel anstößt. Beim Letzteren trat am 4. Mai 1857 Anna Maria Krackert aus Zella als Magd in Dienst. Dieselbe befand sich in schwangerem Zustand, hatte in Bergtheim Bekanntschaft mit dem Maurergesellen J. Roth gemacht. Anna Maria Krackert hatte ihm den Beischlaf gestattet, doch dieser hatte sich im Hochsommer wieder aus Bergtheim entfernt.

Anna Maria Krackert sprach im Spätsommer ganz offen über ihren Zustand und bezeichnete den Angeklagten Sebastian Drescher als Schwängerer, mit dem Bemerken, dass ihr Liebhaber Roth deswegen böse geworden und von Bergtheim fortgegangen sei. Drescher zeigte sich über dies sehr ungehalten und drohte mit einer gerichtlichen Klage.

Er ging dann auch am 31. Oktober 1857 an das Landgericht Arnstein, um dort eine Klage anzumelden; er wurde jedoch auf einen anderen Tag verwiesen. Nach dem Abendessen ging er an diesem Tag zum zweiten Mal in das Wirtshaus zum Hirschen in Bergtheim, wo unter den anwesenden jungen Leuten verschiedentlich von der Schwängerung der Krackert gesprochen und auch der Angeklagte mit ins Gespräch gezogen wurde.

Um zehn Uhr entfernte sich Drescher. Er konnte bei seinem Dienstherrn, ohne bemerkt zu werden, des Nachts aus- und eingehen. Die Familie des Franz Göbel hatte sich an diesem Abend bald zu Bett gelegt. An der Magd wurde nichts Auffälliges wahrgenommen.

Als Tags darauf, am 1. November, Franz Göbel um fünf Uhr früh aufgestanden war, rief er seiner Magd, bekam aber keine Antwort. Er ging in ihr Schlafzimmer – das Bett war unberührt – und er fand alles in Ordnung. Er nahm sofort mit dem Knecht seines Bruders, Josef Neubert, in seinen übrigen Gebäulichkeiten eine genaue Untersuchung vor. Als Letzterer in die Göbel'sche Scheune trat, lag Anna Maria Krackert tot am Boden, das Gesicht zur Erde gekehrt, die Arme über sich, den Körper von untern hinauf bis die Lenden entblößt.



Der Vorfall spielte sich in Bergtheim ab

Wegen des zwischen Anna Maria Krackert und dem Dienstknecht bestandenen besonderen Verhältnisses fiel sofort ein Verdacht auf diesen und er wurde deshalb unverzüglich verhaftet. Er hatte wie gewöhnlich seine Arbeiten verrichtet, sein Frühstück eingenommen und schickte sich eben an, in die Kirche zu gehen. Bei seiner Festnahme überflog eine leichte Röte sein Gesicht, doch sonst war er ruhig.

Die vom Gerichtsarzt vorgenommene Obduktion und Sektion der Leiche ergab fünf Wunden, von denen eine sechs Zoll lang, von der linken Seite des Kinns bis zur rechten Seite des Halses verlief. Das Kinn war bis zum Knochen durchdrungen, sämtliche Weichteile der rechten Halsseite waren durchtrennt und die Wunde klaffte zwei Zoll weit auseinander, so dass sich der Kehlkopf durchschnitten zeigte. Eine andere Wunde zeigte sich auf der linken Seite des Halses in der Mitte zwischen Brustbein und Unterkiefer, fünf Zoll lang, fünf Zoll auf einer Seite auseinanderklaffend. Sie durchdrang alle Weichteile der linken Halsseite vollkommen. In der Luftröhre ließ sich eine quer laufende, drei Viertel Zoll lange und ein Viertel Zoll starkklaffende Wunde erkennen. Die Ermordete war im achten Monat schwanger.



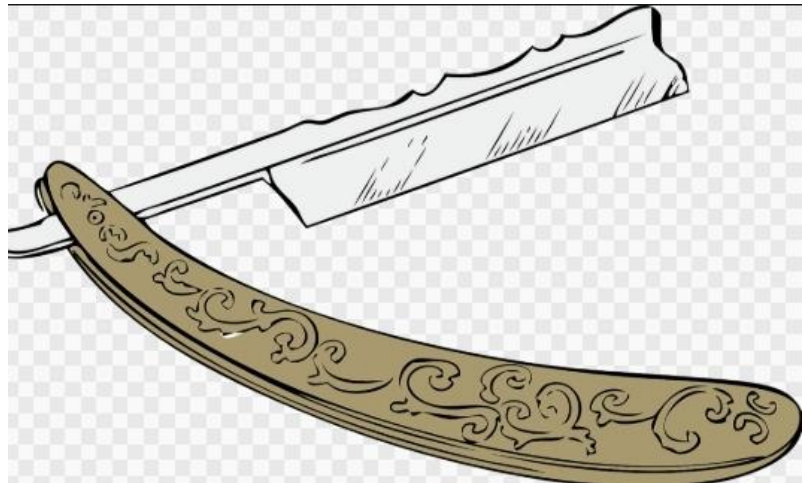
Dienstbotengeflüster

Der Gerichtsarzt von Arnstein gab folgendes Gutachten ab:

- a) Anna Maria Krackert sei eines gewaltsamen Todes an den an ihrem Hals vorgenommenen Verletzungen gestorben.
- b) Diese Verletzungen seien mit Rücksicht auf die sie begleitenden Umstände tödlich gewesen, den Tod ihrer allgemeinen Natur nach unmittelbar bewirkend. Der Tod des lebensfähigen Kindes sei die Folge der Ermordung der Mutter gewesen.

Vor dem Untersuchungsrichter am 2. November vorigen Jahres verhört, stellte der Angeklagte die Tat in Abrede. Bald danach aber auf dem Transport von Bergtheim nach Werneck legte er dem ihn eskortierenden Gendarmeriestationskommandanten ohne besondere Veranlassung ein Geständnis ab. Er gab an, dass er abends im Hirschenwirthshaus wegen der Schwängerung der Krackert geneckt worden sei, was ihn verdrossen habe. Aus dem Wirthshaus heimgekehrt, hab er sich ins Bett gelegt, jedoch aus Ärger und aufgereggt durch die am Tag genossenen Getränke nicht schlafen können. (Diese Angaben werden durch die öffentliche Verhandlung nur in geringem Maß bestätigt.) Nun sei ihm plötzlich der Gedanke gekommen, dass er hinüber und die Magd umbringen müsse, ein Gedanke, der ihm früher nie in den Sinn gekommen sei.

Mit dem Vorsatz, den Gedanken auszuführen, sei er aufgestanden, habe das Rasiermesser aus der Truhe genommen und sei in den Hof des Franz Göbel gegangen. Dort habe mit Erde an das Fenster des Schlafzimmers der Krackert geworfen und diese, welche gleich darauf herabgesehen hätte, aufgefordert, herunter zu kommen. Als Grund gab er an, mit ihr etwas bereden zu wollen. Die Krackert sei auch bald herabgekommen und mit ihm in die Scheuer gegangen.



Mit einem Rasiermesser wurde der Mord ausgeführt

Als sie sich anfangs gegenüberstanden, habe er die Krackert wegen der Schwängerung befragt. Während der Unterredung habe er die Krackert mit der linken Hand am Arm gefasst, sie an sich gezogen und in seinen linken Arm genommen. Dabei habe er ihren rechten Arm an seinen Körper gedrückt, damit die Krackert nichts mehr habe machen können. Dabei habe er mit der rechten Hand gefühlt, ob der Hals der Krackert frei sei. Noch während des Gesprächs habe er, mit seiner rechten Hand in seine Hosentasche greifend, das Rasiermesser herausgeholt und es an den Hals der Krackert gebracht. Er drückte es tief in den Hals, zog es einmal herüber und einmal hinüber; darauf fiel die Krackert mit dem Ruf „Ach Gott!“ vorwärts zu Boden.

An Getränken will Drescher an jenem Abend neun Glas Bier und drei Schoppen Most getrunken haben. Er sei jedoch nicht betrunken gewesen, wie dies auch Personen, die mit ihm zusammen waren, keine eigentliche Betrunktheit an ihm wahrgenommen haben wollen. Der Leumund des Angeklagten war sowohl früher als auch in seinen letzten Dienstjahren, einige Exzesse ausgenommen, ungetrübt.

Die Verhandlung gegen Sebastian Drescher gewann bedeutend an Interesse durch die Einbeziehung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten. Während Gerichtsarzt Dr. Vogt mit Bestimmtheit behauptete, dass Drescher vollkommen zurechnungsfähig war, erklärten Professor Dr. Friedrich sen. und Professor Dr. Rinecker den Angeklagten, mehr aus psychologischen Gründen, bei der Ausführung der Bluttat für vermindert zurechnungsfähig. Darauf waren nun auch die Hauptbemühungen der Verteidigung gerichtet, die daneben auch das Vorhandensein der gesetzlichen Merkmale eines Mordes bestritt. Sie argumentierten, dass die Zeit zwischen dem gefassten Entschluss bis zur Ausführung der Tat relativ kurz gewesen sei. Dabei müsse angenommen werden, dass der Angeklagte plötzlich von Zorn aufgestachelt, in einem Impuls, ohne dass der Zorn sich inzwischen gelegt hatte, die Tat beschlossen und vollbracht habe. Deshalb liege nur das Verbrechen des Totschlags, nicht des Mordes, vor.



Mehrere Glas Bier waren an der Untat schuld

Den oben berührten Auffassungen der Sachverständigen trat die Staatsbehörde in langen Erörterungen entgegen und bezeichnete sie als aus materialistischen Grundsätzen hervorgegangen und dem obersten Grundsatz unserer heutigen Strafrechtspflege widersprechend. Sie fand in den einzeln aufgeführten und von uns des Weiteren schon berührten Handlungen des Angeklagten nur das kalte Bewusstsein von dem, was er wolle und was er tue. Drescher lebte bei der Tat im Einklang von Denkkungs-, Gefühls- und Willensvermögen mit seiner äußeren Handlungsweise. Er sei außerdem weder betrunken gewesen, was er auch nicht behauptet habe und die Zeugen auch nicht aussagten. Auch sei er nicht in der Weise von anderen Burschen geneckt worden, dass der dadurch hervorgerufene Ärger seine Willensfreiheit beeinträchtigt hätte. Die Staatsbehörde bezeichnete als Motiv den Unmut des Angeklagten seinen angesehenen Verwandten gegenüber bezüglich des Verhältnisses mit der Krackert, sowie den Eigennutz, indem ihm Alimentationspflichten in Aussicht standen.

Den Geschworenen wurden zwei Fragen vorgelegt. Ihr Verdikt lautete auf ‚Schuldig des qualifizierten Mordes‘, jedoch unter Annahme geminderter Zurechnungsfähigkeit.

Durch Erkenntnis des Schwurgerichtshofes wurde deshalb Sebastian Drescher zu einer Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit verurteilt.

Präsident: Appellrat Laubmann; Staatsanwalt: 1. Staatsanwalt Seel; Verteidiger Konzipient Steidle.

Geschworene: Degner, Münch, Miltenberger, Walter, Wiel, Becker, Biber, Schneider, Beulecke, Mohr, Röhl, Vornberger (Obmann).

9) Anklage gegen Thaddäus Müller, Arnstein

Schwurgerichtsverhandlung Würzburg vom 27. und 28. Februar 1859 gegen Thaddäus Müller aus Arnstein im ‚Würzburger Abendblatt‘ vom 28. Februar, 1., 2. und 25. März 1859

Heute Morgen begannen die Schwurgerichtssitzungen unseres Kreises, welche vom Präsidenten desselben, Herrn Appellationsgerichtsrat Laubmann, eröffnet wurden. Von den eingegangenen Dispensationsgesuchen, fünf an der Zahl, wurden die der Herren Baumann, Sander und Kuhn genehmigt und von der Dienstliste gestrichen. Der Geschworene Karg wurde wegen erfolgten Todes von der Dienstliste gestrichen, der Ersatzgeschworene Herr Wüstefeld, dem wegen Abwesenheit auf Reisen die Ladung nicht zugestellt werden konnte, auf acht Tage dispensiert erachtet und auf Dienstag, den 8. März einberufen.



Thaddäus Müller war ein Schuhmachergeselle

1. Fall: Thaddäus Müller, 34 Jahre alt, lediger Schuhmachergeselle aus Arnstein, ist wegen Raubmordes an dem Auszügler Peter Rumpel aus Schraudenbach angeklagt. Am Montag, den 4. Oktober vorigen Jahres kam der 73jährige Auszügler Peter Rumpel von Schraudenbach gegen ein Uhr nachmittags in die Wirtschaft des Johann Gunkel zu Vasbühl, wo er öfter einkehrte. Bald nach ihm traf auch der Angeklagte

Thaddäus Müller ein und holte sich ein Glas Bier, das er sofort bezahlte. Rumpel bestellte, nachdem er einen Schoppen Most getrunken hatte, einen zweiten Schoppen und ließ auch den Müller, der sich ihm mittlerweile genähert hatte, davon trinken.

Müller, dem das Geld ausgegangen war, ersuchte zuerst die Wirtin und hierauf den Rumpel, er möge ihm, da er kein Geld mehr habe, ein Seidel Most bezahlen. Dieser ließ sich anfangs nicht darauf ein, gab ihm aber dann doch zuletzt das Geld. Rumpel zahlte seine Zeche aus einem leinernen Geldsäckchen, in welchem sich zwei Gulden befanden. Dies tat er in Gegenwart von Müller, was dieser nach Aussagen mehrerer Zeugen mit ansah.

Schon während des Trinkens sagte Müller mehrmals zu Rumpel: „Altes Herrle wart“, wir gehen miteinander fort.“ Rumpel folgte auch später dieser Einladung und beide verließen gegen drei Uhr das Wirtshaus. Kurz darauf kam Rumpel wieder in die Wirtschaft, um ein Töpfchen, das er zurückgelassen hatte, zu holen. Darauf rief er im Fortgehen der Wirtin noch zu, sie solle gesund bleiben, er müsse jetzt fort, sein Kollege sei draußen. Hiermit meinte er offenbar den Müller, den auch die Wirtin auf dem Vorplatz warten sah. Beide entfernten sich wieder. Kaum war eine Stunde nach diesen Vorgängen verflossen, als die Kunde kam, im Gehölz vor dem Dorf liege ein Bauer erschlagen.

Dies bewahrheitete sich auch, denn mehrere Personen, die sich dahin begaben, fanden auf dem Weg von Schraudenbach nach Vasbühl im rechten Straßengraben die Leiche eines Mannes. Auf Grund der Lage des Leichnams, die Beschaffenheit der Wunden und die starken Blutlachen ließen keinen Zweifel aufkommen, dass der Entseelte eines gewaltsamen Todes durch eine zweite Person gestorben sei.



Auf dem Weg von Schraudenbach nach Vasbühl wurde die Leiche gefunden

Die Leiche wurde alsbald als die des Auszüglers Peter Rumpel erkannt. Am Leichnam war an der Jacke auffallend, dass sie oben am Kragen über einen Schuh (früheres Längenmaß) vom Halse wegstand und dieser ganz verzogen war. Die linke Tasche der Hose war geöffnet. Die ärztliche Besichtigung ergab, dass diese Leiche viele namhafte Wunden und Verletzungen aufwies. Auf der höchsten Wölbung des Schädels fand sich eine halbe Zoll lange Stich- oder Schnittwunde, oberhalb des rechten Ohres eine dreiviertel Zoll lange Wunde. Eine gleiche Wunde fand man zwischen dem rechten Stirnhöcker und dem Augenbrauenbogen und am rechten Nasenbein sah man zwei Stichwunden.

Außer diesen Verletzungen zeigten sich noch folgende Wunden:

- 1) am Hals ein zwei Zoll und zwei Linien breiter Schnitt, der bis auf die Rückwand eingedrungen war;
- 2) gegen die Wirbelsäule ein dreiviertel Zoll langer Stich und
- 3) eineinhalb Zoll unter dem vorderen Rippenrande ein dreiviertel Zoll querlaufende Schnittwunde.

Von diesen Verletzungen waren nach dem gerichtsarztlichen Gutachten insbesondere die beiden Halswunden absolut tödlich. Sämtliche Wunden waren dem Toten mit einem sehr spitzen und scharfen Messer beigebracht worden.



Der Mord wurde mit einem ähnlichen Messer ausgeführt

Da Peter Rumpel sich mit Thaddäus Müller im Kunkel'schen Wirtshaus an dem kritischen Nachmittag aufgehalten und mit ihm dasselbe verlassen hatte, so erhob sich auch sofort der Verdacht, dass der Urheber der verbrecherischen Tat Müller gewesen sein muss. Leider wurden keine wirklichen Augenzeugen der Tat gefunden.

Der Angeklagte, der bei der von Seite der königlichen Landgerichtskommission vorgenommenen Hausdurchsuchung auf Befragen in Abrede stellte, am 4. Oktober nachmittags überhaupt in Vasbühl gewesen zu sein, räumte bei seinem ersten Verhör zwar den Aufenthalt in Vasbühl und sein Zusammentreffen mit Peter Rumpel ein, widersprach jedoch, diesen beraubt oder getötet zu haben. Müller legte jedoch später ein umfassendes Geständnis ab, die mit den sonstigen Erhebungen in wesentlichen Punkten übereinstimmten. Müller gab an, dass Rumpel mit ihm einen Wortwechsel begonnen und zuerst nach ihm mit seiner Schnitthepe (Weinbergsmesser) geschlagen habe. Gegen die Richtigkeit dieser Behauptung spricht aber insbesondere die Tatsache, dass beide im besten Einvernehmen das Wirtshaus verließen und dass der Getötete als ein friedliebender gutherziger Mann bekannt war. Müller will nun den Rumpel im Wortwechsel zunächst mit seinem Stock ins Gesicht geschlagen haben, worauf dieser ihm einen Schlag auf sein linkes Ohr versetzt habe. Auf drei bis vier weitere Hiebe, die er dem Rumpel auf den Kopf gegeben habe, sei letzterer zusammengefallen und in den Chausseegraben gestürzt. Er selbst habe ihn dann liegen lassen.



Rumpel stach zuerst mit einer Schnitthepe zu



Auch dieser Gedenkstein erinnert an einen Mord mit einer Schnitthepe

Zu weiteren Geständnissen war der Angeklagte nicht zu bewegen; insbesondere leugnete er mit Hartnäckigkeit die Beraubung des Rumpel. Allein es fehlte ihm die Beherrschung und die Willenskraft, um seinen Plan bei den durch die gerichtlichen Fragen beständig erzeugten Verlegenheiten und Widersprüchen mit Konsequenz durchzuführen.

Zweiter Verhandlungstag

Die raschen und eindringlichen Verhöre, ebenso wie sein Schuldbewusstsein, wirkten auf ihn als moralischer Druck. So sah er sich zu weiteren, wenn auch limitierten Geständnissen bereit. Müller erklärte sodann: Rumpel habe nach kurzem Wortwechsel seine Schnitthepe gezogen, sei damit zwei Mal gegen ihn ausgefahren und habe solche alsdann wieder in seine Tasche gesteckt.

Er habe den Rumpel zuerst mit seinem Stock einen Hieb an den Unterkiefer gegeben und als dieser nach ihm geschlagen und am linken Ohr getroffen habe, noch drei bis vier Schläge auf den Kopf versetzt, worauf dieser zusammengestürzt sei.

Durch das Zucken habe er sich überzeugt, dass Rumpel noch nicht tot sei. Er habe dann sein großes Messer aus seiner Jacke herausgenommen und damit dem Rumpel drei bis vier Stiche in den Hals beigebracht.



*Der Mord wurde
wegen ein paar
Gulden
durchgeführt*

Nachdem der Angeklagte in solcher Weise den greisen Rumpel getötet hatte, nahm er, wie weiter von ihm gestanden wurde, aus der Hosentasche des Getöteten sämtliches Geld zu sich und eilte mit der geringen Beute aus seiner ruchlosen Tat davon. Dabei hatte jedoch Müller fortwährend in Abrede gestellt, dass er dem Rumpel in der Absicht das Leben genommen habe, um ihm seiner Barschaft zu berauben. Vielmehr versuchte er, als Motiv für die Vergewaltigung und Tötung desselben nur den vorhergegangenen Wortwechsel und die von Rumpel gebrauchten Schimpfworte hinzustellen. Auch soll Müller damals, wie er sich ausdrückte, warm im Kopf gewesen sein, während kein Zeuge Spuren von Trunkenheit an ihm wahrgenommen hatte.

Thaddäus Müller wird als ein jähzorniger, streitsüchtiger und gefährlicher Bursche geschildert, der schon wegen Diebstahls und Misshandlung seines eigenen Vaters in Untersuchungshaft war. Der Dienstherr, Nikolaus Rumpel, bemerkte bei der Charakteristik des Angeklagten, dass er diesem wohl zutraue, einen Menschen ums Leben gebracht zu haben. Der Angeklagte widerrief teilweise in der öffentlichen Sitzung seine in der Voruntersuchung limitiert abgelegten Geständnisse.

Dritter Verhandlungstag und Schluss

Den Geschworenen wurden nach erfolgten Plädoyers und Exposees zwei Fragen vorgelegt, worauf dieselben den Thaddäus Müller des Raubes IV. Grades für schuldig erklärten. Thaddäus Müller wurde vom Schwurgerichtshof zur Todesstrafe verurteilt.

Präsident war Herr Appellationsgerichtsrat Laubmann; Staatsanwalt Herr Seel,;Verteidiger Herr Bezirksgerichtsassistent (interimistisch angestellter Beamter) Wucherer.

Thaddäus Müller ging in Berufung, doch das königliche Oberste Bayerische Landesgericht in München fand keinen Kassationsgrund bei der Schwurgerichtsverhandlung.

10) Anklage gegen Georg Bartholomäus Hannawacker, Rütschenhausen

Der Würzburger Anzeiger vom 9. November 1859 brachte einen Bericht über die Gerichtsverhandlung gegen Georg Bartholomäus Hannawacker.

Dienstag, 8. November 1859: Zur Verhandlung kommt heute die Anklage gegen Georg Bartholomäus Hannawacker, 29 Jahre alt, lediger Schreinergehilfe von Rütschenhausen, wegen eines Verbrechens des Raubens IV. Grades im realen Zusammenhang mit einem Verbrechen des Raubes III. Grades.

Der Leumund desselben ist, wie aus der Voruntersuchung hervorgeht, ziemlich getrübt, denn abgesehen von einem wenig geregelten Lebenswandel und einer Untersuchung wegen Körperverletzung, in welcher er im Jahre 1848 von der Instanz entlassen wurde, unterlag er einigen Polizeistrafen wegen Exzesses; er wurde



Georg Bartholomäus Hannawacker stammte aus Rütschenhausen

schon wegen eines Attentats an der Botin Schulz von Heugrumbach, verübt am 16. Oktober vorigen Jahres im Gramschatzer Wald, dann eines weiteren Attentates an der Botin Margarete Schmitt von Euerdorf, verübt am 30. Oktober vorigen Jahres im Ebenhausener Wald in Untersuchung und Strafe gezogen.

Am 12. April dieses Jahres aus der Haft wegen dieser Vergehen entlassen, musste er kaum 14 Tage später wegen zweier Diebstahlvergehen, verübt zum Nachteil des Brauers Hertlein von Schweinfurt, dann des Bierbrauers Pösenecker von da, in Untersuchungshaft gezogen werden. Zur Aburteilung in öffentlicher Sitzung verwiesen, gelang es ihm, am 20. Juni laufenden Jahres zu entspringen. Von da bis zum 3. Juli laufenden Jahres, wo er in Bergtheim, dem Wohnort seiner Geliebten, wieder verhaftet wurde, trieb er sich unstet in der Umgegend von Würzburg um. In diese Zeit vom 20. Juni bis zum 3. Juli fallen jene zwei Raubüberfälle, welche am 25. Juni an der Wirtsehefrau Anna Maria Huppmann von Büchold im Gramschatzer Wald, dann am 28. diesen Monats an der Bauersehefrau Margareta Schneider von Unterpleichfeld zwischen Würzburg und Estenfeld verübt wurden, als deren Urheber er angeklagt ist.

Bezüglich des ersten Raubüberfalles sagt die Anklageschrift folgendes: Anna Maria Huppmann ging am 25. Juni auf der Straße von Würzburg nach Arnstein hin und kam

nachmittags drei Uhr an einer Stelle im Gramschatzer Wald, unweit Gramschatz an, wo Adam Eisenmann aus Erbshausen Steine klopfte, mit dem sie sich einige Zeit unterhielt.

Nicht lange darauf sieht sie einen Mann im schwarzen Anzug die Straße herkommen, der, weil sie ihn trotz früheren Umsehens nicht gesehen hatte, aus dem Wald gekommen sein musste. Er ging an ihr vorüber gegen Gramschatz, pflückte sich Erdbeeren und begann, als sie nachgekommen war, ein Gespräch mit ihr; im Laufe dessen sprach er sie lächelnd um einiges Geld an und auf die Erklärung, sie habe keines, stieß er sie gelinde an den Arm und forderte einige Groschen. Als sie sich darauf bereit erklärte und dann in ihre unter der Schürze befindliche Geldtasche griff, fuhr er mit beiden Händen heftig in die Geldtasche und bemächtigte sich ihres etwa 36 Kreuzer ausmachenden Inhalts.

Da die Huppmann sich dabei zur Wehr setzte, gab er ihr einen Stoß auf die Schulter, dass sie zu Boden fiel, worauf er ihre Kleider durchsuchte; da sie aber darauf heftig um Hilfe schrie, drückte er ihr den Mund zu und zwar so stark, dass noch nach acht Tagen blaue Flecken sichtbar waren. Endlich gelang es ihr, sich aufzuraffen und fortzulaufen, der Angreifer aber zog sich bei dem Annähern zweier Männer in den Wald zurück.



Hannawacker war von Beruf Schreiner

Den Angreifer beschreibt sie als einen ziemlich großen Mann mit vielen Sommersprossen, der einen braunen Strohhut, schwarzen Rock, schwarze Hose und Weste und ein gelbes Röhrchen trug. Als ihr am 21. Juli der Angeklagte vorgestellt wurde, erklärte sie mit Bestimmtheit, dass er ihr Angreifer gewesen und dass seine Kleidung vollkommend übereinstimmend sei. Das gleiche behauptet jener Steinklopfer Eisenmann, der in ihm einen Geistlichen vermutete.

In der Ausgabe vom 10. November 1859, also gleich am nächsten Tag, wurde über die Fortsetzung der Verhandlung berichtet:

Der Herr Staatsanwalt hält die Anklage in allen Punkten aufrecht, während der Herr Verteidiger nicht nur die Identität des Täters und des Angeklagten, sondern auch die Richtigkeit der Gradbestimmung bestritt. Wirklich erkannten die Geschworenen im Sinne seines Antrages nicht auf Raub IV., sondern III. Grades bezüglich der Margareta Schneider; desgleichen nach der Anklage hinsichtlich des Raubes an der Anna Maria Huppmann. Es wurde deswegen Georg Bartholomäus Hannawacker zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit verurteilt und wegen der Konkurrenz der Reate (Anm.: Straftaten), insbesondere mit der Strafverschärfung, dass er alle Jahre vom 23. bis zum 30. Juni, in der Zeit, in der die Verbrechen fielen, in einem finsternen Kerker bei Wasser und Brot je am dritten Tag, einzusperren sei.

Staatsanwalt: Leitender Staatsanwalt Herr Zinn, Herr Advokat Steidle;

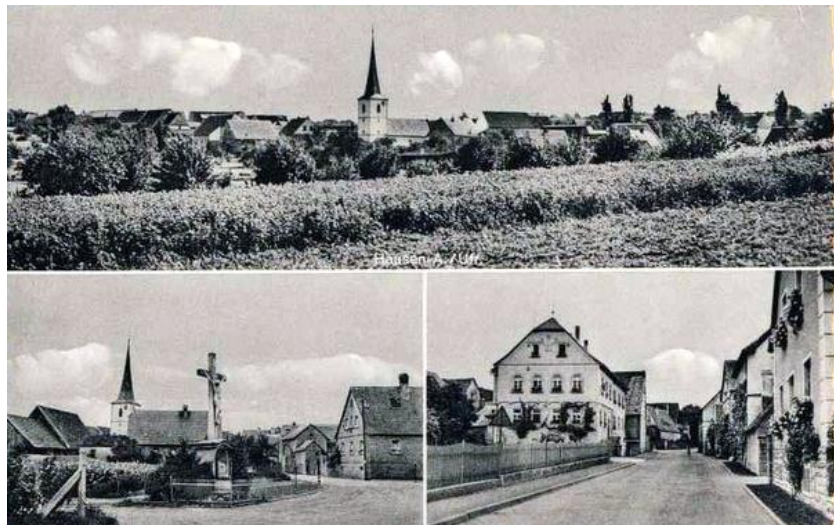
Geschworene: Peter Weigand (Obmann), Wolf, Kob, Wiese, Roth, Düll, J.B. Weigand, Eisert, Ebert, Nikolaus Müller, Schraut, Schneider

11) Anklage gegen Lorenz Krückel aus Hausen

Schwurgerichtsverhandlung Würzburg vom 2. und 3. August 1864 gegen Lorenz Krückel aus Hausen im „Würzburger Abendblatt“ vom 3. und 4. August 1864 - Schwurgericht Würzburg, 13. Verhandlung

Gerichtshof: kgl. Appellationsgerichtsrat Herr Dr. Höfling, Beisitzer: die Herren Schwaab, Dr. von Segnitz; Räte: Weigel und Kliem, Assessoren am kgl. Bezirksgericht Würzburg; Staatsanwalt: kgl. 2. Staatsanwalt Herr Endres; Protokoll: Herr Bezirksgerichts-Accissist (interimistisch angestellter Beamter) Kunkel; Verteidiger: Kgl. Advokat Herr Dr. Steidle; Geschworene: die Herren Schmitt, Full, Karl, Englert, Flurschütz, Weinhäupl, Limb, Krapf, Schmitt, Zehe, Düring, Knauer und Müller. Als Ergänzungsgeschworener wurde, da die Verhandlung zwei Tage in Anspruch nimmt, Herr Hermann Koch gezogen.

Angeklagt ist heute Lorenz Krückel, 21 Jahre alt, lediger Schneidergeselle aus Hausen, Landgericht Arnstein, wegen Verbrechens der Körperverletzung. Er wird beschuldigt, dieses Verbrechen dadurch begangen zu haben, dass er spontan mit rechtswidrigem Vorsatz, in der Nacht vom 8. auf den 9. Februar dieses Jahres dem ledigen Dienstknecht Georg Maier aus Arnstein



Aus Hausen stammte Lorenz Krückel

einen tödlichen Stoß versetzte. An diesem Tag war in dem Weissenbergischen Wirtshaus in Hausen Tanzmusik. Georg Maier hielt sich an der Treppe vom oberen zum unteren Stockwerk an der zweiten oder dritten Stufe auf, als ihm Lorenz Krückel einen Stoß in den Rücken versetzte. Dadurch stürzte Maier die Stiege hinab und erlitt durch diesen Sturz solch schwere Kopfverletzungen, die den Tod desselben am 12. Februar verursachten.

Zu dem Prozess sind 21 Zeugen geladen. Der Angeklagte leugnete die Tat. Der Tathergang wird wie folgt beschrieben:

Am Fastnachtsmontag, den 8. Februar dieses Jahres abends, war im Wirtshaus des Georg Weissenberger in Hausen Tanzmusik. Unter den anwesenden Gästen befand sich u.a. der Angeklagte und der ledige, schon in den fünfziger Jahren stehende Dienstknecht Georg Maier, genannt Dechant, der damals im Jobsthaler Hof in Diensten stand. Maier war in hohem Maß betrunken und geriet in diesem Zustand mit verschiedenen Leuten in Unannehmlichkeiten, wobei es zu Tätlichkeiten kam. Im Verlauf der Auseinandersetzungen zog er sein Messer und drohte, dass er es heute noch einem heimzahlen würde, damit diesen der Teufel holen würde usw.

Freilich widerfuhrn auch dem Maier arge Misshandlungen, er wurde zu Boden geworfen, mit Füßen gestoßen und getreten, bei den Ohren gepackt und auf den Boden herumgeschleift. Sein Gesicht wurde in einer nassen Stelle, die von ihm gekommen sein soll, herumgestoßen. Maier hatte auch mit dem Angeklagten Misshelligkeiten und sie waren beide schon um neun Uhr abends beim Tanzen aneinandergeraten.

Zweiter Verhandlungstag:

Nachdem nun Maier aus dem Tanzsaal herausgebracht wurde, war er im Begriff, sich über die Stiege in das Erdgeschoß zu begeben. Als er diese betreten hatte, wurde er, wie die Zeugen bestätigten, von dem Angeklagten, der sich an der Stiege befand, durch einen rücklings versetzten Stoß die Stiege hinabgestürzt. Maier fiel unten an der Stiege zu Boden und blieb liegen. Er wollte sich zwar erheben, allein vergebens,



Maier wurde in das Arnsteiner Krankenhaus gebracht

denn er hatte durch den Sturz schwere Verletzungen am Kopf erlitten. Die lebensgefährlichen Wirkungen waren sofort erkennbar, denn er verlor Sprache, Fähigkeit zum Selbstbewegen und sein Bewusstsein; seine ganze Lebenskraft sank plötzlich dahin. Er wurde in ein Zimmer gebracht, wo er liegen blieb, bis er von seinem Dienstherrn am 10. Februar mit einem Wagen abgeholt wurde.

Da auch hier keine Besserung eintrat, wurde er am 11. abends in das Spital nach Arnstein gebracht. Trotz der ärztlichen Behandlung und Pflege war keine Rettung in Aussicht. So verschied er am 12. Februar nachmittags zwei Uhr.

Die gepflogene gerichtliche Leichenbesichtigung ergab nun, dass Maier seinen Tod durch den erlittenen Sturz gefunden hatte. Abgesehen von mehreren Verletzungen am Kopf fand sich in der Grube des Hinterhauptes ein sehr starkes Extravasat (außerhalb des Gefäßes) schwarzen geronnenen Blutes. Nach Abnahme der harten Hirnhaut von der Basis des Schädels zeigte sich auf der rechten Seite desselben ein Hirnschalensprung, der die Dicke des Schädelknochens vollständig durchdrang. Er begann zunächst unterhalb der rechten Seitenwandbeinhöhe und verlief von oben und hinten nach abwärts und schräg nach vorne bis er gegen den Türkensattel des Fledermausbeins stieß.

Das Gutachten des Herrn Bezirksarztes Dr. Gallus Nickels aus Arnstein stützt sich darauf, dass der Tod des Georg Maier durch den Sturz auf die rechte hintere Seite des Kopfes erfolgte. Dies resultierte aus dem Hirnschalensprung, dann aus dem in Folge des Gegenschlages auf der linken Seite befindlichen starken Extravasat.

Der Angeklagte, im Brot seiner Mutter, der Bauerswitwe Krückel, stehend, hatte einen ungetrübten Leumund, wird jedoch von mehreren Personen als ein vorwitziger Bursche geschildert. Er stellt in seinem Verhör die Tat nicht in Abrede, sondern gibt es als möglich zu, dass er den Maier die Stiege hinabgestoßen habe. Doch es dürfte dies seinerseits ohne Absicht geschehen sein, da er schon angetrunken in das Weissenberg'sche Wirtshaus gekommen sei. Durch die Zeugen wurde klar bewiesen, dass Krückel den Maier die Stiege hinabstieß. Einige sahen dies mit eigenen Augen, anderen gegenüber äußerte sich Krückel entsprechend und gegenüber einigen rühmte er sich seiner Tat.

Dritter Verhandlungstag:

Die königliche Staatsbehörde (Staatsanwalt) beantragte ein ‚Schuldig‘ im Sinne des Gesetzes, wogegen der Verteidiger auf Freispruch, eventuell auf fahrlässige Tötung, und auf verminderte Zurechenbarkeit plädierte. Danach erhielten die Herren Geschworenen drei Fragen vorgelegt:

- 1) auf vorsätzliche Körperverletzung, die den Tod zur Folge hatte;
- 2) auf Tötung durch Fahrlässigkeit;
- 3) auf verminderte Zurechenbarkeit.

Nach halbstündiger Beratung verkündete der gewählte Obmann der Geschworenen, Herr Privatier Limb aus Würzburg, den Wahrspruch, wonach Frage 1 und Frage 3 verneint wurden, jedoch Frage 2 bejaht wurde. Der Herr Staatsanwalt stellte hierauf den Antrag, gegen den Angeklagten wegen Vergehens der fahrlässigen Tötung eine einjährige Gefängnisstrafe auszusprechen, wogegen der Herr Verteidiger bat, eine solche von nicht über drei Monaten zu verhängen. Das Urteil lautete auf neunmonatige Gefängnisstrafe.

Hierauf verabschiedete sich der Herr Präsident von den Herren Geschworenen mit einer kurzen Ansprache, worin er insbesondere für deren Ausdauer und gespannte Aufmerksamkeit, mit der sie dem Prozess beiwohnten, dankte. Er entließ sie mit einem herzlichen Lebewohl in ihre Heimat.

Damit schloss die dritte Schwurgerichtssitzung für unseren Kreis für das Jahr 1864.



*Die Tat wurde im Gasthaus
Weissenberger in Hausen
begangen*

12) Anklage gegen Alois Haßlöcher, ehemaliger Stadtschreiber aus Arnstein

Schwurgerichtsverhandlung Würzburg vom 27. November 1864 gegen Alois Haßlöcher, Abendblatt vom 28., 29. und 30. November 1864

13. Verhandlung: Gerichtshof: Präsident kgl. Appellationsgerichtsrat Herr Wagner; Beisitzer die Herren Dr. Segnitz, Dotterweich; Räte: Weigel und Kliem, Assessoren am kgl. Bezirksgericht in Würzburg; Protokollführer Herr Bezirksgerichtsaccessist (interimistisch angestellter Beamter) Wiesner; Staatsanwalt königlicher 1. Staatsanwalt Herr Zinn; Verteidiger kgl. Advokat Herr Treutlein; Geschworene: die Herren Meißner, Schmauß, Hußlein, Seißer, Roth, Göhler, Büchner, Eitel, Lurz, Kunkel, Winkler, Brochlos.



Alois Haßlöcher stammte aus Eggenfelden in Niederbayern

Auf der Anklagebank sehen wir heute Alois Haßlöcher, 28 Jahre alt, verheirateter Scribent (Schreiber) aus Eggenfelden, wegen Amtsuntreue. Er ist beschuldigt, ein Verbrechen begangen zu haben, da er sich im Laufe des Jahres 1863 Amtsgelder im Gesamtbetrag von 350 Gulden (fl) und 27 Kreuzer (kr) unberechtigt aneignete. Diese waren ihm auf Grund seines Dienstverhältnisses als angestellter Schreiber des Bezirksamtes Marktheidenfeld anvertraut. Er fälschte in einem rechtswidrigen Vorgang die Einnahmen-Register und führte die dazu gehörenden Verzeichnisse unvollständig.

Der Angeklagte ist geständig. Es sind mehrere Zeugen geladen, darunter Herr Bezirksamtmann Täuber von Marktheidenfeld und als Sachverständiger Herr Rechnungskommissar Hedenus aus Würzburg.

Die einzelnen Posten, die veruntreut wurden und worauf sich die Anklage stützt, waren:

- 5 fl, welche Haßlöcher zu Anfang des Monats Dezember 1863 durch den Bezirksamtsdiener Kreuzmann zum Zwecke der Berichtigung einer in seiner Privatsache erwachsenen Postnachnahme aus der Amtskasse entnehmen und übergeben ließ;
- 94 fl 36 kr Accisbeiträge (Steuereinnahmen) verschiedener Wirte des Bezirks Stadtprozelten;
- 1 fl 15 $\frac{3}{4}$ kr rückständige Accisbeiträge zweier Heckenwirte aus Stadtprozelten;

- 4 fl 31 kr für Hundezeichen für die zweite Visitation der Hunde des Polizeidistrikts Marktheidenfeld für das Jahr 1863;
- 2 fl 30 kr für das Ansässigmachungsgesuchs (Gebühr, dass ein Bürger in die Gemeinde aufgenommen werden möchte) des Lehrers Günter von Eßelbach;
- 32 fl 45 1/3 kr eingenommene Gemeindetaxen (Gemeindesteuern), welche er an die betreffenden Gemeinden nicht ablieferte und die erfolgte Einzahlung in dem einschlägigen Register nicht eingetragen hatte;
- 41 fl 9 kr Gebühren für sechs Militär-Entlassscheine für Conskriptions-Pflichtige (Aushebung zum Wehrdienst mit der Möglichkeit, sich loszukaufen) der Altersklasse 1840, die Haßlöcher eingehoben hatte. Da die Scheine aber in Folge einer Regierungsentschließung nicht zur Ausfertigung kamen, hätten die erhobenen Beträge wieder zurückgegeben werden sollen;
- 135 fl 24 1/2 kr Staatstaxen und durchlaufende Posten, die Haßlöcher in den Monaten November und Dezember 1863 von den Pflichtigen eingehoben, die erfolgte Perception (in diesem Fall als Erhalt zu lesen) aber nicht eingetragen hat;
- 10 fl 30 kr Rest des dem Skribenten Enz zu Marktheidenfeld für November 1863 zustehenden Gehalts, welches Haßlöcher aus den ihm anvertrauten amtlichen Geldern und bei der Ablieferung der Gelder an das kgl. Rentamt (heute: Finanzamt) in Abrechnung zu bringen hatte;
- 21 fl 45 1/4 kr Brandassekuranzgelder (Brandversicherungsprämien) für 1862/63, die Haßlöcher eingenommen, aber nicht abgeliefert hatte.

Schwurgericht 14. Verhandlung – Fortsetzung

Der Angeklagte, in Eggenfelden in Niederbayern geboren, war vom Jahr 1853 an in verschiedenen Kanzleien, teils bei Advokaten, teils bei Landgerichten tätig. Im August 1860 wurde er Stadtschreiber beim kgl. Bezirksamt Marktheidenfeld. In den Zeugnissen, die der Angeklagte von seinen Vorgesetzten ausgestellt erhielt, wird er einstimmig als höchst talentvoll geschildert, als fleißig und geschäftsgewandt bezeichnet, dessen Lebenswandel in moralischer Hinsicht zu keiner Beanstandung Anlass bot.

Viele Jahre arbeitete Haßlöcher im Arnsteiner Rathaus



Über sein Verhalten in Arnstein (1860 bis 1862) liegt kein amtliches Zeugnis vor, doch soll er ein leichtsinniges, unsolides und verschwenderisches Leben geführt haben. denn obwohl er als Stadtschreiber 390 fl Gehalt und 100 bis 150 fl Privatverdienste hatte und damals noch ledig war, so hinterließ er doch bei seinem Weggang aus Arnstein beträchtliche Schulden im Betrag von 740 fl. Haßlöcher verehelichte sich im Februar 1863 und seine Frau, damals neunzehn Jahre alt, brachte als Mitgift eine Vorausforderung an ihren Stiefvater, den Privatier Peter Sauer, im Betrag von 1.200 fl mit in die Ehe. Diese machte der Angeklagte sofort durch eine Cession (Abtretung) zu Geld. Da beide ohne Ausstattung waren, mussten sie einen großen Teil dieser Mitgift für die Hauseinrichtung verwenden. Nach deren Anschaffung führte der Angeklagte aber keine ökonomische Lebensweise. Nicht selten ließ er sich in sein Büro aus einem Wirtshaus das Frühstück holen usw. Überhaupt wurde durch das geführte Leben beider Eheleute die Führung des Haushalts so verteuert, dass der Angeklagte einmal seiner Frau den Vorwurf machte, er verdiene täglich einen Gulden und sie verbrauche einen preußischen Taler (etwa dreimal so viel). Der Angeklagte konnte die Ausgaben, die seinen Haushalt betrafen, nicht mit seinem Verdienst bestreiten, da bereits ein Gehaltsfünftel wegen einer Forderung gepfändet war.



*Seine Taten begann er vor allem in
Marktheidenfeld*

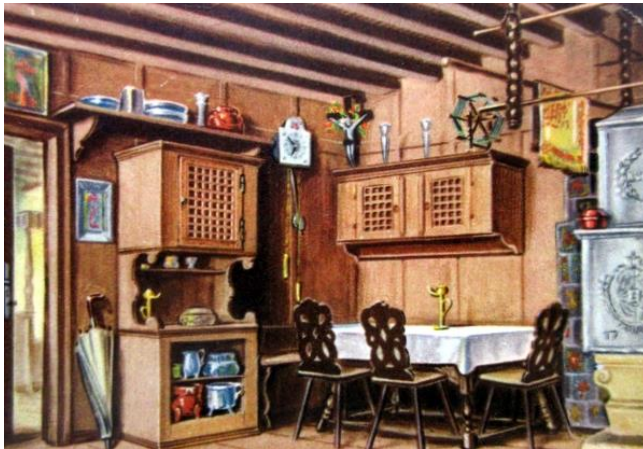
Er wendete sich daher, wie er später selbst gestand, an die Amtskasse des Bezirksamtes Marktheidenfeld. In seiner Eigenschaft als Schreiber hatte er das gesamte Kassen- und Rechnungswesen unter Aufsicht und Haftung des Bezirksamtes zu tätigen. Haßlöcher blieb nach Ableben des Herrn Bezirksamtmanntes Hartlaub bei Herrn Bezirksamtmanntäubler, der im Januar 1863 das Bezirksamt Marktheidenfeld übernahm.

Im November kündigte jedoch Herr Bezirksamtmanntäubler dem

Angeklagten den Dienst. Grund waren die Gehaltspfändungen Haßlöchers. Seine Entlassung sollte zum 1. Januar 1864 erfolgen. Bezirksamtmanntäubler, in dessen Amtsperiode die Unterschleife fallen, setzte unbedingtes Vertrauen in Haßlöcher. Dieser war in der Führung seines Kassenwesens ungebunden und konnte die Gelder aus der Kasse nach Belieben herausnehmen. Im Monat Dezember 1863 kam Herr Bezirksamtmanntäubler den Unterschleifen auf die Spur. Haßlöcher war nämlich erkrankt und konnte das Büro nicht mehr aufsuchen. Herr Bezirksamtmanntäubler ließ sich die Schlüssel aushändigen, um keine Geschäftsstörung aufkommen zu lassen. Nun stellte sich heraus, dass in der Handkasse nur mehr 10 fl 9 kr waren, während ein Vergleich mit dem Taxregister (Steuerregister) ergab, dass Haßlöcher viel mehr eingenommen haben musste.

Hierüber zur Rede gestellt, gestand Haßlöcher dies auch. Eine genaue Erklärung konnte von ihm nicht erlangt werden, weil seine Krankheit damals einen gefährlichen Charakter angenommen hatte. Allein die allgemeinen Erhebungen genügten, um eine Anzeige bei der kgl. Regierungs-Finanzkammer zu machen und um die Abordnung eines Visitations-Commissärs (Überprüfungsbeamten) zu bitten. Hier traf am 17. Dezember 1863 Rechnungs-

Commissär Hebenus ein, der das Visitationsgeschäft durchführte. Nach dem Ergebnis der Visitation steht fest, dass sich der Angeklagte mindestens die Summe von 350 fl 27 kr amtlicher Gelder rechtswidrig angeeignet hat.



Haßlöchers Frau verkaufte ihre Möbel

Nachdem die Unterschleife entdeckt waren, versuchte Haßlöcher alles, was in seinen Kräften stand, um in den Besitz von Geld zu kommen und dem Bezirksamt einen Ersatz zu leisten. Zuerst versuchte seine Frau, Darlehen zu erhalten. Außerdem verkaufte sie einzelne Hausgerätschaften. Später verkaufte sie das gesamte Mobiliar und übergab das Geld Herrn Bezirksamtmann Täubler. Haßlöcher selbst stellte Quittungen über die ihm künftig zukommenden Gehaltsbezüge aus und händigte sie an Zahlung statt dem

Bezirksamtmann aus. Infolge dieser Bemühungen gelang es ihm, an Bezirksamtmann Täubler als Ersatzleistung hinzugeben:

- an Bargeld in verschiedenen Zahlungen vom 13. Dezember 1863 bis 25. März 1864 277 fl 40 kr;
- an Quittungen, Diätenbezügen, Stempelansatz, Kassenbeiträgen 53 fl 26 kr
- somit im Ganzen 346 fl und 6 kr.

Trotz dieser Ersatzleistungen kann Haßlöcher der Vorteile, die der Schadenersatz unter Umständen bewirkt, doch nicht teilhaftig werden. Denn nach den gesetzlichen Bestimmungen sind unter der Bedingung, dass der ganze Schaden wieder gut gemacht wurde, eine geringere Strafe auszusprechen. Außerdem ist Voraussetzung, dass der Täter bis dahin nicht wegen seiner Handlung verfolgt oder bedrängt oder von Seite der Obrigkeit zur Rede gestellt wurde. Bei Haßlöcher ist jedoch keine geleistete Zahlung aus jenem freien Antrieb erfolgt, welche die Anwendungen des Art. 74 des Strafgesetzbuches bedingen würde.

Schwurgericht 14. Verhandlung – Schluss

Die Herren Geschworenen erhielten dem Plädoyer entsprechend drei Fragen vorgelegt:

- 1) auf Amtsuntreue im Sinne des Verweisungserkenntnisses;
- 2) auf Verbergung der Veruntreuungen durch unrichtige und unvollständige Führung der bezüglichen Register, Journale, Rechnungen etc.;
- 3) auf geleisteten Schadenersatz vor Bedrängung oder Verfolgung.

Nach kurzer Beratung verkündete der gewählte Obmann, Herr Privatier Schmauß aus Würzburg, den Wahrspruch, wonach Frage 1 und Frage 2 bejaht, Frage 3 dagegen verneint wurde. Durch Erkenntnis des Schwurgerichtshofes wurde der Angeklagte dem Antrag seines Verteidigers entsprechend zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe auf einer Festung verurteilt. Die königliche Staatsbehörde (Staatsanwalt) hatte eine fünfjährige Zuchthausstrafe beantragt.

13) Anklage gegen Johann Nepomuk Kimmel, Neubessingen

Würzburger Abendblatt vom 7. April und 18. Mai 1866, Schwurgericht Würzburg

Anklage gegen Johann Nepomuk Kimmel, 18 Jahre alt, lediger Commis (Angestellter) aus Neubessingen wegen Unterschlagung.

Am 31. März 1866 suchte der Würzburger königliche Untersuchungsrichter Häcker den ledigen Commis Johann Nepomuk Kimmel wegen Unterschlagung. Er ist zur verhören; deshalb wird die Öffentlichkeit zur Bekanntgabe seines derzeitigen Aufenthalts aufgefordert. Er sollte gemäß Art. 41 und 40 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes von 1861 in die Würzburger Fronfeste eingeliefert.



Kirche in Neubessingen

Durch die öffentliche Sitzung des kgl. Bezirksgerichtes Würzburg vom 20. April, 2., 3. und 5. Mai verkündeten Erkenntnisse wurden verurteilt:

Johann Nepomuk Kimmel von Neubessingen wegen Unterschlagung zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten.

14) Anklage gegen Johann Krauß & Consorten, Büchold

Schwurgerichtsverhandlung Würzburg vom 22. Oktober 1866 gegen Johann Kraus, Abendblatt vom 23., 24. und 25. Oktober 1866

Schwurgericht: 7. Verhandlung: Gerichtshof: Präsident kgl. Appellationsgerichtsrat Herr Dr. Höfling; Beisitzer: die Herren Dr. von Segnitz, Dotterweich; Räte: Weigel und Kliem, Assessoren; Staatsanwalt: kgl. 2. Staatsanwalt Herr Bandel; Protokollführer: Herr Bezirksgerichtsassistent (interimistisch angestellter Beamter) Hoffmann; Verteidiger a) des Johann Kraus: kgl. Rechtskonzipient Gros; b) des Johann Wahler: Herr kgl. Rechtspraktikant Dr. Seuffert; Geschworene: die Herren Möller, Niedermaier, Ungewitter, Weiß, Ziegler, Keller, Barth, Seuffert, Siligmüller, Treutlein, Öchsner, Hartmann und als Ersatzgeschworener Herr Heinrich. Es sind neun Zeugen geladen.

Angeklagt sind:

- 1) Johann Krauß, lediger Dienstknecht aus Büchold wegen Diebstahls;
- 2) Johann Wahler, 26 Jahre alt, lediger Maurergeselle aus Büchold, wegen Diebstahls;
- 3) Adam Bick, 42 Jahre alt, verheirateter Getreidehändler aus Büchold, wegen Teilnahme an einem Diebstahl;
- 4) Margaretha Bick, 44 Jahre alt, Ehefrau des Vorigen, wegen Teilnahme an einem Diebstahl.



Die Angeklagten stammen aus Büchold

Die Anklageschrift sagt uns hierüber Nachstehendes:

- 1) Am 6. Januar dieses Jahres wurde dem Andreas Huppmann, Gastwirt in Büchold, ein Tuchrock im Wert von vier bis fünf Gulden (fl) aus einer unverschlossenen Kammer seines Wohnhauses entwendet. Der auf Johann Kraus geworfene Verdacht bekräftigte sich durch eine angeordnete Durchsuchung, wobei der Rock, den Kraus

unter einem anderen trug, von Huppmann als der ihm entwendete wiedererkannt wurde.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Januar wurde im Huppmann'schen Haus ein weiterer Diebstahl verübt. Aus einem im oberen Stock befindlichen verschlossenen Zimmer wurden durch gewaltsames Erbrechen der Türe 22 fl 24 kr Barschaft und Effekten (Wertpapiere) im Wert von ca. 20 fl 30 kr geraubt. Die durch die eingeleitete Untersuchung gepflogenen Erhebungen lassen den Angeklagten Johann Kraus gleichfalls als den Täter erkennen.

2) Aus einer Kammer des dem Georg Kraus aus Büchold gehörenden Wohnhauses wurden in der Nacht vom 24. auf den 25. Januar zwei Riemen geräucherten Fleisches im Wert von 2 fl 24 kr entwendet. Als Dieb stellt sich durch die Untersuchung heraus, dass es Johann Kraus gewesen sein muss.

3) Adam Schwing, Bauer aus Büchold, entdeckte am Sonntag, den 7. Januar morgens zwischen sieben und acht Uhr, als er auf seinen Getreideboden kam, dass ein Fensterladen, der von innen geschlossen war, offenstand. Es zeigte sich bei genauerer Untersuchung, dass von seinem Getreidevorrat etwa ein Scheffel Korn und ein halber Scheffel Weizen im Wert von zwanzig Gulden fehlt. Die wegen dieses Diebstahls eingeleitete Untersuchung bezeichnet die beiden Angeklagten Johann Kraus und Johann Wahler als Täter. Sie führten nach gemeinsamer Abrede den Diebstahl durch Einsteigen in den erwähnten Bodenraum aus. Sie bedienten sich dabei zur Ausführung ihres Planes dreier von den angeschuldigten Eheleuten Bick entnommenen Säcke und brachten das Getreide zu diesen. Vorher hatten sich die Eheleute Bick angeboten, das Getreide von ihnen abzukaufen. Von dem Getreidediebstahl hätten die Bick'schen Eheleute Kenntnis gehabt.

4) Adam Bick ist ferner beschuldigt, am 31. Oktober 1865 in Schweinfurt die dem Bernhard Wendel III aus Büchold gehörenden Säcke im Wert von 8 fl 15 kr gestohlen zu haben.

Im Laufe der Untersuchung wird von Johann Kraus die Entwendung des Rocks bei Huppmann widersprochen, während der Diebstahl bei diesem, bei Kraus und Adam Schwing im Wesentlichen von ihm zugegeben wird. Der Mitangeklagte Johann Wahler ließ sich im Laufe der Untersuchung zu einem Geständnis herbei, wiederholte dies auch in mehreren Verhören, nahm es aber später wieder zurück. Dann behauptete er, beim Diebstahl nicht beteiligt gewesen zu sein und das, was er angegeben hatte, nur von dem Gerede der Leute erfahren zu haben.

Die Eheleute Adam und Margaretha Bick stellen gleichfalls die ihnen zur Last gelegten Vergehen entschieden in Abrede. Insbesondere bestreitet Adam Bick die Entwendung der Säcke bei Bernhard Wendel.

Johann Kraus wird als dem fremden Eigentum gefährlich geschildert, erhielt auch wegen Diebstahls einige Polizeistrafen. Johann Wahler gilt als arbeitsscheu und Nachtschwärmer und wurde wegen Diebstahls schon mehrere Mal polizeilich bestraft. Adam Bick unterlag wegen Misshandlung, Exzessen und Widersetzung gegen die Obrigkeit mehrfachen Bestrafungen, während seiner Gattin Margaretha Bick ein sehr guter Leumund bestätigt wird.



*Adam Bick stahl
Getreidesäcke*

7. Verhandlung – Schluss vom 24. Oktober

Während die kgl. Staatsbehörde die Anklage durchführte und eine Verurteilung im Sinne des Verweisungserkenntnisses beantragte, bestritt die Verteidigung von Johann Kraus den Rockdiebstahl bei Huppmann. Den übrigen Reaten (Verbrechen) bei dem vorliegenden Geständnis von Johann Kraus widersprach sie nicht. Dagegen versuchte die Verteidigung von Johann Wahler, nachdem Letzterer seine früher gemachten Geständnisse im Laufe der Verhandlung wiederholte, Wahler nicht als Täter, sondern lediglich als Teilnehmer bei dem fraglichen Diebstahl darzustellen. Der Verteidiger der Bick'schen Eheleute (Herr Rechtsconcipient Schnarz) plädierte auf Freispruch.

Die den Herren Geschworenen vorgelegten Fragen wurden von diesen nach dreiviertelständiger Beratung durch ihren Obmann, Herrn Privatier Niedermaier aus Würzburg, beantwortet:

- Johann Kraus sei des Rockdiebstahls nicht schuldig, der übrigen ihm zur Last gelegten Reate aber für schuldig erkannt und vom Gerichtshof zu vierjährigem Zuchthaus verurteilt.
- Johann Wahler wurde des Diebstahls für schuldig erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten verurteilt.
- Adam Bick wurde auf Grund der Teilnahme an einem Diebstahl mit einem Monat Gefängnis verurteilt, dessen Ehefrau aber durch den Wahrspruch für unschuldig erklärt und infolgedessen freigesprochen.

Der Antrag des Herrn Staatsanwaltes bei Kraus lautete auf vier Jahre, neun Monate Zuchthaus, bei Wahler auf sechs Monate und bei Adam Bick auf einen Monat und fünfzehn Tage Gefängnis. Die

Verteidigung plädierte bei Johann Kraus auf vier Jahre Zuchthaus. Bei Johann Wahler wünschte der Verteidiger eine Anrechnung der unverschuldet erlittenen Untersuchungshaft als bereits erlittene Strafe. Bei Adam Bick plädierte die Verteidigung auf vierzehn Tage Gefängnis. Die unverschuldet erlittene Untersuchungshaft wurde Johann Kraus und Johann Wahler angerechnet.

Am Schluss der heutigen Verhandlung, womit die Funktion der Herren Geschworenen für die 2. Sitzung beendet erscheint, entließ der Herr Präsident diese, indem er ihnen seinen Dank für die Aufmerksamkeit und die Hingebung, mit der sie ihren Pflichten genügten, aussprach.



Gendarmen trugen in Bayern in jener Zeit diese Uniformen

15) Anklage gegen Franz Werner und Georg Müller aus Karlstadt wegen Überfall auf Georg Burkard aus Binsfeld

Würzburger Stadt- und Landbote vom 18. Dezember 1866

Gerichtshof: Präsident Herr Bezirksgerichtsrat Hans, Beisitzer die Herren Bezirksgerichtsräte Hertel, Dr. von Segnitz, Dotterweich und Bezirksgerichtsassessor Kliem.

Protokollführer: Herr Bezirksgerichtssekretär Geßner; Staatsanwalt Herr, Staatsanwalt

Bandel; Verteidiger: die Herren Advokat Streit und Rechtsconcipt Adelmann;

Geschworene: die Herren Ehemann, Bloos, Hesselbach, Popp, Brehm, Berger, Storath, Koberstein, Starz, Döpfert, Hußlein und Träg.



Angeklagt waren Personen aus Karlstadt

Angeklagt sind Franz Werner, 24 Jahre alt, lediger Tagelöhner von Karlstadt und Georg Müller, 19 Jahre alt, lediger Maurergeselle, von dort, wegen Raubes. Sie werden beschuldigt, dass sie am 14. Mai 1866 abends, nachdem sie mit Georg Burkard aus Binsfeld im ‚Würzburger Hof‘ in Karlstadt gezecht hatten, den Entschluss fassten, diesem seine Barschaft gewaltsam abzunehmen. Dabei gingen sie nach einer geheimen Absprache vor und überfielen

ihn in der Nähe des Kapuzinerklosters bei Karlstadt. Sie schlugen ihn mit Fäusten, packten und rissen ihn herum, so dass er trotz Gegenwehr durch die erlittene Vergewaltigung zu Boden fiel. Einer der beiden Angreifer zog ihm aus seiner Hosentasche eine Geldbörse mit hundert Gulden in Gold und einige Gulden Silbergeld. Burkard floh ob dieser Übermacht und meldete den Vorfall der Polizei. Da die Angeklagten leugneten, kam es zum Prozess, zu dem dreizehn Zeugen geladen waren.

Über den Tatbestand war der Anklageschrift folgendes zu entnehmen: Am 14. Mai 1866 abends nach halb zehn Uhr machte der ledige Georg Burkard aus Binsfeld der Gendarmerie in Karlstadt die Anzeige, dass er soeben auf dem Weg in der Nähe des Kapuzinerklosters von zwei Burschen beraubt worden sei. Sie hatten mit ihm im Laufe des Nachmittags im ‚Würzburger Hof‘ gezecht und ihm dann auf dem Heimweg seine Börse mit insgesamt 340 Gulden geraubt.

Da Burkard keine Kopfbedeckung hatte und im Gesicht blutete, nach Meinung der Gendarmerie betrunken und sehr verwirrt war, pflegte der Gendarmeriebrigadier Endres zunächst im ‚Würzburger Hof‘ Nachforschungen. Darüber hinaus forschte er auch im Schadsgarten, der neben dem Kapuzinerkloster gelegen war. Dabei stellte Endres fest, dass die Angaben von Georg Burkard wahr gewesen sein konnten. Der Verdacht wurde nach Angaben von Karlstadter Bürger sofort auf Franz Werner und Georg Müller gelenkt.

Brigadier Endres brach mit Burkard und einigen anderen Personen sofort nach der Stelle auf, wo Burkard beraubt wurde. Im sogenannten Stationsweg trat einer der Beteiligten auf einen Gegenstand, hob ihn auf und Burkard erkannte ihn als sein ledernes Geldtäschchen, das offen und leer war. Diese Stelle wurde dann mit einer Laterne beleuchtet, dabei fanden sich noch zwei weitere Goldstücke (Friedrichsdors). Ferner zeigten sich an derselben Stelle verschiedene feuchte Spuren, die für Blutflecken gehalten wurden. Sowohl Franz Werner als auch Georg Müller wurden noch in derselben Nacht von der Gendarmerie in ihren Wohnungen verhaftet, obwohl die Durchsuchung der Wohnungen ohne Erfolg war.



Der Raub war in der Nähe des Kapuzinerklosters

Der gerichtliche Augenschein fand am nächsten Morgen am Ort der Tat dreißig kleine Blutflecken, die von Blutropfen herrührten. Auch fand man die Fußstapfen der Räuber; diese passten ganz genau für die Stiefel der beiden Angeklagten. Am 15. Mai fand der ledige Gänsehirte Georg Neckermann von Karlstadt in dem Gebüsch neben dem dortigen Friedhof ein lilafarbiges Umschlagtuch, in das eine schwarz-tuchene Kappe gewickelt war. Diese Gegenstände gehörten dem geschädigten Burkard. Sowohl Müller als auch Burkard zeigten im Gesicht Verwundungen. Ersterer hatte an dem linken Unterkiefer längs dessen unteren Rand eine unbedeutende halbmondförmige Verletzung, die nach dem ärztlichen Gutachten höchstwahrscheinlich durch einen Fingernagel, der mit Gewalt gegen die fragliche Körperstelle gestemmt wurde, veranlasst wurde. Das Hemd von Georg Müller trug auf dem



linken Kragen eine kleine Blutspur und auf der mittleren Brustspalte zwei Blutflecken von der Größe eines Tropfens. Nach ihrer Lage konnten diese Blutspuren aus der erwähnten Verletzung geflossen sein.

Auch durch die Maingasse zogen die Kumpanen

Die körperliche Untersuchung von Georg Burkard zeigte folgende Verletzungen:

- 1) Neben dem Stirnbeinhöcker auf der linken Seite eine Hautabschürfung, etwa ein Zoll lang und zwei Linien breit; teilweise mit einem dünnen gelblichen Schorf belegt;
- 2) Ein halber Zoll unterhalb des äußeren Augenwinkels auf der linken Seite entfernt eine mit einem kleinlinsenförmigen Schorf bedeckte Hautabschürfung;
- 3) An der Oberlippe zwei etwas angeschwollene Stellen, in der Mitte mit einem kleinen bräunlichen Schorf bedeckt;
- 4) An der ersten Phalanx des linken Zeigefingers eine fünf Linien lange gerissene Stelle der Oberhaut, die bereits wieder vereinigt erschien.

Diese Verletzungen konnten durch einen Schlag mit einem Stein oder einem geschlossenen Taschenmesser oder durch Auffallen an einem harten Stein entstanden sein. Eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit entstand durch diese Verletzung nicht.



Bayerische Gendarmen

Georg Burkard hatte am 14. Mai vormittags beim Bezirksamt Karlstadt sein Einstandskapital (Anmerkung: anscheinend Geld für eine längere Verpflichtung beim Militär) in Form eines Bankscheins von 350 Gulden erhalten. Er begab sich darauf in die Bierwirtschaft des Kaspar Müller, wo dieser gegen einen Nachlass von zehn Gulden und unter Überlassung der bereits fälligen Zinsen dem Burkard, der bares Geld haben wollte, den Bankschein wechselte. Burkard erhielt dafür 340 Gulden in Friedrichsdors, worunter mindestens fünf doppelte waren, ausbezahlt. Ferner erhielt Burkard einen Zehntalerschein, acht einzelne Talerscheine, ferner sechs preußische Drittelstaler, zwei Zweitalerstücke und zwei Dreißigkreuzermünzen. Das Papiergeld steckte Burkard sofort in seine Westentasche, das Silbergeld in seine rechte Hosentasche, die Goldstücke aber in sein schwarzledernes, mit Stabbügel versehenes Geldtäschchen, das er ebenso in seiner rechten Hosentasche aufbewahrte.

Burkard verließ gegen drei Uhr nachmittags die Müller'sche Bierwirtschaft, nachdem er dort vier bis fünf Flaschen Bier getrunken haben dürfte. Von hier begab er sich in den Schadsgarten. Um fünf Uhr kam Burkard mit dem Wegmacher Ott in das Gasthaus zum Würzburger Hof, um dort Most zu trinken. Hier trafen sie eine kleine Gesellschaft, in der sich die beiden Angeklagten befanden. Nun wurde auf Burkards Rechnung getrunken. Werner und Müller beschäftigten sich vor allem mit Burkard und ließen denselben nicht mehr los. Dieser wollte um sechs Uhr mit dem Arnsteiner Omnibus nach Binsfeld fahren; die beiden Angeklagten wussten ihn aber hinzuhalten. Gegen acht Uhr endlich verließ Burkard das Gasthaus, um sich im Eisenbahnstationsgebäude ein Omnibusbillett zu lösen. Müller begleitete Burkard, ohne von diesem aufgefordert zu sein und Werner folgte ihnen einige Minuten später nach.

Burkard war stark betrunken, während Müller und Werner nur wenig Alkohol getrunken hatten. Am Bildstock verließen ihn die beiden Angeklagten. Es dunkelte damals, aber es war noch nicht richtig finster. Nach einigen hundert Schritten sprangen plötzlich zwei Männer auf ihn ein, in denen er die Angeklagten erkannte. Sie schlugen mit Fäusten auf ihn los. Auf seinen Ruf: „Warum wollt ihr mich denn schlagen, ich habe euch ja Bier und Most bezahlt?“ erfolgte keine Antwort. Burkard versuchte nun, seine Angreifer abzuwehren. Dabei fielen alle drei zu Boden und Burkard aufs Gesicht. Zugleich fühlte er, dass eine Hand in seine rechte Hosentasche fuhr und dieses den Inhalt entleerte. Burkard rief um Hilfe. Da ihm aber einer die Drohung zugerufen hatte: „Du gehst nimmer nach Karlstadt und nimmer nach Binsfeld!“ versuchte Burkard, sich durch Flucht zu retten.



Burkard fuhr mit einem Omnibus nach Binsfeld heim

Georg Müller stand bisher in gutem Ruf; nur wurde er vom Landgericht Karlstadt wegen Ruhestörung zu 24 Stunden Arrest verurteilt. Franz Werner hat einen schlechten Leumund und wird als dem fremden Eigentum gefährlich geschildet. Vom Landgericht Karlstadt wurde er wegen Felddiebstahls zu vierzehn Tagen Arrest und vom Bezirksgericht Lohr am 30. August 1863 wegen Körperverletzung zu vier Tagen Gefängnis verurteilt.

Werner stellte die Tat vollständig in Abrede; Müller will den Burkard begleitet haben und sagte aus, dass Werner den Raubüberfall allein verübt und ihm die Hälfte des Geldes gegeben habe, damit er nichts davon erzählen würde. Müller gab das Geld zurück, während Werners Anteil nicht gefunden werden konnte.



Auch hier siegte die Gerechtigkeit

Die kgl. Staatsbehörde erhob die entsprechende Anklage und beantragte ein ‚Schuldig‘ im Sinne des Verweisungserkenntnisses. Die Verteidigung bestritt den Nachweis der Täterschaft und plädierte auf Freispruch, gegebenenfalls auf verminderte Zurechnungsfähigkeit. Von den Geschworenen (Obmann Herr Gemeindevorsteher Andreas Popp aus Schwanfeld), die sechs Fragen erhielten, wurden die beiden Angeklagten wegen Raubes, Müller mit geminderter Zurechnungsfähigkeit, als schuldig erkannt.

Das Urteil lautete: Für Werner sechs Jahre Zuchthaus. Der Staatsanwalt hatte sieben Jahre, die Verteidigung vier Jahre beantragt. Müller erhielt, dem Antrag des Staatsanwalts entsprechend, drei Jahre Gefängnis. Die Verteidigung hatte ein Jahr beantragt.

16) Anklage gegen Sebastian Schüpfer, Büchold

Würzburger Abendblatt vom 14. und 16. Februar 1867: Anklage gegen Sebastian Schüpfer vor dem Schwurgericht Würzburg

4. Verhandlung. Präsident: kgl. Appellationsgerichtsrat Herr Herold; Beisitzer: die Herren Dr. von Segnitz, Dotterweich, Räte, Barsch und Schmitt; Assessoren am kgl. Bezirksgericht in Würzburg; Staatsanwalt: kgl. 2. Staatsanwalt Herr Bandel; Protokollführer: Herr Bezirksgerichts-Accessist (interimistisch angestellter Beamter) Freiherr von Groß; Verteidiger: Herr Rechtsconzipient Richter; Geschworene: die Herren Strehler, Schmitt, Becker, Östreicher, Stapf, Altheimer, Drescher, Fürst, Gabler, Dortingen, Dunzinger, Morelli.



Sebastian Schüpfer kam aus Büchold

Die Anklage richtet sich gegen Sebastian Schüpfer, 54 Jahre alt, lediger Tagelöhner aus Büchold, kgl. Bezirksamt Karlstadt wegen Betrugsversuchs.

Aus der Anklageschrift entnehmen wir hierüber kurz Folgendes: Am 24. März 1866 starb Michael Schüpfer aus Obersfeld. Der Angeklagte ist der Brudersohn (Neffe) des Verlebten. Da die einzige Erbin und Adoptivtochter des Michael Schüpfer, Margaretha Schüpfer, ledig, noch minderjährig war, wurde die Verlassenschaft gerichtlich behandelt.

Bei der Verlassenschaftsauseinandersetzung am 8. Mai 1866 machte nun der Angeklagte die wissentlich falsche Vorspiegelung, Michael Schüpfer habe am 29. Juli 1863 eine Abrechnung aus ihren früheren Geschäften mit ihm gepflogen, nach welcher Ersterer ihm 598 fl (Gulden) 41 kr (Kreuzer) schuldig geblieben sei. Er meldete diese Forderung samt vier Prozent Zinsen am 29. Juli 1863 beim kgl. Landgericht Euerdorf an. Dabei legte er ein von demselben Gericht am 10. Juli 1866 mit Margaretha Schüpfer und deren Vormund, Georg Kretzer, ausgefertigte Urkunde vor. Diese hatte er unter Wiederholung der erwähnten Vorspiegelung zum Nachweis seiner Forderung vom 29. Juli 1863 vorgelegt. Darin wurde Sebastian Schüpfer bestätigt, dass entsprechend einer Abrechnung mit Michael Schüpfer dieser ihm 598 fl 41 kr schulde.

Diese Urkunde wurde jedoch von Margaretha Schüpfer und deren Vormund nicht anerkannt und als gefälscht bezeichnet. Diese trägt den Wasserstempel von 1865 und hat nicht die richtige Unterschrift des Verstorbenen. Deshalb ließen sich der Vormund und sein Mündel auf keine Zahlung ein.

Die daraufhin eingeleitete Untersuchung hat nun ergeben, dass die fragliche Urkunde wirklich falsch war und vom Angeklagten ein Betrug versucht wurde. Der vermögenslose Angeklagte war in letzter Zeit als Tagelöhner im ‚Gasthaus zum Hirschen‘ in Würzburg beschäftigt. Bisher war er strafrechtlich noch nicht aufgefallen. Sebastian Schüpfer leugnet die ihm zur Last gelegte Tat und behauptet, die Urkunde sei richtig und von seinem Vetter

Michael Schüpfer unterschrieben. Wenn auch diese Urkunde den Wasserstempel von 1865 trage, während sie aus dem Jahr 1863 datiert sei, so rühre dies daher, weil die Abrechnungsurkunde anfangs auf ein anderes Papier geschrieben und erst im Jahr 1865 auf seine Veranlassung hin geändert wurde. Dies geschah von einem ihm namentlich nicht bekannten Schreiben oder Praktikanten, der aber verstorben sei. Dabei wurde auf einem neuen Stempelbogen unter Beibehaltung des früheren Datums die Urkunde neu gefasst und von seinem Vetter Michael Schüpfer noch einmal unterschrieben. Der Angeklagte habe dann die Unterschrift auf der alten Urkunde weggeworfen.

Margaretha Schüpfer,
Adoptivtochter des
Michael Schüpfer,
bestreitet mit
Bestimmtheit die
fragliche Unterschrift als
die ihres Adoptivvaters.
Es kann nach den
gepflogenen
Erhebungen keinem
Zweifel mehr
unterliegen, dass diese
Urkunde vom
Angeklagten gefälscht
ist. Abgesehen von allen
übrigen erhobenen
Momenten genügt ein



Die Geschädigten kamen aus Obersfeld

Blick auf die zu den Gerichtsakten gekommenen Urkunde vom 29. Juli 1863, um sich von der Unwahrheit der vom Angeklagten gemachten Angabe zu überzeugen. Denn die fragliche Schrift trägt die Merkmale einer des Schreibens nicht geübten Hand nur zu deutlich und kann daher nicht die Reinschrift eines Schreibers oder Praktikanten gewesen sein. Auch die Sachverständigen sprechen sich nach Vergleich der Unterschrift des Angeklagten mit der des Michael Schüpfer dahin aus, dass die Unterschrift der fraglichen Urkunde von der Hand des Angeklagten, nämlich Sebastian Schüpfer, herrührt.

5. Verhandlung und Schluss

Dem Plädoyer entsprechend erhielten die Herren Geschworenen zwei Fragen, nämlich

- 1) auf Meineid;
- 2) auf geminderte Zurechnungsfähigkeit.

Die Frage nach dem Meineid wurde nach kurzer Beratung durch den Obmann der Geschworenen, Herr Moritz Fürst aus Schweinfurt, bejaht, die auf geminderte Zurechnungsfähigkeit verneint. Das Urteil lautete dem Antrag der Verteidigung entsprechen auf sechs Jahre Zuchthaus. Die kgl. Staatsbehörde (Staatsanwalt) hatte acht Jahre Zuchthaus beantragt.

17) Anklage gegen Hafnermeister Franz Schneegold aus Arnstein - Würzburger Journal vom 23. Mai 1867, Schwurgerichtsverhandlung Würzburg vom 21. Mai 1867

Angeklagt ist der abwesende Hafnermeister Franz Schneegold von Arnstein und die Wasenmeistersehefrau Therese Braun aus Kitzingen wegen Betrugs. Letztere ist jedoch krank und wurde zur nächsten Schwurgerichtssitzung verwiesen, welche dieselbe jedoch kaum erleben wird.

Die Anklage liefert ein trauriges Bild, wie tief der Aberglaube bei Protestanten und Katholiken noch immer verwurzelt ist. Ein gewisser Johann Leonhard Näder aus Nürnberg, Protestant, Perzipient (Anmerkung: Annahmebeamter) beim dortigen Rentamt (Anmerkung: heute Finanzamt), wusste sich alte Bücher über Alchemie und dergleichen Blödsinn zu verschaffen, mit denen er sich intensiv beschäftigte. In einem solchen Buch las er auch von einem Erdspiegel, mit dem man bekanntlich alles entdecken könne. Einen solchen zu besitzen, darauf ging sein ganzes Trachten. Nach vielen Umfragen in Nürnberg, der Heimat des ‚Nürnberger Anzeigers‘, der so gerne den Aberglauben der Katholiken geißelt, brachte er in Erfahrung, dass die Wasenmeistersfrau Therese Braun aus Kitzingen einen solchen besitzt. Er machte eine Reise dahin, musste aber feststellen, dass sie ihn bereits verkauft hatte. Dieselbe verwies den Näder zu Schneegold, der solche Spiegel fertigen könne. Darauf wandte sich Näder an diesen, der ihm auch einen solchen verschaffen wollte.



Werkstatt eines Häfnermeisters

Hierzu waren Messopfer und dergleichen notwendig, woran der Protestant bekanntlich nicht glaubt. Doch ließ sich Näder hierfür nach und nach über sechshundert Gulden abschwindeln, um zu seinem Talisman zu gelangen. Da er aus eigenen Mitteln diese bedeutenden Kosten nicht bestreiten konnte, unterschlug er im Rentamt etwa 1.200 Gulden. Deshalb verbüßt er eine Gefängnisstrafe von vier Jahren; zwischenzeitlich ist er aus Verdruss gestorben.

Einem Bauern aus Burggrumbach, Katholik, wurden von Näder und Braun über zweihundert Gulden zur Auffindung eines wertvollen Muttergottesbildes abgenommen, welches im Hause oder in dessen Nähe vergraben sein sollte. Ein elfjähriges Mädchen soll dies geträumt haben. Der Ortspfarrer, der davon Kenntnis erhielt, erklärte die Sache für ein leeres Hirngespinnst, aber man zog es vor, sich mit einem großen Opfer über seine Leichtgläubigkeit belehren zu lassen.

Der dritte Fall spielt in hiesiger Stadt: Ein Privatier, Protestant, glaubte mittels des Erdspiegels von seinem Magenleiden befreit zu werden und zahlte an beide Betrüger über fünfhundert Gulden. Dadurch fand zwar sein Geldbeutel, nicht aber sein Magen Erleichterung. Das Urteil lautete auf sechs Jahre Zuchthaus für Franz Schneegold.

Anmerkung aus dem Jahr 1883: Der Erdspiegel ist ein abergläubischer Spiegel, mit dem man unter die Erde verborgene Schätze sehen kann

18) Anklage gegen Michael Rath, Müdesheim

Würzburger Abendblatt vom 5. und 7. Juni 1869; Schwurgericht Würzburg

7. Verhandlung. Präsident: kgl. Appellationsgerichtsrat Herr Dr. Wagner; Beisitzer: die Herren Schwaab, Häcker, Behr, Räte, Carben, Assessoren am kgl. Bezirksgericht Würzburg; Staatsanwalt: kgl. 2. Staatsanwalt Herr Leußer; Protokollführer: Herr Bezirksgerichts-Accessist (interimistisch angestellter Beamter) Schäfer; Verteidiger: kgl. Advokat Herr Streit; Geschworene: die Herren Landeck, Mangold, Lotz, Jander, Mehling, Höfling, Weiß, Cusina, Goldmayer, Weinzierl, Stark, Volk.

Anklage gegen Michael Rath, lediger Bauernsohn aus Müdesheim wegen Körperverletzung.

Am 8. Dezember 1868 abends entstand zwischen den Gebrüder Johann, Valentin und Georg Rath und dem Angeklagten und mehreren anderen Burschen aus Müdesheim im Wirtshaus von Andreas Klüspies ein

Streit, der sich auf der Straße fortsetzte. Dieser entstand dadurch, da der Angeklagte Georg Rath's Kappe, die diesem wegen Trunkenheit zu Boden gefallen war, aufhob, zerriss und zur Haustür hinauswarf. Der Streit und die Schimpfreden arteten in Tätlichkeiten aus, als der Angeklagte auf Valentin Rath nach beiderseitigem Schimpfen eindrang und dabei dessen Kappe zerriss.

Während des Herumzerrens der Streitenden eilte der Angeklagte auf die in der Nähe befindliche Schmiede zu, nahm hier von einem zur Reparatur stehenden Pfluge eine Reute (Weinbergshacke) und schlug dem in demselben Augenblick herbeigekommenen Rath mit dem Instrument zweimal auf die Schulter. Rath eilte fort, der Angeklagte sprang ihm nach und schlug mit dem eisernen Teil der Reute von hinten mit solcher Gewalt auf den unbedeckten Kopf des Rath, dass dieser sofort besinnungslos zu Boden stürzte. Die demselben beigebrachte drei Zoll lang, drei Zoll klaffende, bis auf den Knochen eindringende Kopfwunde war an und für sich lebensgefährlich. Dies hatte nach dem gerichtsärztlichen Gutachten eine 84tägige Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zur Folge. Dabei wäre die Heilung nicht so schnell erfolgt, wenn nicht eine vollständig kunstgerechte Heilmethode angewendet worden wäre.



Müdesheim, die Heimat von Michael Rath



Von einer Schmiede nahm Rath eine Pflugreute

Der Angeklagte, bisher gut beleumundet, gesteht zu, den Rath geschlagen zu haben, will aber nicht wissen, dass es eine Pflugreute war. Wie oft er zugeschlagen habe, wisse er nicht, da er in einer Zorneshitze gehandelt habe. Nach Lage der Kopfverletzung muss angenommen werden, dass dem Rath der Schlag auf den Kopf durch einen Angriff von hinten beigebracht wurde.

7. Verhandlung und Schluss

Dem Plädoyer entsprechend erhielten die Herren Geschworenen drei Fragen:

- 1) auf vorsätzliche Körperverletzung;
- 2) auf Anreizung;
- 3) auf schuldhafte Überschreitung der Notwehr.

Nach kurzer Beratung wurde von Obmann Herrn Johann Baptist Cusina, Kaufmann und Magistratsrat aus Gemünden, Frage 1 und Frage 2 bejaht; Frage 3 verneint. Die kgl. Staatsbehörde (Staatsanwalt) beantragte deshalb ein vierjähriges, die Verteidigung dagegen ein neunmonatiges Gefängnis. Das Urteil lautete auf zwei Jahre Gefängnis.

Arnstein, 11. Januar 2019



Und wieder urteilte Justitia

19) Anklage gegen Johann Kraus, Büchold

Schwurgerichtsverhandlung gegen Johann Kraus, lediger Tagelöhner aus Büchold wegen Diebstahls

Neue Würzburger Zeitung vom 1. Oktober 1870

Am Sonntag, den 17. Juli 1870, während des vormittägigen Gottesdienstes hörte der zu Hause krank liegende Bauer Karl Wagner von Schwebenried, nachdem sämtliche Hausangehörige in der Kirche waren, dass jemand von der Bodentreppe her vor seiner Stubentüre stehenblieb. Diese öffnete der Fremde vorsichtig und schaute hinein. Als Wagner ihn mit raschen Worten fragte, was er wolle, entfernte sich der Eindringling schnell. Der Fremde war im Gesicht geschwärzt.



*In Schwebenried wurde
eingebrochen*

Auf den Lärm des Bauern wurde der Fremde verfolgt und außerhalb Schwebenrieds eingeholt. Inzwischen hatten die Hausangehörigen des Wagner Nachschau gehalten, ob etwas entwendet worden war. Es zeigte sich, dass aus einem in der Nebentube stehenden verschließbaren Wandschränkchen, bei dem der Schlüssel steckte, fünf Schlüssel fehlten. Außerdem wurden in einer danebenstehenden Kommode, zu der der Schlüssel in einer auf der Kommode liegenden Tasche steckte, sieben bis acht Gulden entwendet.

Der Dieb musste, da die Küchentüre versperrt war, vom Garten her durch ein Fenster der Küche eingestiegen sein, was durch eine Nachprüfung bestätigt wurde. Anfangs war auch der Angeklagte geständig, durch das Küchenfenster eingestiegen zu sein. Später nahm er dieses Geständnis wieder zurück und behauptete, nicht eingestiegen, sondern vom Garten durch die Küchentüre, die offen gewesen sei, in das Haus gegangen zu sein. Er wollte nur um Brot betteln, doch diese Behauptung war nicht glaubwürdig.

Nachdem der Angeklagte ein Mensch ist, der bereits öfter wegen Diebstahls verurteilt war, hielt ihn auch das Schwurgericht für schuldig. Johann Kraus war durch ein Urteil des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 24. Oktober 1866 mit vier Jahren Zuchthaus, wovon drei Monate 19 Tage wegen Untersuchungshaft abgingen, bestraft. Er wurde erst am 7. Juli 1870 aus dem Zuchthaus Plassenburg in Kulmbach entlassen.

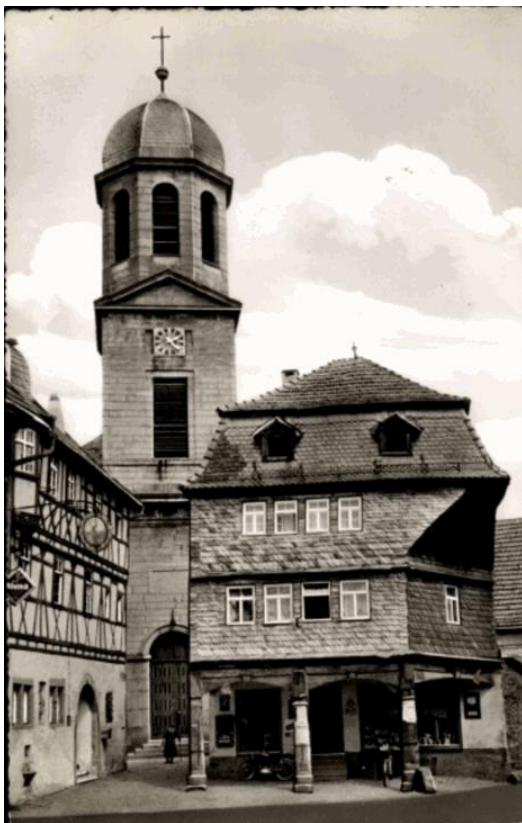
Das Urteil der Herren Geschworenen (Obmann: Herr Bürgermeister Johann Schirmer von Oberndorf) lautete auf ‚schuldig‘. Das Urteil betrug fünf Jahre Zuchthaus. Der Staatsanwalt hatte auf sieben Jahre, die Verteidigung auf vier Jahre Zuchthaus plädiert. Für den Staat plädierte Staatsanwaltssubstitut Herr Schwarz; Verteidiger war Herr Rechtskonzipient Wirsing.

20) Anklage gegen Johann Casimir aus Rieneck

Schwurgerichtsverhandlung gegen Johann Casimir aus Rieneck wegen Raubes bei Johann Georg Amend in Halsheim - Würzburger Stadt- und Landbote vom 29. und 30. August 1870

Heute Vormittag wurde die Schwurgerichtssitzung durch Herrn Appellationsgerichtsrat Dr. Wagner als Schwurgerichtspräsidenten mit einer Ansprache an die Herren Geschworenen über ihre Dienstobliegenheiten eröffnet. Hierauf wurde die Geschworenenliste verlesen und über die eingebrachten fünf Dispensationsgesuche entschieden. Drei Gesuchen wurde stattgegeben und ein Gesuch abgewiesen; einem Gesuch wurden nur die ersten acht Sitzungstage stattgegeben.

Gerichtshof: Präsident Herr Appellationsgerichtsrat Dr. Wagner, Beisitzer: die Herren Bezirksgerichtsräte Ruppert, Hertel, Schwab und Häcker; Sekretär: Freiherr von Crailsheim als Protokollführer; Geschworene: die Herren Eduard von Berg, Philipp Schäfer, Johann Georg Meyer, Balthasar Hagler, Eduard Betzold, Johann Schirmer, Johann Jacob, Philipp Fröhlich, Heinrich Kümmel und Kaspar Trunk.



*Rieneck, die Heimat
von Johann Casimir*

Angeklagt ist Johann Casimir aus Rieneck, ledig, wegen Diebstahl im Zusammenhang mit einer Selbstbefreiung aus der Gefangenschaft. Er besitzt einen sehr getrübbten Leumund, da er schon öfters wegen Diebstahl angeklagt und verurteilt wurde. Es sind vier Zeugen geladen.

Bezüglich der beiden ihm zur Last gelegten Reate (Anmerkung: Verbrechen) entnehmen wir der Anklageschrift folgendes: Am Nachmittag des 13. Mai 1870 gegen zwei Uhr verließ die Ehefrau des Bauern Johann Georg Amend, Anna Maria, von Halsheim, ihr an der Landstraße von Arnstein nach Karlstadt gelegenes Wohnhaus und verschloss die Haustüre, da niemand mehr im Hause war. Als zwischen zwei und drei Uhr ihr Ehemann Johann Georg Amend vom Feld nach Hause zurückkehrte, hörte er schon bei seinem Eintritt in den damals verschlossenen Hof einen Lärm in der Wohnstube, als wenn dort geklopft würde. Der fiel ihm auf, da er wusste, dass niemand im Haus sein dürfte. Er eilte sofort auf das Wohnhaus zu, um sich von der Ursache des Lärms zu überzeugen, fand aber die Haustür verschlossen und den Hausschlüssel auf seinem gewöhnlichen Platz. Er öffnete sofort die Tür, sah aber niemand in der Wohnstube.

Da er jedoch gewahr wurde, dass an dem darin befindlichen Tisch die Platte abgehoben und zurückgeschoben und die Tischschublade offen und ihres Inhalts entleert war, eilte er sofort auf die Straße, um Lärm zu schlagen. Anschließend sah er in der Scheune nach. Und wirklich: er kam noch dazu, wie ein fremder Bursche die Scheuerleiter heruntersprang und durch die hintere Scheunenöffnung ins Freie eilte. Amend verfolgte sofort den Burschen, nahm ihn mit Hilfe einiger Einwohner von Halsheim gefangen und übergab ihn der Gendarmerie, die ihn an das königliche Landgericht Arnstein ablieferte.

Dort gab sich der Verhaftete als lediger Eisenbahnarbeiter Johann Casimir, geboren in Rieneck, zu erkennen und gestand, im Amend'schen Haus aus der Schublade des im Wohnzimmer stehenden Tisches, worin er vergeblich nach Brot gesucht hatte, zwei Groschen entwendet zu haben.

In der darauffolgenden Nacht machte er aus seiner Keuche (Anmerkung: altes bayerisches Wort für Gefängnis) in der landgerichtlichen Arnsteiner Frohnveste einen Fluchtversuch, in dem er an der Stelle, wo das Rohr des in der Keuche befindlichen Ofens in den Kamin führt, ein Stück Mauer herausbrach und von da auf das Dach der Frohnveste hinauskroch. Von da stieg er auf das Dach des hinteren Nebenbaus der anstoßenden Präparandenschule und von da durch das Abheben einiger Dachziegel in den oberen Teil dieses Nebenbaus und von dort in den Hof. Jedoch in einem der sich dort befindlichen Abtritte (Anmerkung: Abort) wurde Casimir, dessen Flucht der Gerichtsdieners schon um zehn Uhr abends festgestellt hatte, bei der alsbald angestellten Durchsuchung der Frohnveste und den anstoßenden Gebäuden wieder aufgegriffen. Casimir wurde dann in das Bezirksgericht Schweinfurt eingeliefert.

Bei näherer Untersuchung stellte sich heraus, dass Casimir nicht einige Groschen, sondern circa fünf Gulden und 33 Kreuzer sowie einige andere Gegenstände entwendete. Er gesteht zwar in der öffentlichen Verhandlung den Diebstahl, leugnet aber, denselben mittels Einsteigen, respektive Einbruchs, verübt zu haben.

Die königliche Staatsbehörde führte die Anklage im Sinn des Beweisungserkenntnisses durch; die Verteidigung dagegen plädierte auf Diebstahl ohne Einsteigen. Das Urteil der Herren Geschworenen (Obmann Herr von Berg) lautete auf die zwei ihnen vorgelegten Fragen, nämlich: 1) auf Diebstahl mittels Einsteigen; 2) auf Selbstbefreiung aus der Gefangenschaft, jedes Mal mit ‚Ja‘. Das Urteil des königlichen Schwurgerichtshofes lautete nach kurzer Beratung auf sechs Jahre Zuchthaus und nach beendeter Strafe auf weitere Polizeiaufsicht. Die königliche Staatsanwaltschaft hatte acht Jahre, die Verteidigung vier Jahre beantragt. Die Strafprozesskosten wurden wegen Vermögenslosigkeit des Beschuldigten dem königlichen Staatsärar (Anmerkung: dem bayerischen Königreich) aufgebürdet.



Bei Amend in Halsheim wurde eingebrochen

21) Anklage gegen Bartholomäus Megner, Müdesheim

Würzburg, Schwurgericht am 10. März 1871, 6. Fall: Anklage gegen Bartholomäus Megner, 20 Jahre alt, ledig, Tüncher aus Müdesheim wegen Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung; aus dem Würzburger Journal vom 11. März 1871:

Derselbe hat nämlich nach der Anklageschrift am 27. November 1870 abends im Ort Müdesheim in rechtswidriger Absicht nach dem ledigen Bauernsohn Adam Leppich von dort, mit dem Vorsatz, diesen körperlich zu misshandeln, jedoch ohne überlegten Entschluss, mit einem Stein geworfen und denselben hiermit in das linke Auge getroffen. Dadurch wurde, abgesehen von einer Verletzung am linken unteren Augenhöhlenrande, der linke Augapfel gespalten und die Augenflüssigkeit aus der vorderen Augenkammer lief aus. Dadurch erlitt Leppich außer einer 57tägigen Arbeitsunfähigkeit und einer Arbeitsbeschränkung eine Erblindung des linken Auges. Damit wurde somit ein bleibender Nachteil an Leppichs Körper verursacht.



Bartholomäus Megner stammte von Müdesheim

Der Angeklagte, seit dem 3. Dezember vorigen Jahres in Untersuchungshaft, gesteht zu, den Wurf gegen Leppich getan zu haben. Er stellt aber in Abrede, mit seinem Kumpel Arnold dem Leppich und dessen Kameraden Schneider nachgegangen zu sein. Den Stein will er nicht schon gehabt, sondern erst am Ort der Tat zufällig gefunden haben. Im Zorn darüber habe er den Stein geworfen, weil Leppich ihn und seinen Begleiter Arnold

„Laushämmel“ geheißen habe. Er wäre im angetrunkenen Zustand und von Arnold angeeifert gewesen, da letzterer gegen Leppich eifersüchtig und feindselig gesinnt sei. Ansonsten sei er mit Leppich auf freundschaftlichen Fuß gestanden.

Was den Leumund des Angeklagten betrifft, so wird er in seiner Heimatgemeinde als streitsüchtiger, rauflustiger und als arbeitsscheuer und lüderlicher Mensch geschildert, der auch schon zweimal wegen Schlägerei bestraft wurde. Obwohl an dem erwähnten Nachmittag der Angeklagte, wie von Zeugen bekundet wird, etwas angetrunken gewesen sein will, so ist doch für die Annahme einer geminderten Zurechnungsfähigkeit kein Grund vorhanden, da die Urteilskraft und Willensbestimmung dadurch nicht erheblich beeinträchtigt gewesen sei.

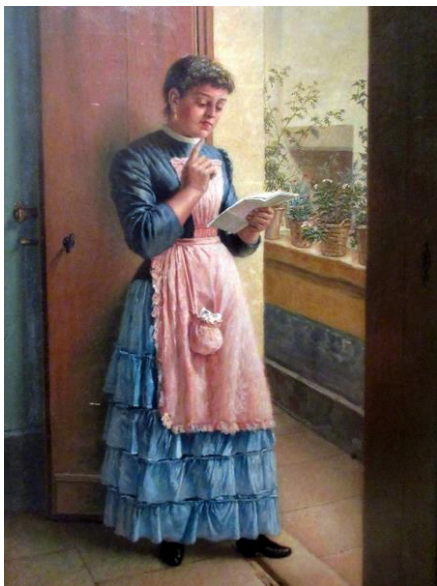
Durch den Wahrspruch der Geschworenen, Obmann Herr Erhard Müller, Ökonom und Bürgermeister von Siegendorf, wurde der Angeklagte Bartholomäus Megner einer im Zustand der Reizung und geminderten Zurechnungsfähigkeit verübten Körperverletzung für schuldig erklärt. Das Urteil lautete demgemäß auf ein Jahr Gefängnis.

22) Anklage gegen Franz Joseph Becker, Postbote

Verhandlung vor dem Würzburger Schwurgericht am 22. und 23. März 1871: 21. Fall – Contumacialsache (Anmerkung: Verhandlung ohne den Angeklagten); aus Würzburger Journal vom 24. und 25. März 1871

Die heutige Anklage hat ein Verbrechen der Amtsuntreue im Zusammenhang mit einem Vergehen der Unterschlagung und des Betruges, dessen Franz Joseph Becker, vormaliger Postbote von Arnstein, beschuldigt ist.

Derselbe wird beschuldigt, dass er



*Gerne wurde der Briefträger
gesehen, wenn er
Liebesbriefe brachte*

1.) eine Reihe von Geldbeträgen, welche ihm auf Grund seines Dienstverhältnisses als Landpostbote in Arnstein anvertraut waren und die Summe von 369 Gulden und sieben Kreuzer beträgt, unterschlagen hat. Er hat diese Summe in der Absicht der Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils sich unbefugt angeeignet und zum Verdecken dieser Tat teilweise das Postbestellbuch gefälscht.

2.) 16 Gulden 37 Kreuzer 3 Pfennige in verschiedenen Beträgen, welche ihm außerhalb seines dienstlichen Wirkungsbereiches als Landpostbote, jedoch bei Gelegenheit der Besorgung seines Dienstes anvertraut waren, in der Absicht der Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils sich unbefugt angeeignet hat;

3.) im August oder September 1868 in der Absicht, sich dadurch einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, vom Kaufmann Franz Schwab in Arnstein durch

Vorspiegelung der falschen Tatsache, er habe sich ein Bett gekauft, ein Darlehen von zwanzig Gulden erschlichen. Er behauptete gegenüber Franz Schwab, der Verkäufer sei jetzt da und wolle sein Geld holen. Der Postexpeditor schlafe jedoch im Augenblick und deshalb könne er, Becker, bei ihm sein Gehalt nicht holen. Er würde es jedoch noch am gleichen Tag erhalten und würde dies dann unverzüglich dem Kaufhausbesitzer Franz Schwab zurückgeben.

Der Angeklagte, welcher sich bisher eines guten Leumunds erfreute, flüchtete schon vor Einleitung der Untersuchung.

Nachdem die Formalien hinsichtlich des Ediktalverfahrens (Anmerkung: Aufforderung des Gerichts, der Flüchtige solle sich melden) als geordnet erklärt worden waren, wurde seitens der königlichen Staatsbehörde die zur Rechtfertigung der Anklage dienenden Gründe entwickelt und dabei der Antrag gestellt, den Becker zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe zu verurteilen. Der Verteidiger, Herr Rupprecht Wegmann, beantragte, den Angeklagten zum Strafminimum, das wären vier Jahre Zuchthaus, zu verurteilen. Das schwurgerichtliche Urteil lautete, dem staatsanwaltschaftlichen Antrag entsprechend, auf fünf Jahre Zuchthaus.

23) Anklage gegen Baruch Hirsch Vorchheimer aus Thüngen

Verhandlung vor dem Schwurgericht Würzburg: 8. Fall. Anklage gegen Baruch Hirsch Vorchheimer, Handelsmann aus Thüngen, 67 Jahre alt, wegen Meineid. Neue Würzburger Zeitung vom 10. Juli und vom 18. Oktober 1871

Zwischen den beiden Handelsleuten Baruch Vorchheimer und Moses Strauß aus Thüngen einerseits und dem Bauern Michael Bauer aus Gänheim andererseits wurde im Monat Mai 1869 ein Vertrag abgeschlossen, wonach die erstgenannten an Bauer ein Pferd verkauften. Die eine Hälfte des Kaufpreises von insgesamt 16 von insgesamt 16 Karolin (Anmerkung: etwa elf Gulden waren ein Karolin) sollte nach Ablauf der Gewährfrist, die andere Hälfte an Neujahr 1870 bezahlt werden.



Baruch Hirsch Vorchheimer verkaufte an Michael Bauer ein Pferd

Am 7. Juli 1870 beauftragten Vorchheimer und Strauß beim Gerichtsvollzieher Otto Werner in Arnstein die Vorladung von Bauer in die Sitzung des kgl. Landgerichts Arnstein, weil er mit der zweiten Hälfte der Zahlung im Rückstand war. In dieser Sitzung am 3. August 1870 behauptete Bauer, nicht nur die erste, sondern auch die zweite Hälfte des Kaufpreises mit je acht Karolin bezahlt zu haben. Die erste wurde durch seinen Bruder Johann Josef Bauer, die zweite Hälfte nach Neujahr 1870 durch Jakob Nathan aus Arnstein bezahlt.

Da die Kläger dem Beklagten widersprachen, wurde Bauer zu der Verhandlung zugelassen. Bauer war juristisch nicht gebildet und auch ohne Anwalt vor Gericht, denn er unterließ es, Zeugen zu dem Prozess hinzuzuladen. Deshalb leistete Vorchheimer den Eid, dass er nach Neujahr 1870 den restlichen Betrag von nunmehr 88 Gulden von Jakob Nathan nicht erhalten habe. Diesen Eid leisteten die Kläger in der Sitzung vom 12. Oktober 1870, worauf Bauer zur Zahlung dieser 88 Gulden sowie zum Tragen der Prozesskosten verurteilt wurde.

Am 29. Dezember 1870 beantragte Bauer durch die Gendarmerie Arnstein beim kgl. Staatsanwalt am kgl. Bezirksgericht Schweinfurt die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Vorchheimer wegen Meineids. In der Verhandlung behauptete nun Vorchheimer, von der Zahlung des im September fälligen Betrages nichts gewusst zu haben. Er bestritt, dass der inzwischen verstorbene Bruder von Bauer an Moses Strauß bezahlt haben wollte. Er bestritt noch einmal den Erhalt des Geldes und behauptete, Michael Bauer habe nur die Hälfte der Schuld an ihn abgetragen und zwar, wie richtig behauptet wurde, durch die Vermittlung von Jakob Nathan.

Jedoch konnte Michael Bauer die Zahlung seines Bruders Johann Josef Bauer an Moses Strauß durch eine Quittung nachweisen. Auch die Zahlung in Höhe von 88 Gulden von Jakob Nathan an Moses Strauß konnte Michael Bauer durch eine Bestätigung vom Januar 1870 beweisen.

Das Gericht kam nun zu der Auffassung, dass Baruch Hirsch Vorchheimer von der Zahlung wusste oder hätte wissen können. Deshalb sei er des Meineids schuldig.

Erst am 16. Oktober 1871 wurde die Verhandlung fortgesetzt:

Die Verhandlung hierüber wurde bereits in der 2. Schwurgerichtssitzung am 10. Juli 1871 gepflogen und Vorchheimer durch das Urteil der Herren Geschworenen auch für schuldig erklärt. Die kgl. Staatsbehörde beantragte eine Zuchthausstrafe von vier Jahren, wogegen die Verteidigung eine Vertagung der Angelegenheit forderte. Als Grund gab sie an, dass sich die Herren Geschworenen bei der Fällung ihres Urteils in der Hauptsache geirrt hätten.

Bei dieser Verhandlung war Obmann der Geschworenen Wilhelm Meuschel, Weinhändler und Bürgermeister aus Buchbrunn.



*Obmann Wilhelm Meuschel
stammte aus Buchbrunn*

Dem Antrag auf Vertagung wurde entsprochen und in Anwendung des Art. 212 des Polizeistrafgesetzes vom 10. November 1848 setzte der Schwurgerichtshof die Urteilsfällung aus und vertagte die Sache zur nochmaligen Verhandlung vor das gegenwärtige Schwurgericht, da auch der Gerichtshof einstimmig zur Überzeugung gelangt war, dass sich die Herren Geschworenen geirrt hätten. Deshalb wurde die Verhandlung für den 16. Oktober neu angesetzt.

Die kgl. Staatsanwaltschaft hielt die Anklage in ihrem ganzen Umfang aufrecht und beantragte ein ‚Schuldig‘ im Sinne der Verweisung, wogegen die Verteidigung in einem umfassenden Vortrag die Anklage in objektiver und subjektiver Richtung bestritt. Sie versuchte darzulegen, dass der Angeklagte nicht nur nicht falsch geschworen, sondern geradezu die Wahrheit beschworen habe und plädierte, unter dem Hinweis auf den einstimmigen Beschluss des Schwurgerichtshofes vom 11. Juli 1871, auf einen Freispruch. Der Verteidiger wies noch einmal darauf hin, dass sich die Geschworenen geirrt hätten und dem Angeklagten kein Fehlverhalten anzulasten sei.

Das Verdikt der Herren Geschworenen (Obmann Herr Johann Georg Krämer, Kaufmann aus Würzburg) lautete auch auf ‚Nichtschuldig‘. Vorchheimer wurde deshalb vom Schwurgerichtshof freigesprochen und vom Herrn Präsidenten sofort in Freiheit gesetzt.

Als Staatsanwalt fungierte Herr Leußner, Verteidiger war der kgl. Advokat Herr Dr. Schmitt aus Bamberg.

Anmerkungen:

Michael Bauer (*1835 †1890), war Landwirt, Getreidehändler und von 1882-1890 Bürgermeister von Gänheim;

Jakob Nathan, Schmuser (*30.11.1804 †17.7.1874), Goldgasse 55

Gerichtsvollzieher Otto Werner (*24.6.1828), Goldgasse 32

Buchbrunn liegt im westlichen Landkreis Kitzingens

24) Anklage gegen Johann Fella, ehemaliger Stadtschreiber aus Arnstein

Schwurgerichtsprozess beim Schwurgericht in Würzburg gegen den ehemaligen Arnsteiner Stadtsekretär Johann Fella aus Marktheidenfeld wegen Verbrechens im Amte, Staatsanwalt Herr Berthold Lutz, Verteidiger Herr Rechtskonzipient Mohr, aus Würzburger Stadt- und Landbote vom 11., 20., 21. und 23. Juli 1874: Prozess gegen Johann Fella aus Marktheidenfeld

8. Verhandlung: Anklage gegen Johann Fella, verheiratet, vormaliger Gerichtsvollzieher von Marktheidenfeld, wegen fünfzehn sachlich konkurrierender Verbrechen der Unterschlagung im Amt, eines Verbrechens der Urkundenfälschung, eines Vergehens des Betrugs und eines Vergehens der Unterschlagung.

Aus der Anklageschrift entnehmen wir Folgendes: Johann Fella, bisher in strafrechtlicher Beziehung ungetrübten Leumunds, vom Jahre 1862 bis 1887 Stadtschreiber in Arnstein, von da als Tagschreiber am königlichen Stadtgericht und bei der königlichen Staatsanwaltschaft in Würzburg beschäftigt, wurde im Jahre 1870 als königlicher Gerichtsvollzieher in Marktheidenfeld angestellt. Diesen Posten bekleidete er auch bis zu seiner heimlichen Entfernung Ende September vorigen Jahres. Kurz nach seiner Ankunft in Marktheidenfeld kaufte er sich ein Haus auf Kredit.



Johann Fella war früher Gerichtsvollzieher



Johann Fella wirkte in Marktheidenfeld

Die Einnahmen aus dem Geschäft waren sehr gut, obwohl es nicht lange dauerte, bis in Marktheidenfeld Zweifel aufstiegen, ob denn seine Einnahmen zur Deckung des Aufwandes, den sein Haushalt erforderte, ausreichen würden. Ungefähr ein Jahr nach seinem Eintreffen hatte sich Fella eine Kutsche und ein Pferd angeschafft, worüber man sich allgemein wunderte. Überhaupt wurde in der Familie Fella ein Luxus entwickelt, der sehr bedeutende Ausgaben verursachte.

Die Geschäftsführung von Johann Fella, insbesondere seine Kassenführung, konnte nur als im höchsten Grad nachlässig und unordentlich bezeichnet werden; besonders die Buchführung war durchaus ungeordnet.

Es konnte nicht ausbleiben, dass bald Beschwerden gegen Johann Fella erhoben wurden und es gab auch eine Reihe von Disziplinarstrafen, besonders wegen Sachverschleppung, Unterlassung von Journaleinträgen und wegen verzögerter Rückgabe von Parteigeldern.

In Fellas Kanzlei befand sich keine Kasse, nicht einmal ein verschließbarer Tisch. Wenn Fella Gelder einnahm, steckte er die kleineren Beträge in sein Portemonnaie oder ließ sie, wie auch die größeren Beträge, auf dem Tisch liegen und verbuchte sie sodann in seiner Privatwohnung. Eine Unterscheidung zwischen seinen Gebühren und den Parteigeldern fand nie statt. Bei Abwesenheit von Johann Fella vom Hause lieferte sein Gehilfe Georg Bauer die Gelder an Fellas Frau ab. Diese schüttete sie teils in eine Kommode, teils in einen Sekretär ungeordnet hinein. Dort lagen sie dann oft zwei bis drei Tage ungezählt, so dass Bauer später nichts mehr an Fellas Gattin ablieferte. Das Geld kam alles in eine Kasse, zu welcher in Abwesenheit Johann Fellas seine Frau den Schlüssel hatte. Fella selbst nahm, wie er selbst zugab, niemals einen Kassensturz vor, behauptete jedoch, dass durch Veruntreuung seitens seines Gehilfen Lücken entstanden seien. Diese wurden erst nach Bauers



Johann Fella wirkte viele Jahre in Arnstein

Entlassung wahrgenommen. Insbesondere suchte Fella seinen Gehilfen Georg Bauer zu verdächtigen, doch das Vorbringen Fellas erwies sich nach den gepflogenen Erhebungen als unwahr.

In Folge einer Beschwerde des

königlichen Advokaten Wiesner namens des Handelshauses Marum in Mannheim war gegen Fella beim königlichen Bezirksgericht in Würzburg eine neuerliche Disziplinaruntersuchung eingeleitet worden. Fella hatte in den letzten Tagen des Monats September ein Schreiben des königlichen Staatsanwaltes erhalten, worin er zur Begleichung des Schadens aufgefordert wurde, ansonsten stehe seine Cassation (Aufhebung) oder Suspension (Entlassung) bevor. Daraufhin fasste Fella den Entschluss zu fliehen, den er auch ausführte. Er wurde in Basel aufgegriffen; nachdem bereits wegen verschiedener Veruntreuungen strafrechtliche Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden waren, wurde er an das königliche Bezirksgericht in Lohr ausgeliefert.

Durch Disziplinarerkenntnis des Bezirksgerichts vom 23. Oktober vorigen Jahres war gegen Johann Fella eine Entlassung aus dem Amt verhängt worden.

Der Gegenstand der heutigen (23. Juli) Verhandlung über die Anklage gegen den vormaligen Gerichtsvollzieher Johann Fella von Marktheidenfeld wegen Unterschlagung im Amte etc.

Fella wurde, wie bereits ausführlich mitgeteilt, durch Urteil des Schwurgerichtshofes Würzburg vom 22. Juli dieses Jahres wegen eines Verbrechens der Fälschung einer öffentlichen Urkunde, vierzehn Vergehen der Unterschlagung im Amt, eines Vergehens des Betrugs und eines Vergehens der Unterschlagung zur Gesamtstrafe von vier Jahren Zuchthaus und zu einer Geldstrafe von hundert Talern verurteilt. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe sollte eine Zuchthausstrafe von einem Monat treten.



Fella hatte sich u.a. auch eine Kutsche angeschafft

Gegen dieses Urteil hat Fella am 24. Juli Nichtigkeitsbeschwerde ohne Bezeichnung eines Beschwerdeggrundes angemeldet. Der Oberste Gerichtshof des Königreiches hat nun durch Erkenntnis vom 24. August dieses Jahres das vom Schwurgerichtshof unter dem 22. Juli erlassene Urteil, das eine Verurteilung Fellas aussprach, kassiert. Außerdem wurde die

Verhandlung bezüglich der Unterschlagung im Amte aufgehoben. Die Angelegenheit wurde unter Aufrechterhaltung der Verhandlung im Übrigen und des Wahrspruches der Geschworenen zu den Fragen bezüglich der Urkundenfälschung, des Betrugs und der Unterschlagung an das Schwurgericht in Würzburg zur nochmaligen Aburteilung bzw. Verhandlung zurückverwiesen.

Der Oberste Gerichtshof hob in seinen Entscheidungsgründen hervor, dass zwar in dem Verfahren, was die Anklage bezüglich der Urkundenfälschung, des Betrugs und Vergehens der Unterschlagung betrifft, eine wesentlich Förmlichkeit nicht verletzt worden ist, dass dagegen die hinsichtlich der vierzehn Reate (Verbrechen) der Unterschlagung im Amt an die Geschworenen gestellte Frage als unvollständig erscheint. Es sei nämlich nach § 350 des Reichsgesetzbuches ein wesentliches Erfordernis des Tatbestandes der Unterschlagung im Amt, dass ein Beamter Gelder, welche er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt. Nach Artikel 173 Abs. 2 des Strafpolizeigesetzes vom 10. November 1848 müssten daher in der an die Geschworenen bezüglich eines derartigen Reats zu stellenden Frage solche Tatsachen enthalten sein, welche hier erkennen lassen, dass der angeklagte Beamte die von ihm unterschlagenen Gelder in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam habe. Solche Tatsachen seien im gegenwärtigen Fall nicht aufgeführt, sondern die Geschworenen bloß gefragt worden, ob der Angeklagte in mehreren Forderungssachen, im welchem er auf Grund seiner amtlichen Tätigkeit eingegangen war, erhielt. Fraglich war, ob er die speziell aufgeführten Geldbeträge, darunter Erlöse aus versteigerten Mobilien, welche er in seiner Eigenschaft als Gerichtsvollzieher empfangen hatte, aber nicht alle Gelder, welche er in Forderungssachen erhielt, kraft seines Amtes erhalten hatte.

Dies ist insbesondere bei denjenigen Geldern nicht der Fall, welche er in Forderungssachen außerhalb des Prozesses, im Auftrage der Geschädigten, erhielt. Aus dem Umstand, dass Johann Fella die Geldbeträge, um deren Unterschlagung es sich handelt, in Forderungssachen erhalten hat, geht daher mit Sicherheit nicht hervor, dass er sie in amtlicher Eigenschaft empfangen hat. Es wäre an die Geschworenen nur die Frage gerichtet worden, ob der Angeklagte die unterschlagenen Geldbeträge in seiner Eigenschaft als Gerichtsvollzieher empfangen habe. Dieses ist aber eine Rechtsfrage, worüber die Geschworenen nicht zu urteilen haben. Was das Verbrechen der Urkundenfälschung, des Betrugsvergehens und das Vergehen der einfachen Unterschlagung betrifft, so sei das Gericht auf die durch den Wahrspruch der Geschworenen festgestellten Tatsachen insofern unrichtig ausgewertet worden, als der für das Verbrechen der Urkundenfälschung außer der Zuchthausstrafe substituiert worden ist.

Nach Vorschrift des § 29 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches (RStGB) sei nämlich diese Geldstrafe für den fraglichen Fall nur in ein 45tägiges Gefängnis umgewandelt worden. Diesem nach hätte nach Maßgabe des Art. 21 RStGB, wonach achtmonatige Zuchthausstrafe einer einjährigen Gefängnisstrafe gleich zu achten ist, eine dreißigtägige, nicht wie geschehen, eine einmonatige Zuchthausstrafe substituiert werden sollen. Zwischen diesen beiden Strafmaßen besteht aber ein Unterschied, weil bei Freiheitsstrafen der Monat nach § 19 RStGB nach der Kalenderzeit zu berechnen ist, derselbe also weniger oder mehr als dreißig Tage betragen kann. In Folge dieser Erkenntnis, gegen welches Johann Fella auch noch Einspruch erhoben hatte, der jedoch verworfen wurde, ist nunmehr über 14 Unterschlagungen im Amt zu verhandeln. Dagegen sei bei den drei Reaten die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden und damit besitzt der vorige Wahrspruch des Schwurgerichts weiterhin Gültigkeit.

In Folge des Wahrspruches der Geschworenen – Obmann Herr Kaufmann Jakob Flaig von hier – wurde Johann Fella vierzehn Vergehens der Unterschlagung im Amt, einem Verbrechen der Urkundenfälschung im Amt, einem Vergehens des Betrugs und einem Vergehen der Unterschlagung verurteilt. Beim letzteren wurden mildernde Umstände angeführt. Fella wurde vom Gerichtshof zu vier Jahren Zuchthaus und hundert Talern Geldstrafe, gegebenenfalls zu einem Monat Zuchthaus verurteilt. Herr Staatsanwalt-Substitut (Vertreter) Lotz hatte acht Jahre Zuchthaus und dreihundert Taler Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldsumme vier Monate Zuchthaus und acht Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte beantragt. Der Verteidiger Herr Concipient Freudenthal hatte lediglich das Strafminimum gefordert. Geschworene waren die Herren Schirber, Fach, Rießing, Ehlers, Röhl, Flaig, Helmerich, Neuland, Deckelmann, Stöhr, Adami und Melbert; Ersatzgeschworener Herr Mirus.



*Siegel des Appallationsgerichtes
in Aschaffenburg*

25) Anklage gegen Eva Schmitt, Obersinn

Schwurgerichtsverhandlung beim Appellationsgericht in Bamberg gegen Eva Schmitt aus Obersinn wegen Kindsmordes; aus Würzburger Abendblatt vom 19. und 20. Oktober 1874



Eva Schmitt stammte aus Obersinn

Die diesjährige vierte Schwurgerichtssitzung wurde heute Morgen vom Präsident, Herrn Appellationsgerichtsrat Haus in Bamberg, mit einer kurzen Ansprache an die Herren Geschworenen eröffnet.

1. Verhandlung: Anklage gegen Eva Schmitt, 21 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Obersinn wegen Verbrechens des Kindermordes.

Aus der Anklageschrift entnehmen wir hierüber Folgendes: Am 6. September

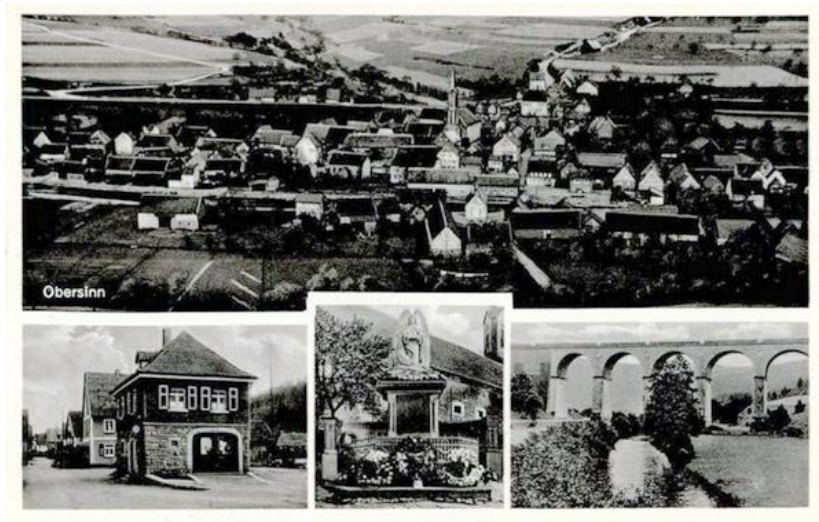
vorigen Jahres kam die Angeklagte, welche damals bei dem Maurer Anton Büttner zu Werneck in Diensten stand, nach Obersinn zum Besuch ihres Stiefvaters, des Tagelöhners Martin Herget. Der Mutter fiel die Körperbeschaffenheit der Angeklagten auf und sie machte ihr hiewegen Vorhalt; die Schmitt leugnete aber ihren Zustand hartnäckig und begab sich sogar noch zum Tanze. Nach Mitternacht kam sie wieder nach Hause und klagte über Leibschmerzen, legte sich aber trotz der Aufforderung der Mutter nicht zu Bette, sondern verbrachte einen Teil der Nacht auf einer Kiste.

Als die Herget einmal Licht machte, gewährte sie die Schmitt auf der Kiste sitzen und hörte ein Kind neben ihr stöhnen. Die Herget eilte sofort zur Hebamme und als beide Frauen zurückkamen, lag das Kind nackt und bloß auf dem Kissen und stieß Seufzer aus. Die Hebamme versuchte, das Kind durch Bäder und sonstige Mittel zu erwärmen, worauf es sich auch ziemlich erholte. Bei dem Waschen des Kindes entdeckte die Hebamme am Kopf, Hals und Gesicht blutunterlaufen und fand im Munde des Kindes Sand vor.



Die Verhandlung wurde vor dem Appellationsgericht in Bamberg durchgeführt

Das Kind wurde um zehn Uhr morgens getauft, war aber bei der Rückkehr aus der Kirche bereits tot. Die beobachteten Verletzungen begründeten den Verdacht, dass das Kind eines natürlichen Todes nicht gestorben sei. Die deshalb eingeleitete Untersuchung ergab dann auch im Zusammenhang mit dem Geständnis der Angeklagten, dass sie ihres am 7. September laufenden Jahres am frühesten



Noch eine Karte aus Obersinn

Morgen zu Obersinn geborenes Kind männlichen Geschlechts unmittelbar nach der im Freien erfolgten Geburt vorsätzlich dadurch getötet hatte, dass sie dasselbe, nachdem sie es zuvor am Hals gedrosselt und ihm den Mund mit Sand verstopft hatte, mit dem Kopf an einen Balken stieß, wodurch ein Bruch des rechten Stirnbeinknochens entstand, in Folge dessen durch Blutaustritt eine Lähmung des Gehirns und der Tod des Kindes bewirkt wurde.



Holzstich eines Frauenzuchthauses

Nur ihre Armut und trostlose Lage hätten sie bestimmt, sich an ihrem Kinde zu vergreifen.

Der zweite Verhandlungstag brachte das Urteil:

Der Wahrspruch der Herren Geschworenen, Obmann Herr Karl Sattler, Privatier und Magistratsrat von Schweinfurt, lautete auf ‚Schuldig‘ im Sinne der Anklage. Urteil: Vier Jahre Zuchthaus.

Die königliche Staatsbehörde (königlicher Staatsanwalt Herr Rüdel)

hatte fünf Jahre, die Verteidigung (Herr Rechtsconcipient Stern) drei Jahre Zuchthaus beantragt. Als Geschworene fungierten die Herren Fackelmann, Holzapfel, Bing, Karelt, Fischer, Sattler, Elsen, Jäger, Bundschuh, Herg, Bauer und Bauch. Die Herren Geschworenen, Georg Christ von Aschaffenburg, Ernst Kleinfelder von Mainstockheim, Conrad Veit von Eltmann, Ignaz Schedel von Kitzingen, Dr. Ehrenburg von hier, Friedrich Kreß von Riedenhause, dann der Ersatzgeschworene Herr Georg Scheuer von hier, wurden für die gegenwärtige Schwurgerichtssitzung von den Verrichtungen als Geschworene dispensiert und deren Namen von der Dienstliste gestrichen.

26) Anklage gegen Kaspar Alzheimer in Bonnland

Anklage gegen Kaspar Alzheimer, 19 Jahre alt, ledig, Dienstknecht aus Windheim, wegen Verbrechen des Raubes; aus Würzburger Abendblatt vom 23. und 24. Oktober 1874; Schwurgericht Schweinfurt

Aus der Anklageschrift entnehmen wir hierüber Folgendes:

Am Samstag, den 28. Juli lfd. Jahres während des Vormittags-Gottesdienst zwischen neun und zehn Uhr hatte die 59jährige Bauerswitwe Katharina Schmidt von Bonnland in ihrer Wohnstube in der Nähe des Fensters sich niedergelassen und las in einem Predigtbuch; das Gesicht hatte sie dem Fenster, den Rücken der Stubentüre zugekehrt. Wie sie ungefähr eine halbe Stunde gebetet hatte, erhielt sie unvermutet vom hinten drei Schläge auf den Kopf, so dass sie alsbald bewusstlos vom Stuhl auf den Boden stürzte.



Kaspar Alzheimer stammte aus Bonnland

Ihre Empfindung hiebei schilderte sie, es sei ihr gewesen, als wäre dreimal auf sie geschossen worden; aber auch, als wäre sie dreimal vom Blitz getroffen worden. Als sich Schmidt von ihrer Bewusstlosigkeit wieder erholt hatte, erhob sie sich, öffnete das Fenster und winkte zwei Personen auf der Ortsstraße befindlichen Frauenspersonen und diese eilten sofort in die Stube der Schmidt, fanden diese ganz mit Blut bedeckt und neben dem Stuhl eine große Blutlache.

Die Schmidt erzählte ihnen, ein Mann hätte dreimal auf sie geschossen. Das Haus sowie die Stube der Schmidt waren unverschlossen, wie überhaupt an jedem Sonntag das Schmidt'sche Anwesen frei zugänglich war. Es zeigte sich auch sofort, dass aus dem im Wohnzimmer stehenden Kommodenaufsatz, zu welchem der Schlüssel über dem Pult gelegen war, Geld fehlte, bestehend aus Doppelgulden, Talern und Münzen, mindestens zehn bis elf Gulden. Auch ein ledernes Geldsäckchen war weggenommen worden.

Die Schmidt hatte an Gesicht und Stirn mehrere leichte Verletzungen, während sich drei schwere und gefährliche Wunden am Hinterhaupte konstatieren ließen. Zwei von diesen Wunden hatten die Kopfschwarte getrennt und den Knochen bloßgelegt, jedoch nicht verletzt, während die dritte die gefährlichste Wunde war, welche sich vom Schenkel der Lambdanaht über das Hinterhauptbein viereinhalb Zentimeter senkrecht herabzog. Auch diese Wunde hatte die Kopfschwarte vollständig getrennt und ein Knochenbruch mit fünf Millimeter tiefem Eindruck stattgefunden.

In Folge dieser Verletzungen war die Schmidt bis zum 30. August ununterbrochen in ärztlicher Behandlung und krank und ist jetzt noch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Schmidt an den Folgen dieser Misshandlung sterben werde. Unter allen Umständen

aber ist ein bleibender Nachteil dadurch zurückgeblieben, dass die Schmidt das Gehör in einem nahe an Taubheit grenzenden Grade verloren hat.

Zugefügt wurden diese Wunden mit der Rückplatte eines Holzbeiles und zwar mit dem eigenen Beil der Schmidt, denn solches wurde nach der Tat an Stiel und Eisen blutig in deren Holzkammer aufgefunden. Die Hiebe selbst waren mit solcher Wucht geführt worden, dass eine gefütterte Haube, welche die Witwe Schmidt damals auf dem Kopfe hätte tragen können, ein auf dem Kopf gebundenes Tüchlein durchgeschlagen und der Kamm, mit welchem hinten der Haarzopf festgehalten war, zertrümmert wurde.

Anfangs erstreckte sich der Verdacht wegen dieser unmenschlich geführten Weise der Tat gegen mehrere Personen. Als man dem echten Täter am ersten August auf die Spur kam. Die einheitliche Meinung zu Bonnland wandte sich großer Bestimmtheit gegen den Angeklagten, der damals bei dem Bauer Johann Herr zu Bonnland, des unmittelbaren Nachbarn der Schmidt, im Dienst stand. Am 2. August wurde bei ihm eine Hausdurchsuchung vorgenommen und in seiner Kammer wurde unter der Bettlade auf einem Hochbrett das lederne Geldsäckchen der Schmidt und ein Zweiguldenstück aufgefunden.



Die Tat ereignete sich in der Wohnstube

Alzheimer wurde sofort verhaftet und schon auf dem Transport von Bonnland nach Arnstein gestand er die Tat ein. Auch in seinen Verhören gestand er die Tat im Wesentlichen zu.

Hintergrund die Persönlichkeit des Angeklagten; so wurde er schon in seiner Jugend für einen ungezogenen Jungen gehalten, wurde bereits wegen Diebstahls bestraft und legte erst im Mai vorigen Jahres eine Probe seiner Rohheit ab, indem er im Stall seines damaligen Dienstherrn Hahn zu Karsbach aus einer Bosheit ein Stück Jungvieh mit dem Karst auf einen Hieb zu Boden streckte.

Durch den Wahrspruch der Herrn Geschworenen Obmann Herrn Andreas Eckart, Kaufmann von Schweinfurt, wurde der Angeklagte Alzheimer des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Raubes für schuldig erklärt und vom Schwurgerichtshofe deshalb zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf acht Jahre und Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen.

Die königliche Staatsbehörde, Staatsanwaltssubstitut Herr Lotz hatte fünfzehn Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verlangt. Die Verteidigung, Herr Rechtsconciipient Koob, dagegen das Strafminimum von fünf Jahren Zuchthaus beantragt. Als Geschworene fungierten die Herren Bauer, Schleier, Elsen, Willmy, Rosa, Ging, Eckard, Engelhard, Dahlen, Fischer, Heeg und Eidel.

27) Anklage gegen Joseph Zehntgraf aus Wülfershausen

Schwurgerichtsverhandlung gegen Joseph Zehntgraf, 63 Jahre alt, lediger Dienstknecht aus Wülfershausen wegen Verbrechens des Meineids und gegen Pius Büchner, 41 Jahre alt, verheirateter Bauer von Wülfershausen wegen Teilnahme an diesem und wegen Diebstahl und wegen Übertretung der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten - Würzburger Journal vom 24. und 25. März 1871

Pius Büchner wurde wegen eines Diebstahls bei dem Bauern B. Götz aus Wülfershausen am 29. März 1868 im Wert von 40 Gulden und 12 Kreuzer und wegen Entfernung aus seinem ob des Ausbruchs von Blattern gesperrten Haus vor das königliche Bezirksgericht in Neustadt an der Saale zitiert. Hier produzierte er in der Person des Mitangeklagten Joseph Zehntgraf einen Entlastungszeugen, der eidlich versicherte, dass er Büchner zur Zeit des Diebstahls in der Kirche in Wülfershausen an der Orgel habe stehen sehen. Trotzdem wurde Büchner zu drei Monaten und fünfzehn Tagen Gefängnis verurteilt.



Lithografie aus Wülfershausen

Gegen dieses Urteil ergriff Büchner Berufung, jedoch das königliche Appellationsgericht verwarf das Urteil, weil sich inzwischen gegen ihn der Verdacht zur Verleitung zum Meineid ergeben hatte. Die auf Anzeige des Götz vom 23. Juli 1868 gegen beide Angeklagte eingeleitete Untersuchung hat diesen Verdacht bestätigt. Zehntgraf gestand, dass er durch das Versprechen, eine Summe von hundert Gulden zu erhalten, sich von Büchner zum Meineid hatte verleiten lassen.

Außerdem sei er zur Zeit der Vernehmung so betrunken gewesen, dass er nicht mehr wusste, was er gesehen habe. Büchner dagegen leugnet nicht nur den Diebstahl, sondern auch, dass er Joseph Zehntgraf zum Meineid verleitet habe.

Das Urteil der Herren Geschworenen ging dahin, dass Zehntgraf des Meineids schuldig sei, doch auf Grund eines auf ihn ausgeübten Zwangs im Zustand verminderten Zurechnungsfähigkeit bei dem Meineid milder beurteilt werden sollte. Bezüglich des Mitangeklagten Büchner wurden sämtliche Fragen im Sinne der Anklage beantwortet. Deshalb wurde Zehntgraf zu einer dreijährigen Gefängnisstrafe und Büchner zu einer Zuchthausstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt. Der Staatsanwalt hatte für Büchner eine Strafe von sechseinhalb Jahren gefordert; die Verteidigung nur auf ein Jahr plädiert. Als Staatsanwalt fungierte Herr Rüdel; Verteidiger war Herr Rechtspraktikant Mohr und Rechtskonzipient Adelman; Geschworene waren die Herren Sattler (Obmann), Wittstadt, Karl, Mainhard, Kleinschmitt, Schmidt, Burger, Burkert, E. J. Hartmann, Liebler, Lorenz, Dr. Fröhlich.

Arnstein, 22. Dezember 2019